

# 2013



## Wegleitung zur Steuererklärung

Natürliche Personen  
Kantons-, Gemeinde-, direkte Bundessteuer

→ **Machen Sie es sich und uns einfacher:**  
Füllen Sie Ihre Steuererklärung direkt an Ihrem PC aus.  
[www.steuern.lu.ch/steuererklaerung](http://www.steuern.lu.ch/steuererklaerung)

# Inhaltsübersicht

<b>Stichwortverzeichnis</b>	<b>4</b>
Informationen zur Steuerperiode 2013	5
Adressen und Informationen, die weiterhelfen	6
Wer hat eine Steuererklärung 2013 einzureichen?	7
Heirat, Scheidung oder Trennung	7
Beendigung der Steuerpflicht in der Steuerperiode 2013	7
Beginn der Steuerpflicht in der Steuerperiode 2013	8
Tod eines Ehegatten in der Steuerperiode 2013	8
Beschränkte Steuerpflicht im Kanton Luzern	8
Grundsätze der Gegenwartsbemessung	9
So gehen Sie am besten vor	10
Was bei Terminproblemen?	10
Wichtig zu wissen	11
Anmerkungen zur Steuerzahlung	11
<b>Beispiel</b>	<b>13</b>
<b>Personalien, Berufs- und Familienverhältnisse</b>	<b>20</b>
<b>Kapitalleistungen</b>	<b>20</b>
<b>Einkünfte im In- und Ausland</b>	<b>21</b>
Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit	21
Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit	21
Einkünfte aus Sozial- und anderen Versicherungen	22
Wertschriftenertrag	23
Übrige Einkünfte und Gewinne	23
Nettoeinkünfte aus Liegenschaften	24
Bekämpfung der Schwarzarbeit / Vereinfachtes Abrechnungsverfahren	26
<b>Abzüge</b>	<b>27</b>
Schuldzinsen	29
Unterhaltsbeiträge und Rentenleistungen	29
Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a)	30
Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien	30
Weitere Abzüge	31
<b>Einkommensberechnung</b>	<b>32</b>
Zusätzliche Abzüge	32
Sonderabzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten	33
Sozialabzüge (steuerfreie Beträge)	33
<b>Vermögen im In- und Ausland</b>	<b>35</b>
Bewegliches Vermögen	35
Liegenschaften	36
Bewegliches Betriebsvermögen Selbständigerwerbender am Bilanzstichtag	36
Schulden	36
Steuerfreie Beträge	36
<b>Beilagen zur Steuererklärung</b>	<b>37</b>
<b>Wertschriften- und Guthabenverzeichnis 2013</b> mit Verrechnungssteuerantrag	<b>38</b>
Werte mit Verrechnungssteuerabzug (Kolonne A)	40
Werte ohne Verrechnungssteuerabzug (Kolonne B)	41
<b>Selbständigerwerbende</b>	<b>42</b>
<b>Unterschiede Staats- und Gemeindesteuern / direkte Bundessteuer</b>	<b>54</b>
<b>Mietwertansätze 2013</b>	<b>56</b>
<b>Steuertarife</b>	<b>58</b>
<b>Muster für Aufstellungen</b>	<b>63</b>



## Stichwortverzeichnis

- A** AHV- / IV-Beiträge 31  
AHV- / IV-Renten 22  
Anlagefonds 41
- B** Bargeld, Gold, Edelmetalle 35  
behinderungsbedingte Kosten 32  
Beiträge an Parteien 32  
Berufsauslagen 27  
Beschränkte Steuerpflicht im Kanton Luzern 8
- D** Direkte Bundessteuer 54
- E** Eigenbetreuung der Kinder 33  
Einkünfte selbständige Erwerbstätigkeit 21  
Einkünfte Sozial- / and. Versicherungen 22  
Einkünfte unselbständige Erwerbstätigkeit 21  
Erbschaften 23, 35, 39  
Erwerbsausfallentschädigung 23
- F** Fahrkosten 27  
Freiwillige Zuwendungen 32  
Fremdbetreuungskosten 33  
Fristerstreckung 10
- G** Gratisaktien 41
- H** Heirat 7
- K** Kapitalabfindungen 24  
Kapitalleistungen 20  
Kinderabzug 33, 36, 54  
Krankheits- und Unfallkosten 32
- L** Lebensversicherungen 35  
Leibrenten, Verpfändung 22  
Liegenschaften 24, 36  
Lotteriegewinne 7, 38, 40
- M** Miet- und Pachtzinsen 24  
Mietwert der selbst genutzten Wohnung 24, 56  
Motorfahrzeuge 35
- N** Nachsteuer 11  
Nebenerwerb 21, 29  
Nutzniessung 38
- P** Personalien 20  
Pflegekosten 32
- Q** Qualifizierte Beteiligungen 39
- R** Rentenleistungen 30  
Renten und Pensionen 22  
Reserven aus Kapitaleinlagen 39
- S** Säule 3a 20, 30, 33, 35, 38, 54  
Scheidung 7  
Schenkung 9, 39  
Schulden 36  
Schuldzinsen 29  
Selbständige Erwerbstätigkeit 21, 36, 42  
Sonderabzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten 33  
Sozialabzüge (steuerfreie Beträge) 33  
Steuerbetrug 11  
Steuerhinterziehung 11  
Steuerrückbehalt USA 41  
Stockwerkeigentum 24
- T** Tarife 20, 58  
Tod eines Ehegatten 8  
Trennung 7
- U** übrige Renten 22  
Unterhaltsbeiträge/Alimente 23, 29  
Unterstützungsabzug 34
- V** Vereinfachtes Abrechnungsverfahren 26  
Vermögen 35  
Vermögensverwaltungskosten 40  
Verpflegung (Mehrkosten) 27  
Verrechnungssteuer 12, 38  
Versicherungsprämien 30
- W** Wegzug in einen anderen Kanton 7  
Wegzug ins Ausland 7, 39  
Weiterbildungs- und Umschulungskosten 28  
Wertschriften 35  
Wochenaufenthalt (Mehrkosten) 28  
Wohnrecht 24, 30
- Z** Zuzug aus dem Ausland 39  
Zuzug aus einem anderen Kanton 8

# Informationen zur Steuerperiode 2013

Sehr geehrte Damen und Herren

Diese Wegleitung hilft Ihnen, die Steuererklärung 2013 richtig auszufüllen. Gerne machen wir auf folgende wesentliche Änderungen aufmerksam:

- **Abzug Liegenschaftsunterhalt**  
Der Regierungsrat des Kantons Luzern hat beschlossen, auf die Steuerperiode 2013 die sogenannte Wechselpauschale mit reduzierten Pauschalansätzen einzuführen. Ab Steuerperiode 2013 gelten – analog der direkten Bundessteuer – folgende Pauschalansätze:
  - 10% des Brutto-Mietertrags oder des steuerbaren Mietwerts von Gebäuden, deren Erstellungsjahr zu Beginn der Steuerperiode nicht mehr als 10 Jahre zurückliegt,
  - 20% des Brutto-Mietertrags oder des steuerbaren Mietwerts von den übrigen Gebäuden.Die Steuerpflichtigen können in jeder Steuerperiode und für jede Liegenschaft zwischen dem Abzug der tatsächlichen Kosten und dem Pauschalabzug wählen. Details zu dieser Neuregelung entnehmen Sie bitte den Seiten 25 und 26 dieser Wegleitung.
- **Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge** (Säule 3a)  
Die maximalen Abzüge für Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Vorsorge (Säule 3a) wurden erhöht. Details finden Sie auf 30 dieser Wegleitung
- **Zuwendungen und Beiträge an politische Parteien**  
Die Anpassungen gemäss Steuerharmonisierungsgesetz finden Sie auf Seite 32 dieser Wegleitung.
- **Werte mit Verrechnungssteuerabzug / Lotterie-, Zahlenlotto- und Sport-Toto-Gewinne**  
Das Verrechnungssteuergesetz ist revidiert worden. Ab dem 1. Januar 2013 sind Lotteriegewinne bis CHF 1'000 von der Verrechnungssteuer befreit. Details finden Sie auf Seite 41 der Wegleitung.
- **Mietwertansätze**  
Mit Änderung der Mietwertverordnung hat der Regierungsrat des Kantons Luzern Anpassungen aufgrund von Gemeindefusionen vorgenommen. Die Mietwertansätze für das Steuerjahr 2013 wurden infolge geringer Teuerung nicht angepasst. Die Zuordnung der Gemeinden zu den Gemeindegruppen und die Ansätze sind den Tabellen auf den Seiten 56 und 57 zu entnehmen.
- **Steuerbefreiung von Feuerwehrosold**  
Anpassungen gemäss Bundesgesetz über die Steuerbefreiung des Feuerwehrosoldes. Details finden Sie im Luzerner Steuerbuch Band 1 Weisungen StG § 24 Nr. 4 und § 33 Nr. 3 Ziff. 7.
- **Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen**  
Anpassungen gemäss Bundesgesetz über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen. Details finden Sie im Luzerner Steuerbuch Band 1 Weisungen StG § 24 Nr. 6.
- **Orientierungstool Familienbesteuerung**  
Auf [www.steuern.lu.ch](http://www.steuern.lu.ch) steht eine Entscheidungshilfe zum Ausfüllen der Steuererklärung bei verschiedenen Familienkonstellationen zur Verfügung (siehe auch Seite 20 dieser Wegleitung).

Falls Sie Fragen haben oder weitere Formulare benötigen, ist Ihnen Ihr Gemeindesteueramt gerne behilflich. Für Ihre wertvolle Mitarbeit und das rechtzeitige Einreichen der Formulare danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse

Dienststelle Steuern des Kantons Luzern  
Steueramt Ihrer Gemeinde



Wir empfehlen Ihnen, die Steuererklärung nach Möglichkeit mit dem PC-Programm **steuern.lu.2013** auszufüllen. Das Programm kann ab Anfang Februar 2014 entweder vom Internet unter [www.steuern.lu.ch/steuererklaerung](http://www.steuern.lu.ch/steuererklaerung) auf Ihren PC geladen oder als CD-ROM bei Ihrem Gemeindesteueramt **gratis** bezogen werden.

## Adressen und Informationen, die weiterhelfen

Mit der Wegleitung versuchen wir, Ihnen klare Anleitungen zum Ausfüllen der Formulare zu geben. Sie würden jedoch zu umfangreich, wenn darin jeder mögliche Tatbestand erläutert würde. Massgebend ist in jedem Fall das Steuergesetz. **Bei Unklarheiten steht Ihnen das Gemeindesteuernamt gerne zur Verfügung.** Selbständigerwerbende wenden sich bitte an die Dienststelle Steuern, Buobenmatt 1, 6002 Luzern, Telefon 041 228 5672.

Gemeindesteuernamt

Fehlen Ihnen notwendige Formulare, wenden Sie sich an das Gemeindesteuernamt Ihres Wohnortes. Formulare und Drucksachen können Sie auch direkt bei der Dienststelle Steuern des Kantons Luzern, Formulare und Drucksachen, Buobenmatt 1, 6002 Luzern, Telefon 041 228 56 46, oder unter [www.steuern.lu.ch](http://www.steuern.lu.ch) beziehen.

[www.steuern.lu.ch](http://www.steuern.lu.ch)

Die Dienststelle Steuern des Kantons Luzern ist auch im Internet präsent. Sie können zahlreiche Informationen direkt unter [www.steuern.lu.ch](http://www.steuern.lu.ch) abrufen. Neben Aktualitäten stehen Ihnen sämtliche Informationen und Grundlagen für das Steuerverfahren zur Verfügung. Sie können dort insbesondere ein Programm zum Ausfüllen der Steuererklärung und Formulare abrufen. Sie können dort auch die Berechnungen für verschiedene Steuern vornehmen (Steuerkalkulatoren).

Luzerner Steuerbuch

Das **Luzerner Steuerbuch (LU StB)** gibt einen umfassenden Überblick über die Steuerpraxis im Kanton Luzern. Es enthält viele Detailinformationen zum Steuerverfahren und richtet sich in erster Linie an die Steuersachverständigen. Da es auf dem Internet ([www.steuern.lu.ch](http://www.steuern.lu.ch)) frei zugänglich ist, kann es aber von jedermann gratis konsultiert werden. Das Luzerner Steuerbuch umfasst 5 Ordner mit Loseblättern. In der gedruckten Fassung kann es beim Lehrmittelverlag/DMZ, Schachenhof 4, 6014 Luzern, oder Fax 041 259 42 09 bestellt werden (CHF 285.-).

Wenn Sie die Steuererklärung mit dem PC ausfüllen, ist das vom PC erstellte Datenblatt beizulegen

Die Dienststelle Steuern des Kantons Luzern bietet für die Steuerperiode 2013 ein Programm zum Ausfüllen der Steuererklärung an. Die meisten Formulare für natürliche Personen (also auch für Selbständigerwerbende) können elektronisch erstellt werden. Es wurden Plausibilitätsprüfungen eingebaut und Daten aus den Vorperioden können teilweise übernommen werden. Die Daten können mittels dem integrierten Bar-Code-Blatt eingescannt und unmittelbar weiterverarbeitet werden.

Die Software [steuern.lu](http://www.steuern.lu).2013 wird ab Anfang Februar 2014 auf dem Internet zur Verfügung stehen – mit Versionen für PC-, Mac- und Linux-User. Mit ihr kann man auch die Steuerformulare 2014 bei Beendigung der Steuerpflicht im Jahr 2014 ausfüllen. Als Alternative kann bei den Gemeindesteuernämtern bzw. bei der Dienststelle Steuern des Kantons Luzern kostenlos eine CD-ROM bezogen werden. Für Ihre installations- und programmtechnischen Fragen wird eine Hotline eingerichtet.

Mit dem PC erstellte Steuerformulare – auch von privaten Anbietern – werden akzeptiert, wenn sie identisch mit den Originalformularen sind, an den dafür vorgesehenen Stellen die Registernummer enthalten, datiert und unterschrieben sind, sowie mit dem von der Dienststelle Steuern des Kantons Luzern definierten Bar-Code eingereicht werden.

Reichen Sie in jedem Falle die Ihnen zugestellten Originale der Steuererklärung und des Wertschriften- und Guthabenverzeichnisses ein, auch wenn diese unausgefüllt sind.

Zum besseren Verständnis:

### Kalenderjahr 2014

- Steuererklärung 2013 (Bemessung 2013)
- provisorische Rechnung 2014 Kanton/Gemeinde
- provisorische Rechnung 2013 Bund
- Veranlagung mit definitiver Abrechnung 2013 Kanton/Gemeinde/Bund (soweit möglich)

### Kalenderjahr 2015

- Steuererklärung 2014 (Bemessung 2014)
- provisorische Rechnung 2015 Kanton/Gemeinde
- provisorische Rechnung 2014 Bund
- Veranlagung mit definitiver Abrechnung 2014 Kanton/Gemeinde/Bund (soweit möglich)

## Wer hat eine Steuererklärung 2013 einzureichen?

- Eine Steuererklärung 2013 haben alle natürlichen Personen einzureichen, die am 31. Dezember 2013 ihren Wohnsitz im Kanton Luzern hatten.
- Steuerpflichtige, die in der Steuerperiode 2013 volljährig geworden sind (Jahrgang 1995), haben erstmals eine eigene Steuererklärung 2013 einzureichen. Lehrlings- und Praktikumslohn gelten als Erwerbseinkommen. Einkünfte, die Schüler/Schülerinnen, Lehrlinge oder Studenten/Studentinnen während der Ausbildungszeit aus unselbständiger Erwerbstätigkeit erzielen, unterliegen der Einkommenssteuerpflicht, selbst wenn die steuerpflichtige Person noch nicht volljährig ist.
- Wer im Kanton Luzern nur eine Liegenschaft oder einen Geschäftsbetrieb (bzw. Betriebsstätte) besitzt, hat ebenfalls eine Steuererklärung einzureichen. Dies gilt auch dann, wenn die Liegenschaft bzw. die Betriebsstätte im Kanton Luzern im Laufe des Jahres weggefallen ist. Hinweise zur beschränkten Steuerpflicht finden Sie auf Seite 8 dieser Wegleitung.
- Grundsätzlich unterliegen ausländische Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, welche die Niederlassungsbewilligung nicht besitzen, der Quellensteuer auf ihrem Erwerbs- und Ersatzeinkommen und haben dementsprechend keine Steuererklärung einzureichen. In den beiden nachfolgenden Fällen sind aber an der Quelle besteuerte Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen mit Wohnsitz im Kanton ausnahmsweise dennoch **verpflichtet**, eine Steuererklärung 2013 einzureichen und das **gesamte Einkommen und Vermögen** zu deklarieren:
  - wenn die quellenbesteuerten Einkünfte einer steuerpflichtigen Person mehr als CHF 120'000.– betragen
  - wenn eine steuerpflichtige Person neben den quellenbesteuerten Einkünften über weitere, nicht quellenbesteuerte Einkünfte verfügt (z.B. Erträge aus Wertschriften und Liegenschaften, Ehegatten- oder Kinderalimente, Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit, Renten der AHV, Lotterie-, Zahlenlotto- und Sport-Toto-Gewinne usw.) oder Vermögen besitzt.
- Bitte füllen Sie die Steuererklärung 2013 auch vollständig aus, wenn gemäss «Merkblatt Zahlungserleichterungen und Steuererlass bei Bezug von Renten, Ergänzungsleistungen oder Sozialhilfe» die Voraussetzungen für einen vollständigen Erlass erfüllt sind. Das Merkblatt erhalten Sie unter [www.steuern.lu.ch](http://www.steuern.lu.ch) oder direkt im Programm steuern.lu.2013.

## Heirat, Scheidung oder Trennung

Bei **Heirat** in der Steuerperiode 2013 werden die Ehegatten für die Steuerperiode 2013 **gemeinsam** besteuert.

Bei **Scheidung** und bei rechtlicher oder tatsächlicher **Trennung** werden die Ehegatten für die ganze Steuerperiode **getrennt** besteuert. Sie haben für die Steuerperiode 2013 je eine separate Steuererklärung 2013 einzureichen.

## Beendigung der Steuerpflicht in der Steuerperiode 2013

Erfolgt in der Steuerperiode 2013 ein Wegzug in einen anderen Kanton, besteht die Steuerpflicht für die ganze Steuerperiode im neuen Kanton. Im Kanton Luzern ist ausser bei Liegenschaftsbesitz oder beim Bestehen einer Betriebsstätte, keine Steuererklärung einzureichen.

Wegzug aus dem Kanton Luzern

Erfolgt in der Steuerperiode 2013 ein Wegzug ins Ausland, endet die Steuerpflicht mit dem Wegzugsdatum. Es ist die Steuererklärung 2013 bis zum Wegzug auszufüllen, d.h. das Einkommen ab Beginn 2013 bis zur Beendigung der Steuerpflicht und das Vermögen am Ende der Steuerpflicht.

## Beginn der Steuerpflicht in der Steuerperiode 2013

### Zuzug in den Kanton Luzern

Erfolgt in der Steuerperiode 2013 ein Zuzug von einem anderen Kanton, besteht die Steuerpflicht für die ganze Steuerperiode im Kanton Luzern. Das Einkommen ist für das ganze Kalenderjahr 2013 und das Vermögen per 31. Dezember 2013 zu deklarieren.

Erfolgt in der Steuerperiode 2013 ein Zuzug aus dem Ausland, beginnt die Steuerpflicht im Kanton Luzern ab Zuzugsdatum. In der Steuererklärung 2013 ist demnach das Einkommen ab Zuzug bis Ende 2013 und das steuerbare Vermögen nach dem Stand per 31. Dezember 2013 in die Steuererklärung einzutragen. Analoges gilt beim Wechsel von der Quellensteuerpflicht zur ordentlichen Veranlagung.

## Todesfall in der Steuerperiode 2013

### Todesfall

Der Tod eines Ehegatten bedeutet die Beendigung der gemeinsamen Steuerpflicht. Daher sind bis und mit Todestag die Ehegatten gemeinsam einzuschätzen. In der Steuererklärung ist das gemeinsame Einkommen ab Beginn 2013 bis und mit Todestag sowie das gemeinsame Vermögen am Todestag einzutragen. Es gelten im übrigen die gleichen Grundsätze wie bei Beendigung der Steuerpflicht.

Die Erben/Erbinnen haben eine Steuererklärung mit den Einkommen des/der Verstorbenen ab Beginn 2013 bis und mit Todestag sowie mit dem Vermögen am Todestag einzureichen.

Ab Todestag bis Ende 2013 ist der überlebende Ehegatte als Alleinstehender selbständig einzuschätzen. In der Steuererklärung 2013 ist sein Einkommen ab dem auf den Todestag folgenden Tag bis Ende 2013 sowie sein Vermögen Ende 2013 einzutragen. Es gelten im übrigen die gleichen Grundsätze wie bei Beginn der Steuerpflicht.

Einkommen und Vermögen sind für beide Zeitabschnitte in verschiedenen Steuerklärungen anzugeben.

## Beschränkte Steuerpflicht im Kanton Luzern

Steuerpflichtige ohne Wohnsitz im Kanton Luzern unterliegen mit ihren Grundstücken oder Betriebsstätten im Kanton Luzern der beschränkten Steuerpflicht. Dabei gelten im interkantonalen Verhältnis die Besteuerungsgrundsätze des Steuerharmonisierungsgesetzes und des Schweizerischen Bundesgerichts, im internationalen Verhältnis zudem die Staatsverträge mit dem Ausland. Die beschränkte Steuerpflicht bewirkt eine Steuerauscheidung. Sie wird von Amtes wegen vorgenommen. Es ist wichtig, dass aus den Unterlagen die Liegenschafts-Erträge und -Unterhaltskosten für die einzelnen Objekte getrennt ersichtlich sind.

### Beschränkt Steuerpflichtige mit Wohnsitz in der Schweiz

Beschränkt Steuerpflichtige mit Wohnsitz in der Schweiz haben keine Steuererklärung des Kantons Luzern, sondern eine Kopie der vollständig ausgefüllten Steuererklärung ihres Wohnsitzkantons einzureichen. Das zugestellte luzernische Steuerklärungsformular ist als Einlagemappe zu verwenden. Die Steuererklärung hat alle erforderlichen Unterlagen zu enthalten, insbesondere das Liegenschaftsverzeichnis und das Schuldenverzeichnis. Verfahren und Veranlagung richten sich nach dem Steuerrecht des Kantons Luzern.

### Beschränkt Steuerpflichtige ohne Wohnsitz in der Schweiz

Steuerpflichtige Personen mit Wohnsitz im Ausland haben eine vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Steuererklärung des Kantons Luzern einzureichen. Dabei ist nicht nur der Grundbesitz und dessen Ertrag im Kanton Luzern zu deklarieren, sondern das gesamte Vermögen und Einkommen im In- und Ausland.

### Besteuerung zu den Maximalansätzen

Beschränkt Steuerpflichtige mit Wohnsitz im Ausland haben stattdessen auch die Möglichkeit, sich zu den Maximalansätzen besteuern zu lassen. In diesem Fall sind folgende Angaben zu machen:

- Es sind der Steuerwert, die Erträge und die Unterhaltskosten der luzernischen Liegenschaften zu deklarieren, und es ist das **Formular L Liegenschaftsverzeichnis** auszufüllen (vgl. Ziffer 190 dieser Wegleitung).
- Schulden und Schuldzinsen aus der luzernischen Liegenschaft werden bei diesem Verfahren nicht berücksichtigt.

Einkommen und Vermögen im Kanton Luzern werden bei der Erfassung zu den Maximalansätzen wie folgt besteuert:

- **Einkommen:** massgebender einfacher Steuersatz = 5,7 % (Tarif für Alleinstehende) bzw. 5,6 % (Tarif für Familien). Dieser Satz wird bei einem steuerbaren Gesamteinkommen (In- und Ausland) von CHF 1'984'500.– (Alleinstehende) bzw. CHF 1'348'900.– (Personen, denen der Familientarif zusteht) erreicht.
- **Vermögen:** massgebender einfacher Steuersatz: 0.75%. Die Gesamtsteuer ergibt sich aus der Multiplikation des Steuersatzes mit dem steuerbaren Einkommen bzw. Vermögen und mit den von den betreffenden Gemeinden bezogenen Steuereinheiten für den Staat und die Gemeinde(n).

Hinzu kommen die Liegenschaftssteuer und die direkte Bundessteuer.

- Für die direkte Bundessteuer beträgt der massgebende einfache Steuersatz 11,5%. Dieser Satz wird bei einem steuerbaren Gesamteinkommen (In- und Ausland) von CHF 755'300.– (Alleinstehende) bzw. CHF 895'900.– (Personen, denen der Familientarif zusteht) erreicht.

## Grundsätze der Gegenwartsbemessung

Bei den **Staats- und Gemeindesteuern** und bei der **direkten Bundessteuer** erfolgt die definitive Einschätzung für die Steuerperiode 2013 nach der **Gegenwartsbemessung**. Das steuerbare Einkommen bemisst sich nach den Einkünften in der Steuerperiode. Das steuerbare Vermögen bemisst sich nach dem Stand am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht. **In der Steuererklärung 2013 ist demnach das Einkommen, das im Kalenderjahr 2013 erzielt wurde, und das Vermögen per Ende 2013 einzutragen.**

Auch bei Aufnahme oder Aufgabe einer selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit, bei Wechsel von selbständiger zu unselbständiger Erwerbstätigkeit oder umgekehrt, bei Pensionierung und allen anderen Änderungen der Einkommensverhältnisse ist stets das im Kalenderjahr 2013 tatsächlich erzielte Einkommen für die Besteuerung massgebend.

Für das Einkommen aus einer selbständigen Erwerbstätigkeit ist auf das Ergebnis des in der Steuerperiode 2013 abgeschlossenen Geschäftsjahres abzustellen. Das steuerbare Geschäftsvermögen bemisst sich nach dem Stand am Ende dieses Geschäftsjahres.

Wenn Sie im Jahre 2013 Erbschaften, Erbvorbezüge oder Schenkungen erhalten bzw. ausgerichtet haben oder an einer Erbengemeinschaft beteiligt sind, beantworten Sie bitte die Fragen auf der Vorderseite des Wertschriftenverzeichnisses.

Bei Anfall einer Schenkung, eines Erbvorbezugs und/oder einer Erbschaft in der Steuerperiode 2013 sind in der Steuererklärung 2013 die Erträge zu deklarieren, die ab Erhalt bis Ende 2013 erzielt werden. Das gilt auch, wenn eine Erbschaft noch nicht geteilt ist.

Bei einem Erbanfall wird eine Vermögenssteuer erhoben, die das Vermögen für die Zeit ab Beginn 2013 bis Erbgang sowie ab Erbgang bis Ende 2013 berücksichtigt. Die zeitliche Abgrenzung der Vermögenssteueranlagung erfolgt durch die Steuerbehörden auf Grund Ihrer Angaben auf Seite 1 des Wertschriften- und Guthabenverzeichnisses.

Bei Änderungen der interkantonalen oder internationalen Ausscheidungsgrundlagen während der Steuerperiode (z.B. infolge eines Kaufs oder Verkaufs einer ausserkantonalen Liegenschaft) nimmt die Steuerbehörde die erforderliche Steuerauscheidung vor.

Beginn und Ende der Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres haben zur Folge, dass die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode besteht. Um die Steuerprogression zu ermitteln (Satzbestimmung) werden die regelmässig fliessenden Einkünfte auf zwölf Monate umgerechnet. Nicht regelmässig fliessende Einkünfte werden für die Satzbestimmung nicht umgerechnet; gleich werden sinngemäss auch die Abzüge behandelt. Die Umrechnung erfolgt durch die Steuerbehörde. Die Vermögenssteuer wird nach der Dauer der Steuerpflicht erhoben. Für weitere Informationen besteht ein Merkblatt zur unterjährigen Steuerpflicht von natürlichen Personen.

Allgemeiner Grundsatz

Veränderungen der Einkommensverhältnisse

Selbständige Erwerbstätigkeit

Schenkung, Erbvorbezug, Erbschaft

Änderungen der interkantonalen oder internationalen Ausscheidungsgrundlagen

Beginn und Beendigung der Steuerpflicht

## So gehen Sie am besten vor

### Zuerst Unterlagen beschaffen

Bevor Sie mit dem Ausfüllen der Steuererklärung beginnen, brauchen Sie Unterlagen. Es sind dies vor allem:

- **Lohnausweis** des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin (für beide erwerbstätigen Ehegatten)
- **AHV/IV-Postabschnitte** oder andere Rentenausweise
- **Belege über Erträge aus Wertpapieren** oder ein Wertschriftenverzeichnis per 31. Dezember 2013 der Depotbanken
- **Bescheinigung der Arbeitslosenkasse** über erhaltene Leistungen
- **Bescheinigungen** von Versicherungseinrichtungen und Bankstiftungen über Beiträge an die gebundene Vorsorge (**Säule 3a**)
- **Bankbelege über Schulden** und Schuldzinsen

### Der nächste Schritt

Haben Sie die für Sie nötigen Unterlagen beisammen? Dann füllen Sie mit Vorteil zunächst die Hilfsformulare aus, wie zum Beispiel Wertschriften- und Guthabenverzeichnis; Berufsauslagen; Schuldenverzeichnis; Versicherungsbeiträge; Liegenschaftsverzeichnis; Krankheits- und Unfallkosten / behinderungsbedingte Kosten; Unterhaltsbeiträge usw. Erst jetzt beginnen Sie mit dem Ausfüllen der Steuererklärung.

Legen Sie Ihrer Steuererklärung die ausgefüllten Formulare sowie die ausdrücklich verlangten Bescheinigungen (z.B. über Einzahlung in die Säule 3a) oder Belege und die verlangten detaillierten Aufstellungen bei. Eine Checkliste finden Sie auf Seite 37 dieser Wegleitung. Bitte erstellen Sie immer dann eine **Aufstellung**, wenn sich eine Deklaration aus verschiedenen Positionen zusammensetzt. Die Aufstellungen müssen mindestens Zweck bzw. Art der Leistung, Empfänger/in, Zahlungsdatum und bezahlter Betrag beinhalten. Ein Muster für eine Aufstellung finden Sie auf Seite 63 dieser Wegleitung. Die Einforderung von Belegen bleibt in jedem Fall vorbehalten.

### Die Wegleitung gibt Auskunft

Es empfiehlt sich auf jeden Fall, die Wegleitung zu Rate zu ziehen. So können Sie alle Rubriken korrekt ausfüllen, ohne die gebotenen Abzugsmöglichkeiten zu vergessen. Das Steuerklärungsformular gehen Sie zum Ausfüllen Ziffer für Ziffer durch. Die Wegleitung gibt Ihnen dazu die nötigen Erläuterungen.

## Was bei Terminproblemen?

### Fristerstreckungsgesuch einreichen

Die Steuerformulare sind bis zur auf der Steuererklärung aufgedruckten Frist einzureichen. Sollte es Ihnen nicht möglich sein, die Steuererklärung rechtzeitig einzureichen, verlangen Sie beim Gemeindesteuernamt vor Ablauf der Frist mit begründetem Gesuch eine entsprechende Fristverlängerung. Selbständigerwerbende reichen das Fristerstreckungsgesuch bei der Dienststelle Steuern des Kantons Luzern, Abteilung Selbständigerwerbende, oder mit e-Fristerstreckungen auf [www.steuern.lu.ch](http://www.steuern.lu.ch) ein. Die Frist wird entsprechend den angegebenen Gründen erstreckt. Beachten Sie jedoch, dass über den 30. November 2014 hinausgehenden Gesuchen nur aus zwingenden Gründen entsprochen werden kann.

Selbständigerwerbende, Steuerpflichtige mit professionellen Stellvertretungen und beschränkt Steuerpflichtige haben eine generelle Frist für die Einreichung der Steuerklärungen bis am 31. August 2014. Die professionellen Stellvertretungen sind darüber informiert, dass laufend, bis Ende August jedoch mindestens die Hälfte und bis Ende November annähernd 100% der Steuerklärungen 2013 einzureichen sind.

Falls Sie eine Fristverlängerung für die Steuerklärung verlangen, empfehlen wir trotzdem das Wertschriften- und Guthabenverzeichnis auszufüllen und bis 31. März 2014 einzureichen. Nur so ist gewährleistet, dass bei einer provisorischen Steuerrechnung Verrechnungssteuer angerechnet wird, was in Ihrem eigenen Interesse liegt.

Ebenso bitten wir Sie, alle Unterlagen, die Sie von den Steuerbehörden erhalten, jeweils sogleich genau zu prüfen, seien es Korrespondenzen, Einschätzungsvorschläge, Entscheide oder Steuerrechnungen. Meistens sind diese mit Fristen verbunden, die für Sie mit nachteiligen Rechtsfolgen verbunden sind, wenn sie nicht eingehalten werden.

## Wichtig zu wissen

Ihre Angaben über das **Einkommen** in der Steuererklärung dienen zugleich als Grundlage für die Berechnung der direkten Bundessteuer.

Für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehepaare (Verheiratete) gilt das Prinzip der **Familienbesteuerung**. Einkommen und Vermögen beider Ehegatten werden zusammengerechnet und gesamthaft zum Tarif für Familien besteuert. Dies gilt unabhängig vom Güterstand. Den Ehegatten stehen die Verfahrensrechte und -pflichten gemeinsam zu. Das heisst insbesondere, dass **beide** Ehegatten die Steuererklärung und Eingaben an die Steuerbehörden unterschreiben müssen.

Die Ausführungen in dieser Wegleitung unter dem Titel «Ehegatten» oder «Ehepaare» gelten auch für Partner/innen in eingetragener Partnerschaft.

Eine Ermessenseinschätzung muss vorgenommen werden, wenn Steuerpflichtige gesetzlich vorgeschriebene Mitwirkungspflichten nicht erfüllen oder wenn zuverlässige Unterlagen fehlen, um das Einkommen und Vermögen einwandfrei zu ermitteln. Die Ermessenseinschätzung berücksichtigt Erfahrungswerte, Vermögensentwicklung und Lebensaufwand. Mit der Ermessenseinschätzung muss in der Regel eine **Busse** ausgesprochen werden.

Steuerhinterziehung wird grundsätzlich mit Busse geahndet. Wer keine Steuererklärung einreicht oder in der Steuererklärung unrichtige und unvollständige Angaben macht und damit erreicht, dass er zu niedrig eingeschätzt wird, schuldet neben der Nachsteuer samt Zins eine Busse.

Jeder Person steht das Recht zu, einmal im Leben eine straflose Selbstanzeige zu machen, womit eine Busse entfällt. Dazu ist jedoch eine ausdrückliche oder sinngemässe Meldung an die Steuerbehörde erforderlich, dass eine oder mehrere frühere Veranlagung/en nicht korrekt war/en, weil die Steuererklärung/en nicht vollständig und wahrheitsgemäss ausgefüllt wurde/n. Des Weiteren darf die Steuerhinterziehung der Steuerbehörde nicht bereits bekannt sein. Man muss schliesslich die Steuerbehörde vorbehaltlos bei der Festsetzung der Nachsteuer unterstützen und sich ernstlich um die Bezahlung der Nachsteuer bemühen. Detaillierte Informationen finden Sie im Luzerner Steuerbuch Bd. 2a § 211 Nr. 2 ([www.steuerbuch.lu.ch](http://www.steuerbuch.lu.ch)).

Die Verwendung von falschen, verfälschten oder inhaltlich unwahren Urkunden (Lohnausweisen, Geschäftsbüchern, Erfolgsrechnungen und Bilanzen) zum Zwecke der Steuerhinterziehung wird als Vergehen mit Busse oder Gefängnis bestraft.

## Anmerkungen zur Steuerzahlung

Der allgemeine Fälligkeitstermin ist der 31. Dezember 2013.

Der definitive Steuerbezug für die Steuerperiode 2013 erfolgt nach Einschätzung auf Grund der Steuererklärung 2013.

Sämtliche **Vorauszahlungen**, die Sie im Kalenderjahr 2013 geleistet haben, werden bis zum 31. Dezember 2013 **zu Ihren Gunsten verzinst**. Ebenfalls verzinst wird ein gegenüber der Schlussrechnung zuviel bezahlter Betrag (positiver Ausgleichszins). Andererseits wird auf einem zu wenig bezahlten Betrag ein negativer Ausgleichszins erhoben. Ebenfalls ein Zins zu Lasten der Steuerpflichtigen muss bei verspäteter Zahlung berechnet werden.

Die Akontorechnung 2014 (provisorische Steuerrechnung für die Steuerperiode 2014) wird in der Regel auf der Basis der vorliegenden Steuererklärung 2013 erstellt. Falls sich Ihre Einkommensverhältnisse im Verlauf des Steuerjahres 2014 voraussichtlich dauernd verändern, sollten Sie dies auf Seite 3 der Steuererklärung vermerken.

Wenn sich die Einkommensverhältnisse im Kalenderjahr 2014 im Vergleich zum Kalenderjahr 2013 erheblich geändert haben, sollten Sie Ihre Steuerzahlungen für die Steuerperiode 2014 diesen neuen Einkommensverhältnissen anpassen und beim Gemeinde-

Bundessteuer

Ehepaare

Eingetragene Partnerschaft

Ermessenseinschätzung

Was geschieht bei Steuerhinterziehung?

Steuerbetrug

Steuern 2013

Steuern 2014

steueramt die Ausstellung einer den neuen Verhältnissen angepassten Akontorechnung (provisorische Steuerrechnung) beantragen.

Bitte beachten Sie dabei, dass auf allen späteren Steuernachforderungen Zinsen erhoben, spätere Steuerrückerstattungen jedoch verzinst werden.

### Verrechnungssteuer 2013

Ihr Verrechnungssteuerguthaben der Fälligkeiten 2013 wird der provisorischen Steuerrechnung 2014 als Vorauszahlung gutgeschrieben. Diese provisorische Verrechnungssteuergutschrift kann jedoch nur gewährt werden, wenn der Antrag bis zum 31. März 2014 gestellt wird. Wir empfehlen Ihnen daher, auch dann einen Verrechnungssteuerantrag einzureichen, wenn für die Steuererklärung eine Fristverlängerung gewährt wurde.

Die Schlussabrechnung der Verrechnungssteuer 2013 erfolgt mit der Schlussrechnung des Steuerjahres 2014.

### Vorauszahlen

Profitieren Sie von der attraktiven Möglichkeit Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen werden verzinst. Vergleichen Sie dazu im weiteren auch die Publikationen unter [www.steuern.lu.ch](http://www.steuern.lu.ch) und setzen Sie sich für die Einzahlungsscheine mit Ihrem Gemeindesteueramt in Verbindung.

# Personalien, Berufs- und Familienverhältnisse

Sie finden nachstehend ein Beispiel, wie die Steuererklärung und die Hilfsblätter auszufüllen sind.



**Kantons-, Gemeinde-, direkte Bundessteuer**

Versanddatum

Die Steuererklärung mit den Beilagen ist bis am

einzusenden an:

## Steuererklärung

Natürliche Personen



# 2013

Reg.-Nr. **152.77.261.000**  
Gemeinde **Luzern**

Neue AHV-Nr. **756.4567.8910.11**

Adresse steuerpflichtige Person

Adresse bevollmächtigte oder steuerpflichtige Person

**Beispiel-Muster**  
**Markus und Agnes**  
**Bachstrasse 100**  
**6000 Luzern**

1. Bei erstmaliger oder neuer Vertretung muss eine schriftliche Vollmacht beigelegt werden. Ein entsprechendes Formular finden Sie unter [www.steuern.lu.ch](http://www.steuern.lu.ch). Diese Vertretungsvollmacht gilt für alle laufenden und künftigen Veranlagungsverfahren bis zum **schriftlichen Widerruf**.

**Personalien, Berufs- und Familienverhältnisse am 31. Dezember 2013**

<p><b>2. Einzelperson / Ehemann / Partn.</b></p> <p>Geburtsdatum <b>30.5.78</b></p> <p>Zivilstand <b>verheiratet</b></p> <p>Konfession <b>reformiert</b></p> <p>Beruf <b>Sachbearbeiter</b></p> <p>Arbeitgeber/in <b>XX AG</b></p> <p>seit <b>1.7.1988</b></p> <p>Arbeitsort <b>Sursee</b></p> <p>Sind Sie selbständig erwerbend? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	<p><b>Ehefrau / Partn.</b></p> <p>Geburtsdatum <b>26.11.79</b></p> <p>Vorname <b>Agnes</b></p> <p>Konfession <b>röm. katholisch</b></p> <p>Beruf <b>Büchhändlerin</b></p> <p>Arbeitgeber/in <b>Bücher GmbH</b></p> <p>seit <b>15.10.2003</b></p> <p>Arbeitsort <b>Olten</b></p> <p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
--	---

Bei unterjähriger Steuerpflicht

Dauer der Steuerpflicht

vom

bis

3. Minderjährige (1996-2013) oder in Ausbildung stehende Kinder, deren Unterhalt Sie bestreiten: (ohne Kinder, für die Sie unter Ziff. 255 Unterhaltsbeiträge abziehen)

Vorname, Name	Geburtsjahr	Konfession	In Ihrem Haushalt?	Schule oder Lehrfirma, Studienort (wenn in Ausbildung)	voraussichtlich bis	Leistet der andere Elternteil Unterhaltsbeiträge? *
<b>René Beispiel</b>	<b>2009</b>	<b>r.kath.</b>	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<b>Kindergarten</b>	<b>30.6.14</b>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

\* wenn Sie ledig oder geschieden sind oder von Ihrem Ehegatten / Partn. getrennt leben.

4. Erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Personen (ohne Ehegatten / Partn. und oben aufgeführte Kinder), die Sie mit einem jährlichen Beitrag von mindestens CHF 2'600 unterstützen

Vorname, Name	Geburtsjahr	In Ihrem Haushalt?	Adresse	Unterstützungsbetrag pro Jahr
		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		CHF <input type="text" value=""/> <input type="text" value=""/> <input type="text" value=""/>
		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		CHF <input type="text" value=""/> <input type="text" value=""/> <input type="text" value=""/>

5. Allein stehende Steuerpflichtige

5.1 Leben Sie mit in Ziffer 3 aufgeführten minderjährigen Kindern zusammen, für deren Unterhalt Sie zur Hauptsache aufkommen?  ja  nein

5.2 Leben Sie mit in Ziffer 3 aufgeführten mündigen Kindern zusammen?  ja  nein

5.3 Leben Sie mit in Ziffer 4 aufgeführten Personen zusammen, für deren Unterhalt Sie zur Hauptsache aufkommen?  ja  nein

**Kapitalleistungen aus Vorsorge**

Betrag CHF	<input type="text" value=""/>	Auszahlungsdatum:	<input type="text" value="T"/> <input type="text" value="T"/> <input type="text" value="M"/> <input type="text" value="M"/> <input type="text" value="J"/> <input type="text" value="J"/>	Von wem?	<input type="text" value=""/>
Betrag CHF	<input type="text" value=""/>	Auszahlungsdatum:	<input type="text" value="T"/> <input type="text" value="T"/> <input type="text" value="M"/> <input type="text" value="M"/> <input type="text" value="J"/> <input type="text" value="J"/>	Von wem?	<input type="text" value=""/>

Tarif:  Alleinstehend      Familien:  Verheiratet / eingetragene Partnerschaft       Alleinstehende mit Unterstützungspflichten, wenn Ziff. 5.1, 5.2 oder 5.3 mit ja beantwortet; bei gemeinsamer elterlicher Sorge vgl. Wegleitung.



0106131201121

# 1

Form. 930100 (2013) 12.13

### Beispiel:

Familie Beispiel-Muster

- verheiratet
- ein minderjähriges Kind
- unselbständige Erwerbstätigkeit
- 2-Familienhaus (1 Wohnung selbstbewohnt, 1 Wohnung vermietet).







# Seite 3:

## Abzüge

### Einkommensberechnung

Abzüge		
<b>Berufsauslagen bei unselbständiger Erwerbstätigkeit</b>		
238	Total Berufsauslagen Einzelperson / Ehemann / Partn.	Fragebogen
239	Ehefrau / Partn.	Fragebogen
252	Schuldzinsen (soweit nicht schon unter Ziffern 110 bis 119 abgezogen)	Schuldenverzeichnis
<b>Unterhaltsbeiträge und Rentenleistungen</b>		
254	Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen/getrennt lebenden Ehegatten / Partn.	Fragebogen
255	Unterhaltsbeiträge / Alimente an minderjährige Kinder	Fragebogen
256	Rentenleistungen / dauernde Lasten	
258	Wohnrecht; Name und Adresse der wohnrechtsberechtigten Person:	
<b>Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a)</b>		
260	Einzelperson / Ehemann / Partn.	Bescheinigung
261	Ehefrau / Partn.	Bescheinigung
270	Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalen	Fragebogen
<b>Weitere Abzüge (soweit nicht unter Ziffer 100 bis 119 abgezogen):</b>		
280	Beiträge an 2. Säule Einzelperson / Ehemann / Partn., davon Einkaufsbeiträge	
282	Ehefrau / Partn., davon Einkaufsbeiträge	
284	AHV/IV/EO-Beiträge Einzelperson / Ehemann / Partn.	
285	Ehefrau / Partn.	
286	Verrechenbare Geschäftsverluste der Jahre 2006-2012	
299	Total Abzüge (Übertrag in Ziffer 302)	
<b>Einkommensberechnung</b>		
301	Total der Einkünfte Übertrag von Seite 2, Ziffer 199	
302	Total der Abzüge Übertrag von Ziffer 299	
310	Nettoeinkommen (Ziffer 301 abzüglich Ziffer 302)	
<b>Zusätzliche Abzüge</b>		
320	Krankheits-, Unfall- und behinderungsbedingte Kosten	Fragebogen
324	Freiwillige Zuwendungen	Aufstellung
325	Zuwendungen und Beiträge an politische Parteien	Aufstellung
326	Sonderabzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten / Partn. max. CHF 4'700	
<b>Sozialabzüge (steuerfreie Beträge)</b>		
350	Abzug für <input checked="" type="checkbox"/> Kind/er mit Geburtsjahr 2008 oder jünger je CHF 6'700	
351	Abzug für <input type="checkbox"/> Kind/er mit Geburtsjahr 2007 oder älter in schulischer oder beruflicher Ausbildung je CHF 7'200	
352	Abzug für <input type="checkbox"/> Kind/er mit ständigem Aufenthalt am auswärtigen Ausbildungsort je CHF 12'500	
353	Abzug für Eigenbetreuung für <input checked="" type="checkbox"/> Kind/er mit Geburtsjahr 1999 und jünger je CHF 2'000	
360	Fremdbetreuungskosten berufs-/ausbildungsbedingt max. CHF 4'700 je Kind / krankheitsbed. unbeschränkt	Fragebogen
370	Abzug für Unterstützung von <input type="checkbox"/> Person/en gemäss Seite 1, Ziffer 4 je max. CHF 2'600	Aufstellung
380	Steuerbares Einkommen (Ziffer 310 abzüglich Ziffern 320 bis 370)	
<input type="checkbox"/> Bei mir/uns treten 2014 voraussichtlich erhebliche Veränderungen beim Einkommen ein. Voraussichtliches steuerbares Einkommen 2014 CHF		

**Abzüge 2013**  
(bei Zuzug / Wegzug / Todesfall vgl. Wegleitung)  
CHF ohne Rappen

5	8	2	2
2	7	0	0
1	4	6	2
5			
6	7	3	9
6	7	3	9
5	6	0	0
4	2	2	5

CHF ohne Rappen

1	6	6	9	2	1
4	2	2	2	5	
1	2	4	6	9	6
6	7	0	0		
2	0	0	0		
1	1	1	2	9	6

Bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten sind die Berufsauslagen getrennt auszuweisen (Vorder- und Rückseite des Formulars B Berufsauslagen).

Der Steuererklärung sind die Bescheinigungen 2013 der Versicherungseinrichtungen und Bankstiftungen beizulegen.



# Liegenschaftsverzeichnis

## Gemischt genutzte Liegenschaften mit eigener Wohnung

Als Steuerwert von Liegenschaftsteilen, welche am Wohnsitz dauernd selbst bewohnt werden, gelten 75% des Katasterwertes, der auf diesen selbstbewohnten Liegenschaftsteil entfällt. Der Steuerwert des selbstbewohnten Teils ermittelt sich durch Aufteilung des Katasterwertes der Liegenschaft im Verhältnis des Eigenmietwertes zu den anderen Liegenschaftserträgen. Bei Wohnrecht ist mit dem Mietwert der wohnberechtigten Person zu rechnen.

Der Mietwert der eigenen Wohnung ist mit 70% der mittleren Marktmiete steuerbar (vgl. Wegleitung Ziffer 190).

## Liegenschaftsverzeichnis

# 2013

Zusammenzug aller Liegenschaften siehe Vorderseite

Neue AHV-Nr.: **756.4567.8910.11** Gemeinde: **Lucern**

Name: **Beispiel-Muster** Vorname: **Markus und Agnes**

**Liegenschaft Nr. 1** Angaben zur Liegenschaft  Vordruck (falls vorhanden) ist zu korrigieren

Gemeinde: **Lucern** Gemeindegebiet: **Lucern** Grundstück-Nr.: **1 2 3 4 5 6**

Adresse: **Bachstrasse 100** Schätzungsjahr\*: **2 0 1 2** Baujahr: **1 9 9 6**

Staat / Kanton (z.B. LU, AG oder AU für Ausland): **LU** Erwerbsdatum im 2013: **T T M M**

Art der Liegenschaft (siehe Bemerkungen links): **1 2** Veräußerungsdatum im 2013: **T T M M**

Nutzung:  eigene Wohnung am Wohnort  andere Miteigentum, wenn ja Anteil in %:

\* von Grund auf neu geschätzt, \*\* Wertbasis (letzte N) gemäss Schätzungsanzeige massgebend \*\* ehemalige Gemeinde bei fusionierten Gemeinden

Bitte tragen Sie hier die Codes gemäss Schätzungsanzeige ein. Bei ausserkantonalen Liegenschaften verwenden Sie folgende Codes:

**Wohnobjekte**

- 01 Nicht überbautes Grundstück
- 10 Einfamilienhaus
- 11 Stockwerkeigentum Wohnen
- 12 Mehrfamilienhaus vorwiegend Wohnen
- 13 Ferien-/Wochenendhaus
- 14 Eigentumswohnung für Ferien/Wochenende
- 15 Nebenbaute: Garage, Einstellhalle usw.
- 16 Nebenbaute Stockwerkeigentum: Garage, Einstellhalle usw.

**Geschäft/Gewerbe/Industrie/Landwirtschaft**

- 20 Geschäftshaus (ev. mit Anbau)

**A. Erträge** CHF

1. Aktueller Mietwert der selbstgenutzten Wohnung oder Liegenschaft am Wohnort  
Mietwert gem. Schätzung CHF **3 0 6 0 0** x Mietwertansatz\* **1 0 0, 0** % (A1) **3 0 6 0 0**
2. Aktueller Mietwert anderer, privat selbstgenutzter Liegenschaften (z.B. Feienhaus)  
Mietwert gem. Schätzung CHF **0 0 0 0** x Mietwertansatz\* **0 0 0, 0** % (A2)
3. Mietwert landwirtschaftlich geschätzte Wohnung (Ertragswertanschätzung)  
Punktzahl **0 0 0** x CHF **0 0 0 0**, **0 0 0** x Raumeinheiten **0 0 0** (A3)
4. Vermietete, verpachtete Liegenschaften inkl. Zimmer, Garagen etc., Wohnung mit Wohnrecht  
Feienlieg. vermietet, Anz. Zimmer **0 0 0** oder ganze Liegensch. Anz. Wochen **0 0 0**  
**2 8 8 0 0**
5. Eigene Geschäfts- und Büroräume, Nebengebäude (z.B. Lager, Pferdeboxen)
6. Andere Erträge wie Baurechtszinsen, Zinszuschüsse, Einspeisevergütungen, Photovoltaik etc. Art:

rechtl. ohne selbstgenutzte Wohnung

(A9) **5 9 4 0 0**

**9 1 8 0**

**5 0 2 2 0**

**7 5 3 3**

Falls Sie den Katasterwert nicht kennen, gibt Ihnen das Gemeindesteuerverwaltungsbüro gerne Auskunft.

CHF **9 9 0 0 0 0** steuerbar

CHF **5 1 0 0 0 0** x 75% **3 8 2 5 0 0**

CHF **4 8 0 0 0 0** x 100% **4 8 0 0 0 0**

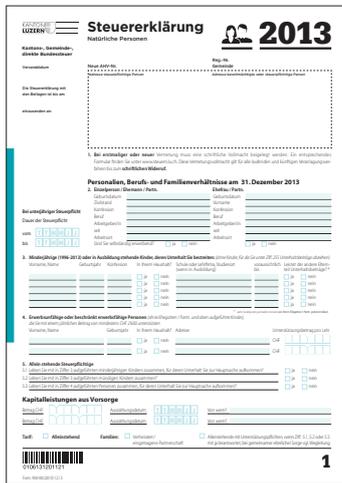
**8 6 2 5 0 0**

**L**

## Liegenschaftsverzeichnis

# 2013





## Personalien, Berufs- und Familienverhältnisse

Füllen Sie bitte auch die erste Seite der Steuererklärung sorgfältig und vollständig aus. Prüfen Sie bitte auch, ob die bereits vorgedruckten Angaben korrekt sind. Für die Korrektur eventueller Fehler sind wir Ihnen dankbar. Sie ersparen uns damit Abklärungen und helfen mit, dass das Veranlagungsverfahren von Anfang an richtig durchgeführt werden kann.

Ziffer 5 der Steuererklärung stellt verschiedene Fragen an **allein stehende Steuerpflichtige, die mit Kindern oder unterstützten bedürftigen Personen zusammenleben**. Der Familien-Tarif (siehe Seite 59 der Wegleitung) kann geltend gemacht werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

a) Sie leben mit Kindern zusammen, für deren Unterhalt Sie zur Hauptsache aufkommen. Bei minderjährigen Kindern bestreitet der Inhaber oder die Inhaberin des elterlichen Sorgerechts den Unterhalt zur Hauptsache. Bei volljährigen Kindern wird der Familientarif jenem Elternteil gewährt, in dessen Haushalt das Kind lebt. Leben die volljährigen Kinder nicht mehr in Ihrem Haushalt, kann der Familien-Tarif nicht mehr beansprucht werden;

und/oder

b) Sie leben mit den unterstützungsbedürftigen Personen zusammen, für deren Unterhalt Sie zur Hauptsache aufkommen. Alleinstehende kommen zur Hauptsache für den Unterhalt von im gemeinsamen Haushalt lebenden unterstützungsbedürftigen Personen auf, wenn sie deren Lebensunterhalt zu mehr als zwei Dritteln bestreiten. Wird dies geltend gemacht, ist eine Aufstellung über Art und Höhe der einzelnen Unterstützungsleistungen und über den Lebensbedarf der unterstützten Personen der Steuererklärung beizulegen.

Bei gemeinsamer elterlicher Sorge für in Ihrem Haushalt lebende Kinder können Sie den Familien-Tarif geltend machen:

- falls Sie mit dem anderen Elternteil unverheiratet zusammenleben oder von diesem getrennt leben und er Ihnen Kinderalimente bezahlen muss,
- wenn im Fall eines Konkubinats mangels genehmigter Unterhaltsvereinbarung keine Kinderalimente geschuldet sind und Sie den höheren Anteil der Kinderkosten tragen (d.h. grundsätzlich über mehr Einkommen als der andere Elternteil verfügen) oder bei gleichmässiger Tragung der Kinderkosten das Kind zeitlich überwiegend betreuen,
- wenn im Fall getrennt lebender Eltern mit abwechselnder Obhut über die Kinder keine Kinderalimente bezahlt werden und Sie das Kind zeitlich überwiegend betreuen oder bei zeitlich gleich langer Betreuung Sie das höhere Einkommen erzielen.

Sie können die Kinderabzüge (Sozialabzüge vgl. Ziffern 350 bis 352, Abzug für Eigenbetreuung vgl. Ziffer 353, Versicherungsabzug vgl. Ziffer 270 und steuerfreier Betrag (Vermögen) vgl. Ziffer 474 je zur Hälfte geltend machen).

## Kapitalleistungen

Für die Besteuerung gelten folgende Regeln:

- Kapitalleistungen aus Vorsorge sind zu 100% steuerbar. Das gleiche gilt auch für die im Rahmen der Wohneigentumsförderung vorbezogenen Kapitalleistungen aus der 2. Säule.
- Steuerfrei sind die bei Stellenwechsel ausgerichteten Kapitalleistungen aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule) und gleichartige Kapitalzahlungen des Arbeitgebers, soweit sie innert Jahresfrist zum Einkauf in eine andere Einrichtung der beruflichen Vorsorge (2. Säule) oder zum Erwerb einer Freizügigkeitspolice verwendet werden.

Kapitalleistungen aus der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule), aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) sowie Zahlungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile werden gesondert vom übrigen Einkommen besteuert. Der Steuersatz beträgt ein Drittel des normalen Steuersatzes, mindestens aber 0.5% (einfache Steuer).

Neu:  
Entscheidungshilfe zum Ausfüllen  
der Steuererklärung bei  
verschiedenen Familien-  
konstellationen siehe  
[www.steuern.lu.ch](http://www.steuern.lu.ch)

Bitte die von der Vormund-  
schaftsbehörde oder vom  
Gericht genehmigte Sorge-  
rechts- und Unterhaltsverein-  
barung mit der Steuer-  
erklärung einreichen.

# Einkünfte im In- und Ausland

## Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit

**100/101** Als Einkommen aus **unselbständiger Erwerbstätigkeit** sind alle im Zusammenhang mit einem Arbeitsverhältnis empfangenen Leistungen anzugeben, ohne Rücksicht auf deren Bezeichnung und Form der Ausrichtung. Anzugeben sind insbesondere auch Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Mitarbeiterbeteiligungen, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen; als Spesenvergütungen bezeichnete Leistungen, denen keine entsprechenden Ausgaben gegenüberstehen; Naturalbezüge; vom Arbeitgeber direkt vergütete Lebenshaltungskosten. Zum Einkommen gehören auch die **Naturalbezüge** (freie Wohnung, Kost usw.). Es ist jener Betrag einzusetzen, der für entsprechende Verpflegung und Unterkunft sonst hätte aufgewendet werden müssen (Marktwert; das Merkblatt N2 ist unter [www.steuern.lu.ch](http://www.steuern.lu.ch) abrufbar).

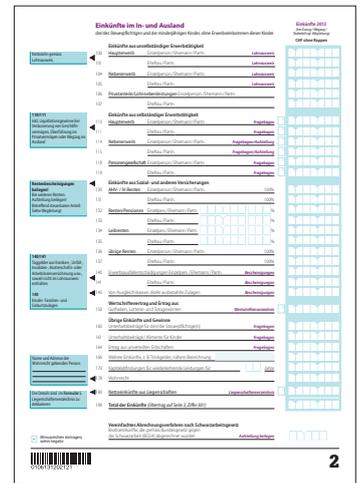
In der Steuererklärung ist der **Nettolohn** gemäss Ziffer 11 des Lohnausweises einzutragen. Bestehen **zeitliche Lücken** in der Erwerbstätigkeit, so sind diese ausdrücklich zu bezeichnen, damit klar ersichtlich ist, dass nicht vergessen wurde, eine entsprechende Einkommensbescheinigung beizulegen.

**104/105** Hier sind sämtliche Einkünfte aus **unselbständigen Nebenerwerbstätigkeiten** zu deklarieren. Als Nebenerwerb gilt eine Tätigkeit, die in einem anderen Tätigkeitsgebiet und einem anderen Arbeitgeber geleistet wird und mit der ein wesentlich geringeres Einkommen erzielt wird als mit der Haupterwerbstätigkeit (z.B. Vergütung für Behörden­tätigkeit, Verwaltungsrathonorare, Tantiemen usw.). Auch beim Fehlen eines eigentlichen Haupterwerbs (z.B. bei Studierenden oder Rentnerinnen und Rentnern) kann ein Nebenerwerb vorliegen, wenn die Erwerbstätigkeit nur von untergeordneter Bedeutung ist und die steuerpflichtige Person ihren Lebensunterhalt zur Hauptsache aus anderen Quellen als dieser Erwerbstätigkeit bestreitet. Bei zwei oder mehr Teilzeitstellen stellen diese nicht Nebenerwerb­stätigkeiten dar, sondern bilden den Haupterwerb und sind zusammen in der Ziffer 100/101 anzugeben. In der Steuererklärung ist der Nettolohn gemäss Ziffer 11 des Lohnausweises einzutragen. Die Gewinnungskosten können mit dem **Formular B Berufsauslagen** geltend gemacht werden.

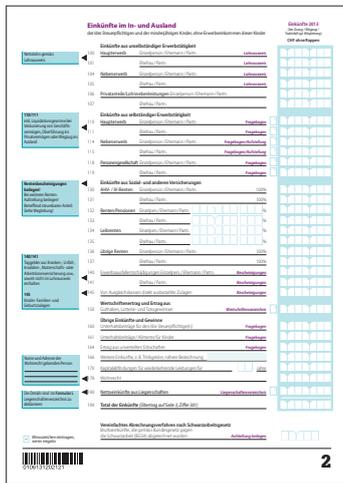
**106/107** Die Arbeitgeberschaft hat sämtliche Privatanteile und Gehaltsnebenleistungen im Lohnausweis aufzuführen. Falls Ihnen unentgeltlich ein Geschäftsfahrzeug zur Verfügung steht und im Lohnausweis für die ganzjährige private Nutzung 9,6% des Kaufpreises, mind. CHF 1'800.– angerechnet wurde (Ziffer 2.2 des Lohnausweises) oder falls bei Ihnen ein Lohnabzug in gleicher Höhe erfolgte, ist unter dieser Ziffer keine Deklaration vorzunehmen. Sie haben die Gehaltsnebenleistungen und Privatanteile nur dann einzusetzen, wenn die Arbeitgeberschaft diese fälschlicherweise nicht im Lohnausweis aufgeführt hat. Wir bitten Sie, in einem solchen Fall die Arbeitgeberschaft über diesen Fehler zu informieren.

## Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit

**110/111** Bitte beachten Sie die Erläuterungen für selbständige Erwerbstätigkeit ab Seite 42 dieser Wegleitung. Falls die für Sie zutreffenden Formulare S1-S6 den Steuerklärungsunterlagen nicht beiliegen, können diese beim Gemeindesteuerveramt oder unter [www.steuern.lu.ch](http://www.steuern.lu.ch) bezogen werden. Als steuerbare Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit gelten auch Gewinne aus gewerbmässigem Liegenschaften-, Wertschriften-, Devisen- und Edelmetallhandel. Für die Deklaration dieser Einkünfte sind detaillierte Berechnungen einzureichen.



Bitte vergessen Sie nicht, Ihre Lohnausweise der Steuererklärung beizufügen.



### Steuererleichterungen bei bescheidenen finanziellen Verhältnissen

Bei nicht zu 100% steuerbaren Renten ist in den Vorkolumnen der Steuererklärung der Gesamtbetrag und in den Hauptkolumnen der steuerbare Teilbetrag einzusetzen.

**114/115** Hier ist jedes Einkommen aus selbständiger Nebenerwerbstätigkeit anzugeben (z. B. Vermittlungsprovisionen, Vergütungen für journalistische, literarische, wissenschaftliche oder sportliche Tätigkeit, für Patente, Lizenzen oder Autorenrechte, für Privatunterricht, Buchhaltungsarbeiten, Leitung von Vereinen, Hausverwaltungen usw.). Der Steuererklärung ist eine Aufstellung beizulegen, die Aufschluss über die Bruttoeinnahmen und die Gewinnungskosten gibt. Es kann auch der unter Ziffer 110/111 erwähnte Fragebogen verwendet werden.

**118/119** Der Anteil am Einkommen von Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sowie von einfachen Gesellschaften ist nach den Angaben zu deklarieren, welche die Gesellschaft in ihrem **Fragebogen** gemacht hat. Bevor Sie Ihren Anteil gemäss Fragebogen in Ihrer Steuererklärung einsetzen, überzeugen Sie sich von der Richtigkeit und Vollständigkeit der dort gemachten Angaben. Legen Sie bitte den vollständigen Fragebogen mit den erforderlichen Beilagen (zum Beispiel den Abschluss) der Steuererklärung bei.

### Einkünfte aus Sozial- und anderen Versicherungen

Wenn Sie 2013 Ergänzungsleistungen zur AHV/IV bezogen haben und in einem Heim wohnen oder wenn Sie wirtschaftliche Sozialhilfe bezogen haben und in beiden Fällen ein Reinvermögen (Ziffer 470 der Steuererklärung) von weniger als CHF 37'500.– (Alleinstehende) bzw. CHF 60'000.– (Verheiratete) besitzen, prüfen Sie den Anspruch auf vollständigen Erlass der laufenden Steuern. Das Merkblatt Zahlungserleichterungen und Steuererlass bei Bezug von Renten, Ergänzungsleistungen oder Sozialhilfe erhalten Sie unter [www.steuern.lu.ch](http://www.steuern.lu.ch) oder direkt im Programm steuern.lu.2013. Das ausgefüllte Merkblatt ist, zusammen mit der Steuererklärung, dem Gemeindesteueramt einzureichen.

Einkünfte aus Sozial- und anderen Versicherungen sind wie folgt steuerbar:

**130/131 AHV- und IV-Renten** zu 100%

- 132/133 Renten und Pensionen (2. Säule)**  
 Renten von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2.Säule), die auf einem Vorsorgeverhältnis beruhen, das am 31. Dezember 1986 bereits bestand:
- wenn die Rente vor dem 1. Januar 2002 zu laufen begann und die versicherte Person die gesamten geleisteten Beiträge selbst erbracht hat zu 60%
  - wenn die Rente vor dem 1. Januar 2002 zu laufen begann und die versicherte Person mindestens 20% der gesamten geleisteten Beiträge selbst erbracht hat zu 80%
  - in allen übrigen Fällen zu 100%

Den eigenen Beiträgen sind die Beiträge von Angehörigen gleichgestellt, ebenso die Beiträge von Dritten, wenn der Anspruch auf eine solche Leistung durch Erbgang, Vermächtnis oder Schenkung erworben wurde.

**134/135 Leibrenten, Verpfändung** zu 40%

Renten, die bei einer Geschäftsübergabe unter Familienangehörigen vor dem 1. Januar 2001 eingeräumt worden sind, sind nur dann zu 40% steuerbar, wenn der Barwert der Rente bei der Liquidationsgewinnbesteuerung berücksichtigt worden ist. Erfolgte keine Besteuerung des Liquidationsgewinnes, sind die Renten zu 100% steuerbar.

**136/137 Alle übrigen Renten** zu 100%

**Steuerfrei** sind jedoch (also nicht unter dieser Ziffer anzugeben): **Hilflosenentschädigungen** der AHV und IV; **Hilflosenrenten** der SUVA; **Ergänzungsleistungen** zur AHV und IV; **Fürsorgebeiträge und Arbeitslosenhilfe** des Kantons und der Gemeinden; **Mutterschaftsbeihilfe** nach Sozialhilfegesetz.

Folgende Leistungen der **Militärversicherung** sind ebenfalls steuerfrei:

- Invaliden- und Hinterlassenenrenten, die vor dem 1. Januar 1994 zu laufen begonnen haben, einschliesslich der altrechtlichen Invalidenrenten, die nach dem 1. Januar 1994 in eine Altersrente umgewandelt wurden;
- Integritätsschadensrenten und Genugtuungsleistungen; Schadenersatzleistungen (Sachleistungen und Kostenvergütungen).

Aus Militärversicherungsrenten gebildetes Vermögen und dessen Ertrag sind hingegen zu versteuern.

### 140/141 Erwerbsausfallentschädigung

Taggelder aus Kranken-, Unfall-, Arbeitslosen-, Militär- und Mutterschaftsversicherung und Leistung EO sind steuerpflichtiges Einkommen. Soweit sie nicht durch die Arbeitgeberschaft im Lohnausweis bescheinigt und von dort mit dem Lohn in die Steuererklärung übertragen worden sind, sind solche Leistungen unter Ziffer 140/141 einzutragen. Verlangen Sie bei der Versicherungseinrichtung/Ausgleichskasse eine **Bescheinigung** über diese Einkünfte und reichen Sie diese mit der Steuererklärung ein.

145 Unter dieser Ziffer sind die von den Ausgleichskassen direkt ausgerichteten **Familienzulagen (Kinder- und Ausbildungszulagen; Geburts- und Adoptionszulagen)** an Selbständigerwerbende, landwirtschaftliche Arbeitnehmer/innen und Kleinbauern/-bäuerinnen einzutragen. Die Geburtszulagen werden immer durch die Ausgleichskasse direkt ausbezahlt. Die Geburtszulage ist demzufolge nicht mehr im Lohn enthalten.

## Wertschriftenertrag

150 Bitte lesen Sie die Erläuterungen auf den Seiten 38-41 dieser Wegleitung.

## Übrige Einkünfte und Gewinne

### 160 Unterhaltsbeiträge von geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten

Unter dieser Ziffer sind jene periodischen Unterhaltsbeiträge anzugeben, die der geschiedene oder getrennt lebende Ehegatte **für sich** erhält (Barzahlungen und/oder Naturalleistungen). Name und Adresse des/der Beitragsleistenden sowie die erhaltenen Beiträge sind im separaten Formular Unterhaltsbeiträge anzugeben.

### 161 Unterhaltsbeiträge/Alimente für minderjährige Kinder

Periodische Unterhaltsbeiträge (Alimente), die geschiedene, gerichtlich oder getrennt lebende Ehegatten oder ledige Steuerpflichtige für Kinder erhalten, sind für bis Ende der Steuerperiode noch nicht 18-jährige Kinder als Einkommen in die Steuererklärung einzutragen. Nicht mehr als Einkommen zu deklarieren sind somit die Alimente, für im Jahr 2013 18-jährig gewordene Kinder sowie für ältere Kinder. Name und Adresse des/der Beitragsleistenden sowie die erhaltenen Beiträge sind im separaten **Formular U Unterhaltsbeiträge** anzugeben.

### 164 Ertrag aus unverteilter Erbschaften

Erbengemeinschaften werden in der Regel nicht separat besteuert. Das Einkommen aus unverteilter Erbschaften ist **ab Todestag** von den einzelnen Erben anteilmässig (entsprechend ihrer Erbquote) zu versteuern. Für dessen Ermittlung ist ein beim Gemeindesteuernamt oder im Programm steuern.lu.2013 erhältliches **Formular E** auszufüllen. Je eine Kopie ist der Steuererklärung der Anteilberechtigten beizufügen. Bevor Sie Ihren Anteil gemäss Fragebogen in Ihrer Steuererklärung einsetzen, vergewissern Sie sich, dass die im Fragebogen gemachten Angaben richtig und vollständig sind.

Das Bild zeigt das Formular 'Einkünfte im In- und Ausland' für das Jahr 2013. Es ist ein detailliertes Steuerformular mit mehreren Abschnitten, die verschiedene Einkunftsarten abdecken: Einkünfte aus unentgeltlichen Dienstleistungen, Einkünfte aus unentgeltlicher Dienstleistung, Einkünfte aus Gütern und anderen Vorteilen, Einkünfte aus Gewerbe, Einkünfte aus Erbschaften, Einkünfte aus anderen Quellen, Einkünfte aus Kapitalvermögen, Einkünfte aus anderen Quellen, Einkünfte aus anderen Quellen, Einkünfte aus anderen Quellen. Rechts daneben befindet sich eine Tabelle zur Angabe der Einkünfte in verschiedenen Währungen (CHF, EUR, USD, etc.).

Das Bild zeigt das Formular 'Unterhaltsbeiträge' für das Jahr 2013. Es ist ein Formular zur Angabe von Unterhaltsbeiträgen von geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten sowie von minderjährigen Kindern. Es enthält Felder für den Namen und die Adresse des Beitragsleistenden, die Höhe der Beiträge und die Art der Beiträge (Barzahlung, Naturalleistung). Es gibt auch eine Tabelle zur Angabe der Beiträge in verschiedenen Währungen.

Das Bild zeigt das Formular 'Fragebogen' für das Jahr 2013. Es ist ein Fragebogen zur Ermittlung des Einkommens aus unverteilter Erbschaften. Es enthält Felder für den Namen und die Adresse des Erblassers, die Höhe der Erbschaft und die Art der Erbschaft. Es gibt auch eine Tabelle zur Angabe der Erbschaft in verschiedenen Währungen.



Mietwert beträgt mindestens 60% der mittleren Marktmiete. Die Herabsetzung des Mietwertes entfällt, sofern das steuerbare Vermögen (Ziffer 480 der Steuererklärung) bei Alleinstehenden CHF 55'000.– und bei Personen, denen der Familientarif zusteht, CHF 110'000.– übersteigt. Die Herabsetzung des Mietwertes wird jedoch auch gewährt, wenn das steuerbare Vermögen diese Beträge übersteigt, sofern der Steuerwert des am Wohnsitz dauernd selbstgenutzten Wohneigentums 75% des Steuerwertes aller Vermögenswerte gemäss Ziffer 450 der Steuererklärung übersteigt.

### Beispiel

Ein Ehepaar mit einem steuerbaren Vermögen (Ziffer 480 der Steuererklärung) von CHF 200'000.– besitzt Aktiven (Ziffer 450 der Steuererklärung) von CHF 400'000.–, davon macht die selbstbewohnte Liegenschaft CHF 320'000.–, d.h. 80% aus. Obwohl das steuerbare Vermögen über CHF 110'000.– liegt, kann die Herabsetzung des Mietwertes beantragt werden.

Der Mietwert beträgt CHF 17'100.–.

Einkünfte gemäss Ziffer 199	CHF 56'070.–
Steuerbarer Mietwert (70% von CHF 17'100.–)	<u>CHF 11'970.–</u> (27,1%)

Einkünfte ohne Mietwert (massgebendes Einkommen)	CHF 44'100.– (100%)
---	---------------------

Da der steuerbare Mietwert weniger als CHF 25'200.–, aber mehr als 25% des massgebenden Einkommens beträgt, wird er auf 25% des massgebenden Einkommens herabgesetzt

	CHF 11'025.– (25,0%)
--	----------------------

(Er muss mind. 60% des Mietwertes, d.h. CHF 10'260.– betragen.)

### Ebenfalls als Liegenschaftsertrag anzugeben sind:

- **Zinszuschüsse** von Bund, Kanton und Gemeinde auf Grund der Erlasse über die Massnahmen zur Förderung des Wohnungsbaus;
- **Baurechtszinsen** für die Einräumung eines Baurechts;
- Einkünfte aus **Kiesabbau, Deponieerlöse**;
- Einkommen aus **forstwirtschaftlichen Grundstücken** von Personen, die nicht in der Landwirtschaft tätig sind. **Das Nettoeinkommen beträgt in der Regel 1% des Katasterwertes.**

### Unterhalts- und Verwaltungskosten

Die Kosten für Unterhalt und Verwaltung privater Liegenschaften können abgezogen werden. Der Abzug besteht entweder aus den tatsächlichen Auslagen oder aus einem Pauschalabzug.

Wird der Gebäudeunterhalt zum Teil von der Mieterschaft oder von Dritten getragen, ohne dass eine entsprechende Gegenleistung erbracht wird, ist der Pauschalabzug für Gebäudeunterhalt angemessen zu kürzen. Die effektiven Kosten sind auszuweisen. Bei Geschäftsmiete, bei der die Mieterschaft die Unterhaltskosten trägt, ist der Pauschalabzug ausgeschlossen. In jedem Fall auszuweisen sind auch die Kosten bei Liegenschaften, die von Dritten vorwiegend geschäftlich genutzt werden, da bei der direkten Bundessteuer in einem solchen Fall kein Pauschalabzug möglich ist.

Für Liegenschaften, die zum Geschäftsvermögen gehören, können nur die effektiven Kosten abgezogen werden. Dasselbe gilt für unüberbaute Grundstücke, für verpachtete landwirtschaftliche Grundstücke oder Liegenschaften sowie für Grundstücke, für welche die Steuerpflichtigen einen Baurechtszins erhalten.

### Pauschalabzug

Der Pauschalabzug wird vom steuerbaren Mietertrag bzw. steuerbaren Mietwert berechnet. Er beträgt:

- 10% für Gebäude, die 2003 oder später fertig gestellt worden sind;
- 20% für Gebäude, die 2002 oder früher fertig gestellt worden sind.

### Tatsächliche Unterhalts- und Verwaltungskosten

Werden die tatsächlichen Aufwendungen geltend gemacht, sind sie auf dem Liegenschaftsverzeichnis aufzuführen, oder mit der Steuererklärung ist eine separate Aufstellung über diese Aufwendungen einzureichen. Für die Ausscheidung zwischen abziehbaren und nicht abziehbaren Liegenschaftsaufwendungen wird auf den Abgrenzungskatalog im Luzerner Steuerbuch Bd. 1 § 39 Nr. 4 verwiesen ([www.steuerbuch.lu.ch](http://www.steuerbuch.lu.ch)), welcher ab Steuerjahr 2013 angepasst worden ist.

Bei Einlagen in den **Erneuerungsfonds** von Stockwerkeigentümergeinschaften müssen die Einlagen den Stockwerkeigentümer/innen unwiderruflich entzogen sein und dürfen nur zur Deckung von künftigen Unterhaltskosten verwendet werden. Aus dem Erneuerungsfonds bestrittene wertvermehrende Aufwendungen sind anteilmässig wieder als Einkommen zu versteuern. Weitere Erklärungen siehe Seite 38.

Ein Kostenabzug für **denkmalpflegerische Arbeiten** kann nur für nicht gedeckte Kosten bei Privatliegenschaften geltend gemacht werden. Die Arbeiten müssen 2013 bezahlt worden sein. Der Steuererklärung ist eine Abrechnung mit den amtlichen Verfügungen beizulegen.

### Bekämpfung der Schwarzarbeit / Vereinfachtes Abrechnungsverfahren

Arbeitgebende haben die Möglichkeit, für Arbeitnehmende mit geringfügiger Erwerbstätigkeit die Beiträge für die AHV/IV/EO, die Arbeitslosenversicherung, die Familienausgleichskasse sowie die Steuern in einem vereinfachten Verfahren bei der AHV-Ausgleichskasse abzurechnen. Die Anmeldung für dieses Verfahren erfolgt durch die Arbeitgebenden bei der Ausgleichskasse (vgl. [www.ahvluzern.ch](http://www.ahvluzern.ch)). Die Arbeitnehmenden erhalten von der Ausgleichskasse eine Bescheinigung über die abgelieferte Steuer.

Die Besteuerung solcher kleiner Arbeitsentgelte erfolgt durch Ablieferung einer Quellensteuer. In der Steuererklärung ist auf die abgerechneten Arbeitsentgelte hinzuweisen. Bitte führen Sie diese Einkünfte auf Seite 2 der Steuererklärung (unten) auf. Diese Einkünfte haben keinen Einfluss auf Ihre Steuerrechnung und es können keine im Zusammenhang mit diesen Einkünften stehenden Abzüge (Berufsauslagen, Säule 3a, Sonderabzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten etc.) geltend gemacht werden.

# Abzüge

## 238/239 Berufsauslagen bei unselbständiger Tätigkeit

Die nachfolgenden Ziffern beziehen sich auf das **Formular B Berufsauslagen**. Bitte beantworten Sie auch die Fragen hinsichtlich Benutzung eines Geschäftsautos.

## 202-209 Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte

Unselbständigerwerbende haben der Steuererklärung ein vollständig und genau ausgefülltes **Formular B Berufsauslagen** beizulegen und können ihre Berufsauslagen, soweit sie nicht von der Arbeitgeberfirma getragen werden, mit den nachstehenden Beträgen geltend machen. Sind beide Ehegatten berufstätig, sind die Abzüge getrennt zu ermitteln. Bei der Berechnung der notwendigen Auslagen ist in der Regel von 220 Arbeitstagen im Jahr auszugehen:

Bei ständiger Benützung öffentlicher Verkehrsmittel (Bahn, Schiff, Strassenbahn, Autobus) können die **notwendigen Abbonementskosten** in Abzug gebracht werden.

Bei ständiger Benützung eines eigenen Fahrrades oder Kleinmotorrades kann im Jahr **CHF 700.–** in Abzug gebracht werden.

Die Kosten für das private Motorfahrzeug können nur **ausnahmsweise** geltend gemacht werden, wenn

- ein öffentliches Verkehrsmittel fehlt oder bei Arbeitsbeginn oder -ende kein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung steht;
- mit dem privaten Motorfahrzeug eine Zeitersparnis von über einer Stunde (gemessen von der Haustür zum Arbeitsplatz und zurück) erzielt werden kann;
- die steuerpflichtige Person auf Verlangen und gegen Entschädigung der Arbeitgeberfirma das private Motorfahrzeug tatsächlich ständig während der Arbeitszeit benützt und für die Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsort keine Entschädigung erhält (Bestätigung der Arbeitgeberfirma ist beizulegen);
- die steuerpflichtige Person infolge Krankheit oder Gebrechlichkeit ausserstande ist, ein öffentliches Verkehrsmittel zu benützen (bitte Bescheinigung des Arztes/der Ärztin beilegen).

In diesen Fällen können geltend gemacht werden:

- für Motorrad mit Hubraum über 50 cm<sup>3</sup> (Kontrollschild mit weissem Grund) **40 Rp.** pro Fahrkilometer;
- für Auto **70 Rp.** bis 10'000 Fahrkilometer; **60 Rp.** für die nächsten 10'000 Fahrkilometer; **50 Rp.** für die weiteren Fahrkilometer.

Die Parkgebühren sind im Kilometeransatz enthalten. Will eine steuerpflichtige Person diese Kosten geltend machen, müssen die gesamten effektiven Aufwendungen des Motorfahrzeuges (Anschaffungskosten, Benzinabrechnungen, Serviceabrechnungen, Versicherungen, km-Leistungen, Parkplatzgebühren usw.) nachgewiesen werden. Parkplatzgebühren, welche bei Anwendung des kombinierten Verkehrs (Park and Ride-System) angefallen sind, können abgezogen werden.

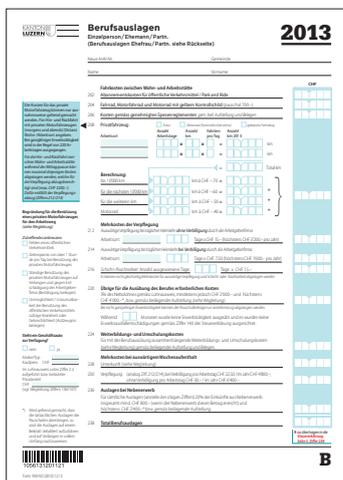
Auslagen für die Fahrt zum Mittagessen am Wohnort dürfen die abziehbaren Mehrkosten für auswärtige Verpflegung nicht übersteigen (höchstens CHF 15.– pro Tag, vgl. auch den Abschnitt «Mehrkosten für auswärtige Verpflegung»). Kein Abzug kann geltend gemacht werden, wenn ein Geschäftsfahrzeug zur Verfügung steht oder im Lohnausweis Feld F angekreuzt ist.

## 212-217 Mehrkosten der Verpflegung

Bei auswärtiger Verpflegung, sofern die Dauer der Arbeitspause die Heimkehr nicht ermöglicht, beträgt der Abzug:

- wenn im Lohnausweis Feld G angekreuzt ist, nachdem die Verpflegung durch die Arbeitgeberfirma verbilligt wird (Kantine, Personalrestaurant, Barbeitrag, Essensgutscheine usw.) und dem Arbeitnehmer/der Arbeitnehmerin trotzdem Mehrkosten gegenüber der Verpflegung zu Hause entstehen, **pro Arbeitstag CHF 7.50**, bei ständiger auswärtiger Verpflegung **im Jahr CHF 1'600.–**;

Wird der Arbeitsweg mit dem Auto zurückgelegt, obwohl die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels zugemutet werden kann, können die Abbonementskosten des öffentlichen Verkehrsmittels in Abzug gebracht werden.



- wenn die Verpflegung in andern Gaststätten voll zu Lasten des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin geht, **pro Arbeitstag CHF 15.-**, bei ständiger auswärtiger Verpflegung **im Jahr CHF 3'200.-**.
- bei durchgehender, mindestens achtstündiger Schicht oder Nachtarbeit, **pro ausgewiesenen Schichttag CHF 15.-**, bei ständiger Schicht- oder Nachtarbeit **im Jahr CHF 3'200.-**.  
Der Schichtarbeit wird die gestaffelte (unregelmässige) Arbeitszeit gleichgestellt, sofern beide Hauptmahlzeiten nicht zur üblichen Zeit zu Hause eingenommen werden können.

Die vorstehenden Abzüge dürfen nicht kumuliert werden.

### 220/221 **Übrige für die Ausübung des Berufes erforderlichen Kosten**

Für weitere Berufsauslagen wie Berufskleider, Berufswerkzeuge (inkl. EDV-Hardware und -Software), Fachliteratur, privates Arbeitszimmer, Beiträge an Berufsverbände, jedoch ohne Weiterbildungs- und Umschulungskosten gemäss Ziffer 224/225 beträgt die Pauschale:

**3% des Nettolohnes gemäss Lohnausweis, mindestens jedoch CHF 2'000.- und höchstens CHF 4'000.-.**

Bei nicht ganzjähriger Erwerbstätigkeit ist der Pauschalabzug anteilmässig zu kürzen.

Wenn beide Ehegatten über Erwerbseinkommen aus unselbständiger Tätigkeit verfügen, können beide Ehegatten den Pauschalabzug geltend machen.

Macht eine steuerpflichtige Person geltend, dass die tatsächlichen Auslagen die festgesetzte Pauschale übersteigen, sind diese Berufsauslagen in vollem Umfange nachzuweisen. Die steuerpflichtige Person hat der Steuererklärung eine **Aufstellung über die tatsächlichen Auslagen** beizulegen. Es kann aber nicht der pauschale Lohnabzug neben dem Abzug der nachgewiesenen höheren Berufsauslagen gewährt werden. Die Einforderung von Belegen bleibt vorbehalten.

Übersteigen die geltend gemachten Weiterbildungs- und Umschulungskosten den Betrag von CHF 2'000.-, ist eine Bestätigung der Arbeitgeberfirma über allfällig geleistete Beiträge an die berufliche Weiterbildung mit der Steuererklärung einzureichen.

### 224/225 **Weiterbildungs- und Umschulungskosten**

Abgezogen werden können die mit dem Beruf unmittelbar zusammenhängenden Weiterbildungskosten, soweit die entsprechenden Ausgaben nicht anderweitig (z.B. durch die Arbeitgeberfirma) gedeckt werden. Der Steuererklärung ist eine Aufstellung mit den Belegen beizulegen.

**Um Missverständnisse zu vermeiden, ist zu betonen, dass nicht alle Bildungskosten abzugsfähig sind. Dies gilt etwa bei Auslagen für:**

- Ausbildungskosten, die anfallen, um die notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse zur Ausübung des Berufes zu erlangen, wie z.B. Lehre, Handelsschule, Matura, Studium usw.;
- Auslagen für eine freiwillige Umschulung auf einen neuen Beruf.

Es können auch **Kosten des beruflichen Wiedereinstiegs** geltend gemacht werden. Solche Kosten sind jedoch nur von den eigenen, in der Bemessungsperiode erzielten Erwerbseinkünften abziehbar.

### 228-231 **Mehrkosten bei auswärtigem Wochenaufenthalt**

Steuerpflichtige, die sich während der Woche am Arbeitsort aufhalten, jedoch regelmässig über das Wochenende nach Hause zurückkehren und daher dort steuerpflichtig bleiben, können die beruflich notwendigen Mehrkosten für auswärtige Verpflegung und Unterkunft abziehen.

Die Kosten der **wöchentlichen Heimkehr** (in der Regel für öffentliches Verkehrsmittel), sind unter Ziffer 202/203 des Formulars Berufsauslagen zu deklarieren.

Für die Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung beträgt der Abzug:

- wenn die Verpflegung durch die Arbeitgeberfirma verbilligt wird (Kantine, Personalrestaurant, Barbeitrag, Essensgutscheine usw.) und dem Arbeitnehmer/der Arbeitnehmerin trotzdem Mehrkosten gegenüber der Verpflegung zu Hause entstehen, **pro Arbeitstag CHF 22.50**, bei ganzjährigem Wochenaufenthalt **im Jahr CHF 4'800.-**;
- wenn die Verpflegung in andern Gaststätten voll zu Lasten des Arbeitneh-

mers/der Arbeitnehmerin geht, pro Arbeitstag CHF 30.–, bei ganzjährigem Wochenaufenthalt im Jahr CHF 6'400.–.

Besteht am Wochenaufenthaltort die Möglichkeit sich selber zu verpflegen, kann der Abzug nicht gewährt werden.

Für die Mehrkosten der **Unterkunft**: Nur ein Zimmer/Studio, nicht eine Wohnung, gilt als beruflich notwendig. Bei einer Wohnung sind die Kosten anteilmässig zu verteilen. Berechnung des Abzugs:

$$\frac{\text{Mietkosten inkl. Nebenkosten}}{\text{Anzahl Zimmer}} \times 1,5$$

Ausserdem gilt ein Mindestabzug von CHF 6'000 pro Jahr. Liegen die effektiv geleisteten Mietkosten allerdings unter diesem Betrag, können auch nur die effektiven Kosten in Abzug gebracht werden. Der Steuererklärung ist eine Kopie des Mietvertrages beizulegen, sofern dieser der Veranlagungsbehörde noch nicht vorliegt.

### 236/237 Auslagen bei Nebenerwerb

Für sämtliche Auslagen bei Nebenerwerb (einschliesslich Fahrkosten, auswärtige Verpflegung usw.) sind pauschal abziehbar:

**20% der Einkünfte aus allen Nebenbeschäftigungen, insgesamt mindestens jedoch CHF 800.– (wenn der Nebenerwerb diesen Betrag erreicht) und höchstens CHF 2'400.–.**

Was als Nebenerwerb gilt, siehe vorne Ziffer 104/105.

Macht eine steuerpflichtige Person geltend, dass die tatsächlichen Auslagen die festgesetzte Pauschale übersteigen, sind diese Auslagen auf einem Beiblatt detailliert aufzuführen und auf Verlangen in vollem Umfange nachzuweisen.

## Schuldzinsen

252 Die Schuldzinsen sind im **Formular S Schuldenverzeichnis** anzugeben. Das Schuldenverzeichnis kann, falls es nicht beiliegt, beim Gemeindesteuernamt oder unter [www.steuern.lu.ch](http://www.steuern.lu.ch) bezogen werden. Bewahren Sie die Bankbelege und Zinsquittungen auf, um sie bei Bedarf der Veranlagungsbehörde vorlegen zu können.

Es können nur Zinsen und sogenannte Kreditkosten (Kommission, Spesen) von steuerrechtlich anerkannten Schulden abgezogen werden. Private Schuldzinsen sind höchstens im Umfang der steuerbaren Erträge aus beweglichen und unbeweglichen Privatvermögen und weitere CHF 50'000.– abziehbar.

**Nicht abzugsberechtigt sind insbesondere:**

- Baukreditzinsen
- Schuldentrückzahlungen (Amortisationen)
- Leasingraten und darin enthaltene Zinsanteile

## Unterhaltsbeiträge und Rentenleistungen

254 **Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten:** Periodische Unterhaltsbeiträge, die für den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehegatten persönlich bestimmt sind (Alimente), können voll abgezogen werden. Name und Adresse des Unterhaltsempfängers/der Unterhaltsempfängerin sowie die bezahlten Beiträge sind im separaten **Formular U Unterhaltsbeiträge** anzugeben.

255 **Unterhaltsbeiträge für minderjährige Kinder** Für Kinder bestimmte periodische Unterhaltsbeiträge (Kinderalimente) können für bis Ende der Steuerperiode noch nicht 18-jährige Kinder abgezogen werden. Für die im Jahr 2013 18-jährig gewordenen Kinder sowie für ältere Kinder, können keine Unterhaltsbeiträge mehr abgezogen werden. Die ausgerichteten Alimente sind im **Formular U Unterhaltsbeiträge** für jedes Kind separat einzutragen.

## 256 Rentenleistungen

Abziehbar sind die dauernden Lasten und 40% der bezahlten Leibrenten. Bei **Geschäftsübergabe gegen Leibrente** hat der Schuldner oder die Schuldnerin den Barwert der Rentenverpflichtung zu passivieren. Die erbrachten Renten sind im Umfang der Kapitalrückzahlungskomponente (60%) der Schuld so lange zu belasten, bis sie abgetragen ist. Der restliche Teil der Renten kann der Erfolgsrechnung belastet werden. Erlischt die Rentenleistungspflicht, ist die noch vorhandene Restschuld erfolgswirksam auszubuchen. Ist die Schuld abgetragen, können die Renten zu 100% erfolgswirksam verbucht werden. Renten, die aufgrund einer vor dem 1. Januar 2001 ohne Besteuerung des Liquidationsgewinns erfolgten Geschäftsübergabe an einen Familienangehörigen geleistet werden, sind zu 100% abziehbar.

## 258 Aufwand für Wohnrecht

Wohnrechtsgebende Personen mit landwirtschaftlichen Liegenschaften im Geschäftsvermögen haben den Ertrag des Wohnrechtes im Formular S4 zu deklarieren. Der gleiche Ertrag kann unter dieser Ziffer abgezogen werden.

## Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a)

260/261 Abzugsfähig sind nur Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (**Säule 3a**). Darunter fallen die gebundene Vorsorgeversicherung bei Versicherungseinrichtungen und die gebundene Vorsorgevereinbarung bei Bankstiftungen. Andere mit Versicherungen oder Banken abgeschlossene Verträge wie zum Beispiel gewöhnliche Lebensversicherungen oder freies Sparen in jeder Form gehören nicht zu den anerkannten Vorsorgeformen.

Einzutragen sind die von Erwerbstätigen geleisteten Prämien und Beiträge an Einrichtungen der gebundenen Selbstvorsorge:

- für Steuerpflichtige, die einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge (2. Säule) angehören, höchstens **CHF 6'739.–**
- für Steuerpflichtige, die keiner Einrichtung der beruflichen Vorsorge (2. Säule) angehören, **höchstens 20% des Erwerbseinkommens, maximal aber CHF 33'696.–**

Es dürfen nur die tatsächlich im Jahre 2013 bezahlten Prämien/Beiträge oder Einlagen abgezogen werden.

Sind beide Ehegatten erwerbstätig, kann der Abzug von beiden Ehegatten je für sich beansprucht werden, sofern beide einen Vorsorgevertrag abgeschlossen haben und Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) leisten. Bei Mitarbeit eines Ehegatten im Geschäftsbetrieb des andern ist ein Abzug von Beiträgen dann zulässig, wenn die Mitarbeit die eheliche Beistandspflicht übersteigt, ein eigentliches Arbeitsverhältnis besteht und demzufolge die Sozialversicherungsbeiträge nach den für Arbeitnehmende geltenden Regeln abgerechnet werden.

## Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien

270 Bezahlte Prämien für persönliche Versicherungen, wie Lebens-, Unfall- und Krankenversicherungen der Steuerpflichtigen und deren Kinder, sowie Zinsen von Sparkapitalien sind abzugsfähig. Die im Jahr 2013 ausgerichtete Prämienverbilligung ist anzurechnen. Der Abzug für Versicherungsbeiträge und Sparzinsen ist im **Formular V Versicherungsbeiträge** zu ermitteln.

Massgebend für den Zivilstand oder die Anzahl Kinder sind die Verhältnisse am 31. Dezember 2013 bzw. am Ende der Steuerpflicht.

Der Steuererklärung sind die Bescheinigungen der Versicherung oder Bankstiftung beizulegen.

## Weitere Abzüge

**280/282** Abzugsfähig sind geleistete Zahlungen an Pensionskassen (2. Säule) inkl. Einkaufsbeiträge, soweit die unter Ziffern 100 bis 119 der Steuererklärung deklarierten Einkünfte nicht bereits um diese Beiträge gekürzt worden sind.

Werden Eintrittsgelder, Erhöhungsbeiträge oder Zahlungen für den Einkauf von Beitragsjahren mit der Freizügigkeitspolice oder der Kapitalzahlung einer andern Vorsorgeeinrichtung finanziert, können sie nicht abgezogen werden.

### Berufliche Vorsorge im Zusammenhang mit selbständiger Erwerbstätigkeit

Die ordentlichen persönlichen Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge sind mit dem üblichen Arbeitgeberanteil in den Ziffern 110 bis 119 abzugsberechtigt. Der «Arbeitnehmeranteil» ist unter den Ziffern 280/282 geltend zu machen.

Die Einkaufsbeiträge sind zu 100% in den Ziffern 280/282 sowie den entsprechenden Vorkolumnen zu erfassen.

**284/285** Beiträge an die AHV und IV, soweit die unter Ziffern 100 bis 199 der Steuererklärung deklarierten Einkünfte nicht bereits um diese Beiträge gekürzt worden sind.

**286** Hinweise über verrechenbare Vorjahresverluste aus Geschäftstätigkeit entnehmen Sie bitte aus den Erläuterungen zum Formular Selbständigerwerbende ab Seite 42.

Der Steuererklärung ist die Bescheinigung der Pensionskasse beizulegen.

# Einkommensberechnung

Bei Heimaufenthalt sind die Heimrechnungen beizulegen.

Wir bitten Sie, der Steuererklärung eine Aufstellung beizulegen.

Wir bitten Sie, der Steuererklärung eine Aufstellung beizulegen.

## Zusätzliche Abzüge

### 320 Krankheits- und Unfallkosten / behinderungsbedingte Kosten

Abzugsfähig sind die durch Krankheit und Unfall bedingten Kosten, die den Steuerpflichtigen selbst entstanden sind oder für von ihnen unterhaltene Personen aufgewendet wurden, sofern sie den Selbstbehalt von 5% des Nettoeinkommens (Ziffer 310) übersteigen.

Kosten für Behinderungen im Sinn des Behindertengleichstellungsgesetzes können ohne Selbstbehalt steuerlich abgezogen werden. Als Behinderte gelten die Bezüger/innen von IV-Renten, Hilflosenentschädigungen und Hilfsmitteln der Sozialversicherungen, sowie Heimbewohner/innen und Spitex-Betreute, für die dauernd ein Pflege- und Betreuungsaufwand von mindestens einer Stunde pro Tag anfällt (ab Pflegestufe 4 bei Heimaufenthalt bzw. bei Hilflosigkeit). Andere Personen haben ihre Behinderung durch ausführliches ärztliches Zeugnis mit Fragebogen (Bezug unter [www.steuern.lu.ch](http://www.steuern.lu.ch)) nachzuweisen.

Personen mit Hilflosenentschädigungen steht für die behinderungsbedingten Kosten ein Pauschalabzug zu. Ebenso können Gehörlose und Nierenkranke mit Dialyse einen Pauschalabzug beanspruchen (siehe Formular K). Es können nicht der Pauschalabzug und andere behinderungsbedingte Kosten gleichzeitig geltend gemacht werden.

Bei dauerhaftem Aufenthalt in Heimen und Tagesstrukturen sind die Pflegekosten, je nach Pflegeintensität, als krankheits- bzw. behinderungsbedingte Kosten abzugsfähig.

Die Pflegekosten (Zuschläge zu den Grundtaxen) der Pflegestufen 1 bis 3 gelten als krankheitsbedingte Kosten.

Ab Pflegestufe 4 bzw. bei Hilflosigkeit gelten Bewohnerinnen und Bewohner von Alters- und Pflegeheimen steuerrechtlich als Personen mit Behinderungen, weshalb die gesamten von den Heimbewohnerinnen und Heimbewohner getragenen Heimkosten als behinderungsbedingte Kosten gelten. Den Gesamtkosten sind allfällige Drittleistungen (Ergänzungsleistungen und Hilflosenentschädigungen der AHV/IV, Hilflosenrenten der SUVA, private und öffentliche Fürsorgebeiträge sowie Zuwendungen aus Verwandtenunterstützung etc.) sowie ein Selbstbehalt für Unterkunft und Verpflegung (als nicht abzugsfähige Lebenshaltungskosten) anzurechnen.

Der anrechenbare Selbstbehalt beträgt pro Jahr:

CHF 11'880.– für Alleinstehende

CHF 17'820.– für Verheiratete, wenn beide Ehepartner im Heim wohnen

CHF 8'910.– für Verheiratete, wenn nur ein Ehepartner im Heim wohnt

An den Pauschalabzug für Behinderte müssen keine Vergütungen Dritter oder Anteile an Lebenshaltungskosten angerechnet werden.

Steuerpflichtige, die einen Abzug für Krankheits- und Unfallkosten und/oder für behinderungsbedingte Kosten geltend machen, müssen mit der Steuererklärung das vollständig ausgefüllte **Formular K Krankheits- und Unfallkosten/behinderungsbedingte Kosten** mit den dort verlangten Angaben und den Belegen einreichen. Das Formular erhalten Sie beim Gemeindesteuernamt oder direkt im Programm [steuern.lu.2013](http://steuern.lu.2013).

### 324 Freiwillige Zuwendungen

Abzugsberechtigt sind freiwillige Geldleistungen und übrige Vermögenswerte an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, wenn diese Zuwendungen im Jahr CHF 100.– erreichen und insgesamt **20% des Nettoeinkommens** (Ziffer 310) nicht übersteigen. In gleichem Umfang abzugsfähig sind entsprechende freiwillige Leistungen an Bund, Kanton, Gemeinden und deren Anstalten.

### 325 Zuwendungen und Beiträge an politische Parteien

Abzugsfähig sind Zuwendungen an die im Kantonsrat vertretenen Parteien (CVP, FDP, Grüne, SP, SVP, GLP, JUSO); ferner an die Parteien EVP, EDU, PdA, CSP, BDP,

Lega dei Ticinesi und andere Parteien, die in einem kantonalen Parlament vertreten sind oder bei den letzten kantonalen Wahlen mindestens einen Stimmenanteil von 3% erreicht haben. Der Maximalabzug beträgt 10% des Nettoeinkommens (Ziffer 310), höchstens aber CHF 5'300.– für Alleinstehende und Verheiratete.

## Sonderabzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten

326 Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, können einen besonderen Abzug geltend machen, wenn beide erwerbstätig sind. Der Sonderabzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten (Zweitverdienerabzug) kann nur einmal beansprucht werden. Der Abzug beträgt **höchstens: CHF 4'700.–**.

Der Abzug steht den Steuerpflichtigen wie folgt zu:

- Bei **unabhängig** voneinander (selbständig oder unselbständig) erwerbstätigen Ehegatten: Der Abzug erfolgt vom niedrigeren der beiden Erwerbseinkommen. Unterschreitet dieses niedrigere Erwerbseinkommen nach Abzug der Berufsauslagen und allfälliger Beiträge an die 2. Säule sowie die Säule 3a die Höhe des gesetzlichen Abzugs, kann nur dieser niedrigere Betrag abgezogen werden, d.h. Berufsauslagen und Sonderabzug zusammen dürfen nicht höher sein als das Erwerbseinkommen.
- Bei regelmässiger und erheblicher Mitarbeit eines Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten.

Die beiden Abzüge können nicht gleichzeitig geltend gemacht werden.

## Sozialabzüge (steuerfreie Beträge)

Für die Festsetzung der Sozialabzüge sind die Verhältnisse am **31. Dezember 2013** massgebend. Endet die Steuerpflicht jedoch während der Steuerperiode, sind sie nach den Verhältnissen am Ende der Steuerpflicht festzusetzen.

350 Für jedes Kind, das das **sechste Altersjahr** noch nicht vollendet hat, beträgt der Abzug **CHF 6'700.–**.

351 Für jedes Kind ab vollendetem sechsten Altersjahr in schulischer oder beruflicher Ausbildung beträgt der Abzug **CHF 7'200.–**.

352 Für jedes Kind in schulischer oder beruflicher Ausbildung mit ständigem Aufenthalt am auswärtigen Ausbildungsort beträgt der Abzug **CHF 12'500.–**.

Bei getrennter Besteuerung der Eltern wird der Kinderabzug hälftig geteilt, wenn das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht und keine Unterhaltsbeiträge für das Kind geltend gemacht werden.

Wird das Kind bei getrennter Besteuerung der Eltern und Zahlung von Kinderalimenten im Jahr 2013 bzw. vor Ende der Steuerpflicht volljährig, erhält grundsätzlich der alimentenzahlende Elternteil den Kinderabzug.

## 353 Abzug für Eigenbetreuung der Kinder

Für jedes im eigenen Haushalt lebende Kind, welches das 15. Altersjahr noch nicht vollendet hat, beträgt der Abzug für die Eigenbetreuung **CHF 2'000.–**. Werden die Eltern getrennt besteuert und erfüllen beide die Voraussetzungen für den Eigenbetreuungsabzug, kann jeder Elternteil **CHF 1'000.–** für die eigene Betreuung abziehen.

## 360 Fremdbetreuungskosten der Kinder

### a) infolge Berufstätigkeit

Fallen Fremdbetreuungskosten infolge Erwerbstätigkeit oder Ausbildung an, können diese zusätzlich zum Eigenbetreuungsabzug bis zum Betrag von maximal **CHF 4'700.–** abgezogen werden. Der Abzug kann geltend gemacht werden, wenn wegen der Berufstätigkeit beider Ehegatten bzw. der allein stehenden, die elterliche Sorge innehabenden Person Fremdbetreu-



# Vermögen im In- und Ausland

## Bewegliches Vermögen

### 400 Wertschriften und Guthaben

Für Wertschriften und Guthaben lesen Sie bitte die Erläuterungen zum Wert-schriften- und Guthabenverzeichnis auf den Seiten 38 bis 41 dieser Wegleitung.

### 404 Bargeld, Gold und andere Edelmetalle

Kurse für ausländische Banknoten, Goldmünzen und Edelmetalle können der amtlichen Kursliste entnommen werden.

### 410 Lebensversicherungen

Lebensversicherungen (Kapital- und Rentenversicherungen) unterliegen der Ver-mögenssteuer. Der Vermögenssteuerwert von Lebensversicherungen richtet sich nach dem Rückkaufswert inkl. Überschussanteile. Dabei ist auf den von der Versicherungsgesellschaft bescheinigten Wert abzustellen. Diese Bescheinigung ist mit der Steuererklärung einzureichen.

Im Rahmen der anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) abgeschlossene Vorsorgepolicen sind bis zur Fälligkeit der Versicherungssumme steuerfrei und nicht zu deklarieren.

### 412 Motorfahrzeuge

Bei Privatautos dürfen im ersten Gebrauchsjahr 30% des Anschaffungswertes abgeschrieben werden, in jedem folgenden Jahr 30% vom je verbleibenden Restwert.

Steuerwert 31. Dezember 2013 von privaten Motorfahrzeugen in Prozent des Kaufpreises

Anschaffungsjahr	2013	2012	2011	2010	2009	2008	2007	2006	2005	2004	usw.
Steuerwert in % des Kaufpreises	70	49	34	24	17	12	8	6	4	3	usw.

### 414 Anteile an unverteilter Erbschaften

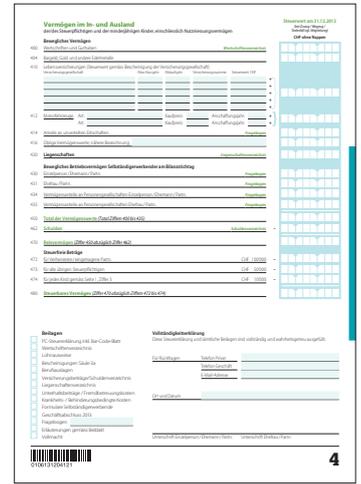
Erbengemeinschaften werden in der Regel nicht separat besteuert. Die Anteile am Vermögen von unverteilter Erbschaften ist **ab Todestag** von den einzelnen Erben anteilmässig (entsprechend ihrer Erbquote) zu versteuern.

Für dessen Ermittlung ist ein beim Gemeindesteuernamt oder im Programm steuern.lu.2013 erhältlich **Fragebogen E** auszufüllen. Je eine Kopie ist der Steuererklärung der Anteilberechtigten beizufügen. Bevor Sie Ihren Anteil gemäss Fragebogen in Ihrer Steuererklärung einsetzen, vergewissern Sie sich, dass die im Fragebogen gemachten Angaben richtig und vollständig sind.

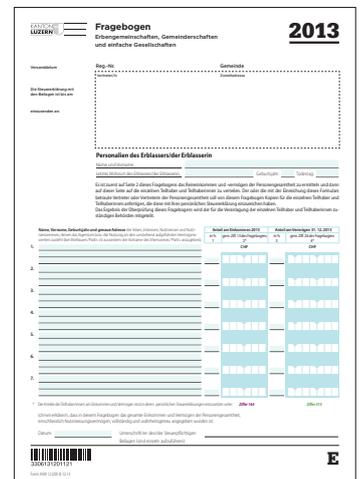
### 416 Übrige Vermögenswerte

Unter dieser Ziffer sind die übrigen Vermögenswerte, die nicht zum Hausrat oder zu den persönlichen Gebrauchsgegenständen zählen wie Schiffe, Flugzeuge, Reitpferde, wertvolle Sammlungen usw. anzugeben. Ist mehr als ein Gegenstand zu deklarieren, ist der Steuererklärung eine Liste mit genauer Bezeichnung, Versicherungswert (Zeitwert) und Verkehrswert der einzelnen Gegenstände beizufügen. Die Vermögenswerte sind zum Verkehrswert zu deklarieren. Ist ein solcher nicht bekannt, ist er zu schätzen oder es ist ein angemessener Versiche-rungswert (Zeitwert) einzusetzen.

Der **Hausrat** und die **persönlichen Gebrauchsgegenstände** sind steuerfrei. Zum Hausrat gehören die Gegenstände, die zur üblichen Einrichtung einer Wohnung gehören und tatsächlich Wohnzwecken dienen, namentlich Möbel, Teppiche, Bilder, Küchen- und Gartengeräte, Geschirr, Bücher sowie Geräte der Unterhal-tungselektronik. Als persönliche Gebrauchsgegenstände gelten die Gebrauchs-gegenstände des Alltags, namentlich Kleider, Schmuck, Sportgeräte, Foto- und Filmapparate.



Wir bitten Sie, die Bescheini-gung der Versicherungs-gesellschaft beizulegen.



## Liegenschaften

420 Falls Sie eine Liegenschaft besitzen, ist das **Formular L Liegenschaftsverzeichnis** auszufüllen.

Es sind die Werte aller Liegenschaften zu deklarieren, auch jene in anderen Kantonen oder im Ausland.

Der Steuerwert von am Wohnsitz dauernd selbst genutzten Wohnliegenschaften oder Teilen davon beträgt 75% des Katasterwertes, wenn ein Verkehrswert festgesetzt ist. Alle anderen Liegenschaften oder Liegenschaftsteile wie zum Beispiel Ferienwohnungen, Ferienhäuser, vermietete Einlegerwohnungen, Miet- und Geschäftshäuser, geschäftlich genutzte Liegenschaftsteile usw. sind dagegen zu 100% steuerbar.

## Bewegliches Betriebsvermögen Selbständigerwerbender am Bilanzstichtag

430/431 Bitte beachten Sie die Erläuterungen für selbständige Erwerbstätigkeit ab Seite 42 dieser Wegleitung.

434/435 Der Anteil am Vermögen von **Kollektiv- und Kommanditgesellschaften** sowie von einfachen Gesellschaften ist nach den Angaben zu deklarieren, welche die Gesellschaft in ihrem **Fragebogen** gemacht hat.

## Schulden

462 Werden Schulden deklariert, ist ein vollständiges **Schuldenverzeichnis** mit der Steuererklärung einzureichen. Unerlässlich sind insbesondere die Angabe des Zinssatzes sowie der Gläubiger/innen mit genauer Adresse. Selbständigerwerbende, die ihre Geschäftsbücher nicht mit dem Kalenderjahr abschliessen, setzen die Geschäftsschulden (einschliesslich die Hypothekarschulden auf Geschäftsliegenschaften) mit den Werten am Bilanzstichtag ein.

## Steuerfreie Beträge

472 In ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige können **CHF 100'000.-** vom Reinvermögen in Abzug bringen.

473 Alle andern Steuerpflichtigen können **CHF 50'000.-** vom Reinvermögen in Abzug bringen.

474 Für jedes Kind, für das der Kinderabzug gemäss Ziffern 350/351/352 beansprucht werden kann, kann ein Betrag von **CHF 10'000.-** abgezogen werden.

Getrennt besteuerte Eltern, denen die elterliche Sorge für das Kind gemeinsam zusteht, können den Abzug je zur Hälfte beanspruchen.

# Beilagen zur Steuererklärung

Der Steuererklärung haben beizulegen:

## Wertschriften- und Guthabenverzeichnis mit:

- Beiblätter, Depotauszüge, Steuerverzeichnisse und Steuerbewertungen, auf welche im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis verwiesen wird
- Gutschriftenanzeigen für Festgeldanlagen mit Verrechnungssteuerabzug
- Bescheinigungen über Lotterie-, Zahlenlotto- und Sport-Toto-Gewinne mit Belegen für die Einsätze

## Unselbständigerwerbende:

- Lohnausweis(e)
- Formular B Berufsauslagen

## Selbständigerwerbende:

- Formulare für Selbständigerwerbende
- zusätzliche Beilagen gemäss Erläuterungen für selbständige Erwerbstätigkeit ab Seite 42 dieser Wegleitung

## Verwaltungsräte / Verwaltungsrätinnen:

- Bescheinigung über erhaltene Entschädigungen

## Ganz- oder Teilarbeitslose:

- Bescheinigung der Arbeitslosenkasse über erhaltene Taggelder

## Liegenschafteneigentümer/innen:

- Formular L Liegenschaftenverzeichnis mit allfälligen Beiblättern oder Liegenschaftsabrechnungen

## Alimentenempfänger/innen

- Formular U Unterhaltsbeiträge

## Beteiligte an unverteilter Erbschaften oder an einfachen Gesellschaften:

- Fragebogen E Erbgemeinschaften, Gemeinderschaften und einfache Gesellschaften

## Weitere Beilagen

Falls Sie sich ab 2013 erstmals oder neu vertreten lassen, ist eine unterzeichnete **Vertretungsvollmacht** beizulegen.

Wenn Sie **entsprechende Abzüge** geltend machen, haben Sie der Steuererklärung ausserdem beizulegen:

- Formular S Schuldenverzeichnis
- Formular V Versicherungsbeiträge
- Formular K Krankheits- und Unfallkosten / behinderungsbedingte Kosten
- Formular U Unterhaltsbeiträge
- Formular F Fremdbetreuungskosten
- Aufstellung über die übrigen Berufsauslagen, falls der Abzug der tatsächlichen Aufwendungen beansprucht wird;
- Aufstellung über Weiterbildungs- und Umschulungskosten mit Belegen. Falls der geltend gemachte Abzug mehr als CHF 2'000.– beträgt, ist eine Bestätigung der Arbeitgeberfirma über allfällig geleistete Beiträge an die berufliche Weiterbildung Kosten einzureichen.
- Bescheinigungen über Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a)
- Bescheinigung über Beiträge an Pensionskassen (soweit nicht im Lohnausweis enthalten)
- Aufstellung über gemeinnützige Zuwendungen
- Aufstellung über Parteibeiträge und -zuwendungen
- Aufstellung über berufs- / krankheitsbedingte Fremdbetreuungskosten der Kinder
- für den Unterstützungsabzug Bestätigung der Unterstützungsbedürftigkeit
- Bescheinigungen der Versicherungsgesellschaften über Rückkaufswerte von Lebensversicherungen

Wenn Sie die Steuererklärung elektronisch ausgefüllt haben, sind ausserdem das **Barcode-Blatt** sowie die **Originale** der **Steuererklärung** und des **Wertschriften- und Guthabenverzeichnisses** einzureichen.

The image shows a thumbnail of a Swiss tax form (Steuererklärung) for the year 2013. The form is titled 'Verfügen im In- und Ausland' and includes sections for 'Wertschriftenvermögen', 'Einkünfte', 'Abzüge', and 'Beilagen'. It features a barcode at the bottom left and a page number '4' at the bottom right.

## Wertschriften- und Guthabenverzeichnis 2013 mit Verrechnungssteuerantrag

### Wer hat das Formular auszufüllen?

Wenn Sie Wertschriften oder Guthaben besitzen, wozu auch Spar- und Salärkonti zählen, oder wenn Sie einen Lotteriegewinn, Zahlenlotto- oder Sport-Toto-Gewinn erzielt haben, dann füllen Sie bitte dieses Formular sorgfältig aus.

Beachten Sie, dass der Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer erlischt, wenn der Antrag nicht innert dreier Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die steuerbare Leistung fällig geworden ist, gestellt wird.

### Welche Vermögenswerte und Einkünfte sind wo einzutragen?

In das Formular einzutragen sind das Vermögen der Steuerpflichtigen, des Ehegatten und der minderjährigen Kinder des Jahrgangs 1996 und jüngere sowie das Vermögen, an dem Sie die Nutzniessung haben.

Lotteriegewinne, Zahlenlotto- oder Sport-Toto-Gewinne sind im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis anzugeben

Vermögen und Ertrag von Personen des Jahrgangs 1995 und älter sind durch diese selber zu versteuern. Sie haben daher ebenfalls das Wertschriften- und Guthabenverzeichnis auszufüllen, um den Verrechnungssteueranspruch auf die Fälligkeiten 2013 selbst geltend zu machen. Dementsprechend haben die Eltern diese Werte nicht mehr zu deklarieren.

Ansprüche gegenüber Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (Pensionskassen, Personalvorsorgeeinrichtungen, Verbandsvorsorgeeinrichtungen Selbständigerwerbender), Personalvorsorge-Guthaben bei Banken im Sinne von Art. 331 c OR sowie Ansprüche gegen Bankstiftungen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) sind bis zur Fälligkeit der Leistungen steuerfrei und nicht im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis aufzuführen.

Wertpapiere und deren Ertrag, Lotteriegewinne usw. sind entweder in Kolonne A oder Kolonne B einzutragen, je nachdem, ob die Verrechnungssteuer abgezogen wurde oder nicht. Die Seitenüberschriften im Verrechnungssteuerantrag und nachstehende Ausführungen orientieren über die Einzelheiten.

Stockwerkeigentümer  
Stockwerkeigentümerinnen

Stockwerkeigentümergeinschaften stellen den Antrag auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer bei der Eidg. Steuerverwaltung, Hauptabteilung Direkte Bundessteuer, Verrechnungssteuer, Stempelabgaben, 3003 Bern. Die einzelnen Gesellschafter/innen haben ihren Anteil am Vermögen sowie an den Erträgen der Gemeinschaft in ihrem persönlichen Wertschriftenverzeichnis in der Kolonne B (Werte ohne Verrechnungssteuerabzug) aufzuführen, da die Rückerstattung direkt an die einfache Gesellschaft erfolgt.

### Wie wird der Steuerwert am Ende des Kalenderjahres ermittelt?

Für die Steuerpflicht am Ende des Kalenderjahres ist der Jahresschlusskurs 2013 massgebend. Die von den Banken per Ende Jahr mit den Jahresendkursen erstellten Depotauszüge können für die Vermögenssteuerwerte herangezogen werden. Steuerverzeichnisse der Banken sind hilfreich für die Deklaration, da diese mit den massgebenden Vermögens- und den dazugehörigen Ertragswerten versehen sind. Miteinhalten sind auch allfällige Erträge von Vermögenswerten, die im Laufe des Jahres veräussert oder zurückbezahlt worden sind.

Kurslisten

Für **in der Schweiz kotierte Titel** kann dieser Kurs der amtlichen Steuerkursliste per 31.12.2013 der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) entnommen werden. Bezug ab Februar 2014:

- Internet: [www.steuern.lu.ch](http://www.steuern.lu.ch).
- Dienststelle Steuern des Kantons Luzern, Drucksachen und Formulare, Buobenmatt 1, 6002 Luzern, Telefon 041 228 56 46.

Die Kurswerte sind im Steuerprogramm [steuern.lu.2013](http://steuern.lu.2013) (vgl. Seite 6) integriert.

Für **Titel, die nur im Ausland kotiert sind**, ist der letzte im Dezember 2013 notierte Kurs massgebend. Die Umrechnung des ausländischen Kurswertes in Schweizer Franken ist zu den in der amtlichen Steuerkursliste aufgeführten Devisen- bzw. Wertschriftenkursen vorzunehmen.

**Vor- oder ausserbörslich gehandelte Wertpapiere:** Die Werte sind der amtlichen Steuerkursliste zu entnehmen.

**Nichtkotierte Wertpapiere** sind zum Verkehrswert (behördliche Bewertung) anzugeben. Wenn dieser nicht bekannt ist, kann, unter Vorbehalt der Berichtigung durch die Veranla-



Das Bild zeigt ein Formular für das Jahr 2013 mit dem Titel 'Wertschriften- und Guthabenverzeichnis'. Es enthält verschiedene Abschnitte für die Angabe von persönlichen Daten, Einkommensarten (Einkünfte, Erbschaften, Schenkungen) und Details zur Vermögensverwaltung (Depotgebühren, Depotbank, etc.).

Vermögensverwaltungskosten und Lottereeinsätze können auf Seite 3, Ziffer 6 bzw. Ziffer 7 geltend gemacht werden.

Der Nachweis, dass die obigen Voraussetzungen für eine reduzierte Besteuerung erfüllt sind, ist von der steuerpflichtigen Person zu erbringen. Fehlt ein entsprechender Nachweis, erfolgt die volle Besteuerung, wenn die Voraussetzungen für eine ermässigte Besteuerung nicht offensichtlich sind.

### Kosten für die Verwaltung von Wertschriften des Privatvermögens

Zu den abzugsfähigen Kosten für die Verwaltung des beweglichen Privatvermögens durch Dritte gehören:

1. Die Depotgebühren für die Aufbewahrung der Wertpapiere, insbesondere für die administrative Betreuung der Wertpapiere wie Coupon- und Dividendeninkasso, Überwachung von Kapitalerhöhungen, Namensänderungen, Auslosungen von Anleihen und Tilgungen, Änderung des Nennwertes von Aktien.
2. Die Kosten für das Steuerverzeichnis der Depotbank mit Rückforderungsanträgen für ausländische Quellensteuern. (Das Wertschriftenverzeichnis, als Teil der Steuererklärung gehört nicht dazu.)
3. Die Gebühren für das Tresorfach.

Kosten für weitergehende Leistungen der Vermögensverwaltung und Anlageberatung sowie für die Transaktionen sind nicht abziehbar.

Der pauschale Abzug beträgt auf dem Steuerwert bis CHF 3 Mio. **0,3%** des Steuerwertes, auf den CHF 3 Mio. übersteigenden Steuerwerten **0,1%**. Der Abzug wird grundsätzlich vom Total Vermögenswerte, Ziffer 11 des Wertschriftenverzeichnisses, berechnet. Für **Darlehen** und **nicht gehandelte private Beteiligungen** ist dieser Abzug nicht möglich. Der Abzug gilt ebenfalls nicht bei Geschäftsvermögen. Werden höhere Abzüge geltend gemacht, sind sowohl die tatsächlich bezahlten Kosten als auch deren Abzugsfähigkeit nachzuweisen.

### Gewinnungskosten Lotteriegewinne

Wer den Abzug der Einsätze für Lotteriegewinne geltend macht, hat die entsprechenden Originalausweise (Lotto-, Toto-Talon, Lotterielose etc.) beizulegen.

Gewinnungskosten können wie folgt ausschliesslich von Gewinnen und nur bis zu deren Höhe abgezogen werden:

- **Sport-Toto-Gewinne:** Die während 2013 geleisteten Einsätze der im Jahr 2013 erzielten Gewinne.
- **Zahlenlotto und andere Lotterie- oder lotterietähnliche Gewinne:** Die Einsätze für die Ziehung, die Verlosung oder den Anlass in welcher bzw. an welchem der Gewinn erzielt worden ist.

### Werte mit Verrechnungssteuerabzug (Kolonne A)

In dieser Kolonne sind nur diejenigen Werte einzutragen, auf deren Erträgen ein Verrechnungssteuerabzug vorgenommen wurde. Die Zinsen und Dividenden schweizerischer Wertpapiere sowie Spar-, Kontokorrent-, Salär- und Postkonti mit einem Bruttozins von mehr als CHF 200.– im Jahr sind der Verrechnungssteuer unterworfen. Diese Freigrenze gilt nur für Kundenguthaben, die einmal pro Kalenderjahr abschliessen und deren Zins nur einmal vergütet wird.

Wir führen nachstehend einige Beispiele an und empfehlen Ihnen diese Reihenfolge auch für Ihre Aufstellung.

#### Spar-, Privat-, Salär-, Kontokorrent-, Post-, Mietzinskautionkonti usw.

Sie sind hier einzutragen, wenn ein Verrechnungssteuerabzug vorgenommen wurde.

#### Festgeldanlagen

Bitte Anlagebetrag, Zinssatz, Schuldner/in, Laufzeit (z.B. 16.6.2013 bis 15.9.2013) und Bruttoertrag angeben. Bei Verlängerung ist jede Anlageperiode einzeln aufzuführen. **Die Abrechnungsbelege des Schuldners/der Schuldnerin sind beizulegen.**

#### Kassenobligationen

Bitte Ausgabejahr, Verfalljahr, Zinssatz und Coupontermin angeben.

#### Anleiensobligationen

**Geldmarktbuchforderungen usw.:** vgl. Erläuterung zu Kolonne B.

## Aktien, Partizipations- und Genussscheine, GmbH- und Genossenschaftsanteile

### Anlagefonds

Ausschüttungen sind grundsätzlich als Einkommen zu versteuern. Dies gilt auch dann, wenn die Ausschüttungen nicht in bar gutgeschrieben, sondern in neue Fondsanteile reinvestiert werden. Von der Besteuerung ausgeschlossen sind lediglich gesondert ausgerichtete Kapitalgewinnausschüttungen, sofern es sich um einen Anlagefonds ohne eigene Rechtspersönlichkeit und um Titel im Privatvermögen handelt. Die Ausschüttungen von sog. SICAV-Anlagen sind damit voll steuerpflichtig. Die im Fonds zurückbehaltenen Erträge (*thesaurierte Erträge*) sind durch den Anteilinhaber oder die Anteilinhaberin als Vermögensertrag zu versteuern. Auf den thesaurierten Erträgen von Wertzuwachsanlagefonds wird keine Verrechnungssteuer erhoben. Die Deklaration des zurückbehaltenen Ertrages hat in Kolonne B zu erfolgen.

### Gratisaktien

Unentgeltliche Zuteilung von Nennwert, also Gratisaktien, sowie unentgeltliche Nennwerterhöhungen werden als Vermögensertrag besteuert.

### Bezugsrechte

Unter Bezugsrecht ist das Recht des Aktionärs bei einer Kapitalerhöhung zu verstehen, einem seinem bisherigen Aktienbesitz entsprechenden Teil der neuen Aktien zu beanspruchen. Der Erlös aus der Veräusserung solcher Bezugsrechte ist steuerfrei.

### Lotterie-, Zahlenlotto- und Sport-Toto-Gewinne

Gewinne der inländischen Lotterien, Zahlenlotto und Sport-Toto über CHF 1'000.– unterliegen der schweizerischen Verrechnungssteuer und sind in Kolonne A zu deklarieren. Die Originalbescheinigung der Lotteriegesellschaft oder einer schweizerischen Bank oder der Auszahlungsabschnitt der Post sind beizulegen.

## Werte ohne Verrechnungssteuerabzug (Kolonne B)

**Sparkonti**, wenn der Zins **nicht** um die eidg. Verrechnungssteuer gekürzt wurde.

### Darlehen und Hypothekarforderungen

**Gewinne aus ausländischen Lotterien und Naturaltreffer** sowie inländische Lotteriegewinne unter CHF 1'000.–.

### Zerobonds, Diskontobligationen, Doppelwährungsanleihen, globalverzinsliche Obligationen, Geldmarktbuchforderungen usw.

Die entsprechenden Kauf- und Verkaufsabrechnungen sind beizulegen.

### Ausländische Wertschriften

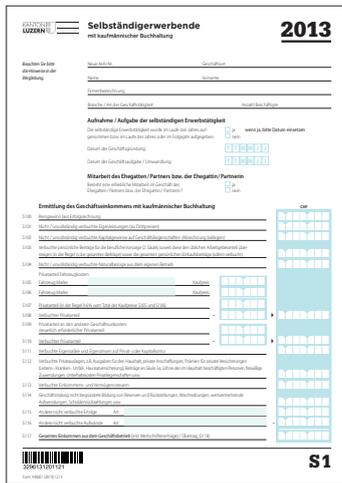
Auch alle ausländischen Wertpapiere und Guthaben sind in das Wertschriften- und Guthabenverzeichnis aufzunehmen. Notwendig sind ausserdem die Angabe der genauen Bezeichnung dieser Titel. Die in fremden Devisen ausgerichteten Erträge solcher Wertschriften sind zum Tageskurs in Schweizer Franken umzurechnen.

Mit zahlreichen Ländern bestehen Abkommen zur Vermeidung oder Milderung der Doppelbesteuerung. Wertpapiere aus solchen Ländern sind vorerst auf dem Antrag DA-1 einzutragen.

Ausländische Dividenden und Zinsen, für welche die **pauschale Steueranrechnung** verlangt wird, sowie **amerikanische Vermögenswerte**, deren Ertrag um den zusätzlichen Steurrückbehalt USA gekürzt worden ist, sind im Ergänzungsblatt DA-1 aufzuführen. Die Totale sind in das Wertschriften- und Guthabenverzeichnis zu übertragen.

Hinweise finden Sie im Merkblatt zum Formular DA-1. Das Merkblatt und das Formular DA-1 können bei der Dienststelle Steuern des Kantons, Drucksachen und Formulare, Bubenmatt 1, 6002 Luzern, Telefon 041 228 56 46 bezogen werden. Sie sind auf dem Internet unter [www.steuern.lu.ch](http://www.steuern.lu.ch) abrufbar.

Die Werte sind in jedem Fall anzugeben, auch wenn von ihnen Verrechnungssteuern abgezogen worden sind.



# Selbständigerwerbende

## 1. Aufbewahrungs-, Buchführungs- und Aufzeichnungspflicht

### 1.1 Aufbewahrungspflicht

Steuerpflichtige, die eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben, haben nach § 147 Abs. 3 StG bzw. Art. 126 Abs. 3 DBG alle Urkunden und sonstigen Belege, die mit dieser Tätigkeit im Zusammenhang stehen, während zehn Jahren aufzubewahren. Die Belege sind systematisch zu ordnen.

Die Buchungsvorfälle müssen jederzeit und ohne wesentlichen Aufwand einzeln vom Beleg bis zur Abschlussbuchung beziehungsweise bis zur Steuererklärung und umgekehrt überprüft werden können. Die geschäftsmässige Begründetheit muss aus den Belegen ersichtlich sein.

Im Weiteren wird auf die vom Bundesrat erlassene Verordnung (Geschäftsbücherverordnung; GeBüV) verwiesen. Die Verordnung ist u. a. im Internet unter [www.admin.ch/ch/d/sr/2/221.431.de.pdf](http://www.admin.ch/ch/d/sr/2/221.431.de.pdf) publiziert.

### 1.2 Buchführungspflicht

Wer obligationenrechtlich zur Führung von Geschäftsbüchern verpflichtet ist, ist es auch steuerrechtlich. Die Nichtbeachtung der obligationenrechtlichen Buchführungsvorschriften stellt zugleich eine Verletzung der steuergesetzlichen Verfahrenspflichten dar (vgl. auch Ziffer 1.4).

Gemäss Art. 957a OR hat die Buchführung diejenigen Geschäftsvorfälle und Sachverhalte zu erfassen, die für die Darstellung der Vermögens-, Finanzierungs- und Ertragslage des Unternehmens (wirtschaftliche Lage) notwendig sind.

### 1.3 Aufzeichnungspflicht

Selbständigerwerbende, die nach dem Obligationenrecht nicht zur Führung von Geschäftsbüchern verpflichtet sind, haben ihrer Steuererklärung Aufstellungen über Aktiven und Passiven, Einnahmen und Ausgaben sowie Privatentnahmen und Privateinlagen beizulegen (§ 146 Abs. 2 StG bzw. Art. 125 Abs. 2 DBG). Die Anforderungen an diese Aufzeichnungspflicht richten sich nach der Art und dem Umfang der selbständigen Erwerbstätigkeit. Es sind jene Aufzeichnungen vorzunehmen, die eine korrekte Deklaration des Einkommens aus der selbständigen Erwerbstätigkeit und des Geschäftsvermögens ermöglichen und die Überprüfung der Deklaration durch die Steuerbehörden erlauben. Die Anforderungen an die steuergesetzliche Aufzeichnungspflicht werden in den nachstehenden Richtlinien näher umschrieben.

Wer nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung ordnungsgemässe Geschäftsbücher führt, obwohl er nach Obligationenrecht dazu nicht verpflichtet ist, erfüllt damit auch die Anforderungen an die steuergesetzliche Aufzeichnungspflicht.

#### 1.3.1 Generelle Anforderungen an die Aufzeichnungspflicht

Die Aufzeichnungen über die Einnahmen und Ausgaben müssen fortlaufend, lückenlos und wahrheitsgetreu vorgenommen werden.

Bei allen Einnahmen und Ausgaben sind ausser den entsprechenden Daten in der Regel auch die Namen und Wohnorte der Leistenden und der Empfänger anzugeben. Ausnahmen ergeben sich insbesondere, wenn die Namen und Wohnorte naturgemäss nicht bekannt sind (z. B. Detailhandel).

Bei den Ausgaben ist immer auch zu vermerken, was bezahlt worden ist (z. B. Miete, Löhne, Art der angeschafften Objekte usw.).

#### 1.3.2 Anforderungen an die Aufzeichnungspflicht im Einzelnen Barverkehr

Bei Betrieben mit Bargeldverkehr sind die Bareinnahmen und -ausgaben in einem Kassabuch fortlaufend, lückenlos, wahrheitsgetreu und täglich festzuhalten. Dabei ist der Einbezug von sogenannten Vorjournalen oder Vorbüchern, wie z. B. Registrierkassenstreifen, statthaf. Die Aufzeichnungen in solchen Hilfsbüchern sind zeitnah ins Kassabuch zu übertragen. Das Kassabuch ist regelmässig, je nach der Intensität des Bargeldverkehrs täglich, wöchentlich oder

monatlich zu saldieren und mit dem tatsächlichen Bargeldbestand zu vergleichen. Allfällige Differenzen sind sofort zu buchen.

### Post- und Bankverkehr

Beim Post- und Bankverkehr können die detaillierten Auszüge, wenn diese zusammen mit den dazugehörigen Belegen geordnet aufbewahrt werden, an die Stelle eines speziell geführten Hilfsbuches treten. Gutschrift- und Lastschriftanzeigen werden nur dann benötigt, wenn die Leistenden und Empfänger nicht einzeln aus den Auszügen hervorgehen.

### Warenvorräte und Tierbestand

Über Warenvorräte und Tierbestände ist mindestens einmal pro Geschäftsjahr, auf den Zeitpunkt des Jahresabschlusses, ein wert- und mengenmässig detailliertes Inventar aufzunehmen.

### Debitoren

Die fakturierten Arbeiten sind auf den Zeitpunkt des Jahresabschlusses in einer Aufstellung detailliert unter Angabe der Schuldner/innen und des Betrages der Forderung zu erfassen.

### Angefangene Arbeiten

Die angefangenen Arbeiten sind auf den Zeitpunkt des Jahresabschlusses zu bewerten und in die Bilanz bzw. den Fragebogen für Selbständigerwerbende einzusetzen. Ebenso sind die bereits abgeschlossenen, aber noch nicht fakturierten Arbeiten mit einzubeziehen.

Nichtbuchführungspflichtige, welche nach vereinnahmtem Entgelt (IST-Methode) abrechnen, haben Teilzahlungen als Einnahmen zu erfassen.

### Übriges Geschäftsvermögen

Die übrigen Bestandteile des Geschäftsvermögens sind einzeln festzuhalten. Veränderungen im Bestand sowie Abschreibungen sind einzeln aufzuzeichnen.

### Kreditoren

Die Kreditoren sind auf den Zeitpunkt des Jahresabschlusses in einer Aufstellung detailliert unter Angabe der Gläubiger/innen, des Betrages und der Art der Forderung zu erfassen.

### Privatentnahmen und Privateinlagen

Privatentnahmen und Privateinlagen sind laufend aufzuzeichnen. Ausgenommen sind Naturalbezüge, die gemäss «Merkblatt über die Bewertung der Naturalbezüge und der privaten Unkostenanteile» besteuert werden (siehe auch Ziffer 3.3).

## 1.4 Neues Rechnungslegungsrecht

Das neue Rechnungslegungsrecht ist seit dem 1.1.2013 in Kraft. Die neuen Bestimmungen sind für das zwei Jahre nach Inkrafttreten beginnende Geschäftsjahr verbindlich. Eine vorzeitige freiwillige Anwendung der neuen Bestimmungen ist zulässig. Art. 957 Abs. 1 OR regelt die Buchführungs- und Rechnungslegungspflicht. Sämtliche Selbständigerwerbende mit Umsatz von über 500'000 Franken unterstehen neu - unabhängig ihrer Berufsgattung - der Buchführungs- und Rechnungslegungspflicht nach Art. 957a ff. OR.

Selbständigerwerbende mit Umsatz unter 500'000 Franken können anstelle einer Buchführung ihre Einnahmen und Ausgaben mittels Aufzeichnungen festhalten. Die Anforderungen an die Aufzeichnungspflicht bleiben unverändert. Für Selbständigerwerbende, welche nicht zur Buchführung verpflichtet sind, die aber trotzdem eine Buchhaltung führen, gelten die Bestimmungen für Buchführungspflichtige.

## 2. Bemessung

Grundsätzlich müssen Steuerpflichtige mit selbständiger Erwerbstätigkeit in jeder Steuerperiode und am Ende der Steuerpflicht einen Geschäftsabschluss erstellen. Nach § 54 Abs. 3 StG ist kein Geschäftsabschluss erforderlich, wenn die Erwerbstätigkeit erst im letzten Quartal der Steuerperiode aufgenommen wird.

### 2.1 Geschäftsjahr und Kalenderjahr

Ein Geschäftsjahr hat in der Regel 12 Monate zu umfassen. Ein vom Kalen-

derjahr abweichendes Geschäftsjahr ist nur zulässig für Selbständigerwerbende mit kaufmännischer Buchhaltung. In diesem Fall sind die Einkünfte des oder der im Laufe des Kalenderjahres abgeschlossenen Geschäftsjahre(s) zu deklarieren. Bei Geschäftsperioden, die weniger als 12 Monate umfassen, gilt Folgendes:

- Bei ganzjähriger Steuerpflicht sind die Ergebnisse der in die Steuerperiode fallenden Geschäftsabschlüsse ohne Umrechnung auf 12 Monate zu deklarieren. Für die Satzbestimmung ist ebenfalls keine Umrechnung vorzunehmen.
- Bei unterjähriger Steuerpflicht sind die Ergebnisse der in die Steuerperiode fallenden Geschäftsabschlüsse ohne Umrechnung auf 12 Monate zu deklarieren. Für die Satzbestimmung sind die ordentlichen Gewinne auf 12 Monate umzurechnen. Die Umrechnung richtet sich nach der Dauer der Steuerpflicht bzw. nach der Dauer des Geschäftsabschlusses, falls die Geschäftsperiode einen längeren Zeitraum umfasst als die Dauer der Steuerpflicht.

## 2.2 Deklaration Geschäftsvermögen am Bilanzstichtag

Steuerpflichtige, welche die Geschäftsbücher nicht mit dem Kalenderjahr abschliessen, haben das Geschäftsvermögen mit jenen Werten einzusetzen, die sie am Bilanzstichtag (und nicht am 31.12.) aufweisen.

## 2.3 Deklaration des Geschäftseinkommens auf Grund der Abschlussperiode

Bei gebrochenen Geschäftsjahren ist das Geschäftseinkommen mit den Werten zu deklarieren, die auf Grund des Abschlusses resultieren (keine anteilmässige Zusammenrechnung auf Kalenderjahr, keine Umrechnung auf Jahreswerte). Erträge von Geschäftswertschriften sind grundsätzlich brutto zu verbuchen und im Fragebogen für Selbständigerwerbende vom Reingewinn abzuziehen. Sie sind mit «GM» (Geschäftsvermögen Einzelperson/Ehemann/Partn.) bzw. «GF» (Geschäftsvermögen Ehefrau/Partn.) bezeichnet im Wertschriftenverzeichnis aufzuführen und schliesslich in die Steuererklärung zu übertragen. Wenn das Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr abgeschlossen worden ist, sind im Wertschriftenverzeichnis trotzdem die im Kalenderjahr fällig gewordenen Kapitalerträge des Geschäftsvermögens zu deklarieren (Ausnahme wegen der Rückforderung der Verrechnungssteuer). Im Fragebogen für Selbständigerwerbende dürfen aber nicht diese Beträge, sondern nur die im betreffenden Geschäftsjahr verbuchten Kapitalerträge abgezogen werden.

## 2.4 Verrechnung von Vorjahresverlusten

Gemäss § 38 StG und Art. 211 DBG können Verluste aus den der Steuerperiode vorangegangenen sieben Geschäftsjahren abgezogen werden, soweit sie bei der Berechnung des steuerbaren Einkommens dieser Jahre nicht berücksichtigt werden konnten. Bei Verlusten aus mehreren Vorperioden sind vorweg diejenigen zu verrechnen, die aus den frühesten Geschäftsjahren stammen. Beachten Sie bitte, dass zu verrechnende Verluste in der Steuererklärung unter Ziffer 286 «weitere Abzüge» und nicht unter den Ziffern 110–119 «Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit» zu deklarieren sind (unterschiedliche Behandlung bei der Ermittlung der AHV/IV/EO-Beiträge).

## 3. Bewertungen von einzelnen Einkommens- und Vermögensbestandteilen

### 3.1 Abschreibungen

Gemäss § 35 Abs.1 StG bzw. Art. 28 Abs.1 DBG können die geschäftsmässig begründeten Abschreibungen steuerlich in Abzug gebracht werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Abschreibungen buchmässig oder, wenn eine kaufmännische Buchhaltung fehlt, in besonderen Abschreibungstabellen ausgewiesen sind.

#### 3.1.1 Normalsätze

Die kantonale Praxis übernimmt die Normalsätze, wie sie die Eidgenössische Steuerverwaltung für die direkte Bundessteuer festgelegt hat (Merkblatt A 1995). Es handelt sich dabei um pauschalierte Durchschnittssätze. Zusätzliche Abschreibungen werden zugelassen, soweit diese geschäftsmässig begründet sind. Die Abschreibungssätze finden Sie im Anhang zu diesen Hinweisen sowie im Luzerner Steuerbuch, Band 2 § 35/76 Nr. 1. Die Abschreibungssätze gelten auch für Geschäftsvermögen im Sinne des gewerbmässigen Liegenschaftenshandels.

### 3.1.2 Sofortabschreibungen

Für laufend zu ersetzende, abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter wie Mobiliar, Maschinen, Apparate, EDV und Fahrzeuge wird im Jahr der Anschaffung oder Herstellung eine Sofortabschreibung bis auf den Pro-memoria-Franken zugelassen. Die Sofortabschreibungen sind in der Abschreibungskontrolle aufzuführen. Sofern auf einem Anlagegut bereits Abschreibungen vorgenommen wurden, ist eine Sofortabschreibung ausgeschlossen (keine objektbezogene Kombination von Sofortabschreibung und Abschreibung im Einmalabsetzungsverfahren).

### 3.1.3 Abschreibungen im Einmalabsetzungsverfahren

Es besteht die Möglichkeit, übersetzte Abschreibungen (Mehrabschreibungen, die über das steuerlich zulässige Mass hinausgehen) anstelle des ordentlichen Aufrechnungsverfahrens mit Reaktivierungsrecht aufgrund des Einmalabsetzungsverfahrens steuerlich zu korrigieren. In diesem Fall wird ein Teil der Überabschreibung einmalig dem Gewinn zugerechnet, ohne dass der Buchwert des Aktivums steuerlich korrigiert wird; d. h. der Buchwert entspricht dem Einkommenssteuerwert.

### 3.2 Rückstellungen, Rücklagen und Wertberichtigungen

Rückstellungen zulasten der Erfolgsrechnung sind zulässig, soweit sie zum Ausgleich drohender Verluste notwendig sind oder dem Ausgleich von bestehenden Verpflichtungen dienen, deren Rechtsbestand oder Höhe noch unbestimmt ist. Die häufigsten Arten von Rückstellungen sind nachstehend erwähnt:

- Delkredere  
Ohne besonderen Nachweis beträgt die pauschale Delkredere-Rückstellung höchstens 10% des gesamten Debitorenbestandes.
- Warenreserve  
Wertberichtigungen bis zu 33 1/3% von den Anschaffungs-/Herstellungskosten bzw. von den Marktwerten sind möglich.
- Garantierückstellungen
  - Produktionsunternehmen: 2% des aktuellen Jahresumsatzes
  - Baugewerbe: 4% eines durchschnittlichen Zwei-Jahresumsatzes.Detailliertere Angaben zu den Rückstellungen, Rücklagen und Wertberichtigungen können dem Luzerner Steuerbuch, Band 2, entnommen werden. In diesem Werk sind auch weitere Arten von Rückstellungen und Rücklagen beschrieben. Es handelt sich namentlich um:
  - Ersatzbeschaffungs-Rückstellungen
  - Forschungsrücklagen
  - Garantierückstellungen (Generalunternehmungen, Immobilienhandel, Treuhand- und Revisionsgesellschaften)
  - Rückstellungen für Grossreparaturen
  - WIR-Rückstellungen
  - AHV-Rückstellungen bei Liegenschaftenhandel
  - Arbeitgeberbeitragsreserven

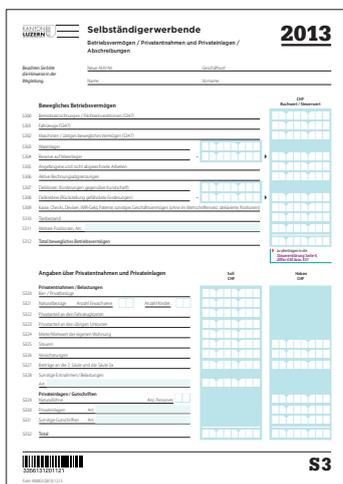
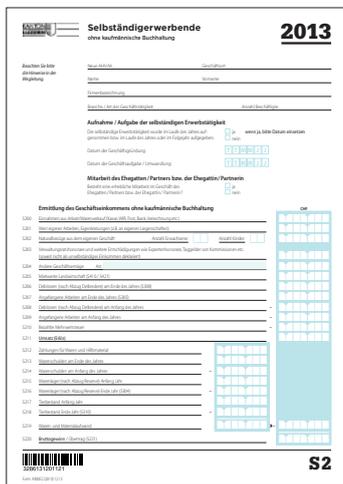
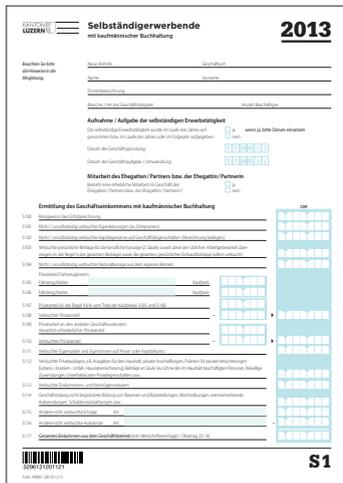
### 3.3 Naturalbezüge

Die Ansätze für die Bewertung der Naturalbezüge von Geschäftsinhaberinnen und Geschäftsinhabern richten sich nach dem von der Eidgenössischen Steuerverwaltung in Zusammenarbeit mit den kantonalen Steuerbehörden herausgegebenen Merkblatt N1/2007 bzw. NL1/2007 (siehe Anhang). Diesem Merkblatt können auch die Privatanteile an den Kosten für Heizung, Beleuchtung, Reinigung, Telefon usw. entnommen werden.

### 3.4 Kapitalanlagen

Kapitalanlagen (Wertschriften, Bank- und Postkonti), die zum Geschäftsvermögen gehören, sind mit dem Wert am Bilanzstichtag im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis aufzuführen und durch Übertrag in Ziffer 400 der Steuererklärung zu deklarieren.

Wertschriften im Geschäftsvermögen sind mit dem Einkommenssteuerwert (Buchwert) und nicht mit dem Kurswert vermögenssteuerpflichtig.



3.5

**Unbewegliches Betriebsvermögen**

Geschäftsliegenschaften sind im Liegenschaftenverzeichnis aufzuführen und durch Übertrag in Ziffer 420 der Steuererklärung zu deklarieren.

4.

**Hinweise zu einzelnen Ziffern der Formulare S1 - S6**

S104

Die Berechnung der Naturalbezüge richtet sich nach dem Merkblatt N1/2007 bzw. NL1/2007 (siehe Anhang).

S105-108

Der Privatanteil an den Fahrzeugkosten beträgt in der Regel pro Monat 0,8% des Kaufpreises exkl. Mehrwertsteuer (bzw. des Barkaufpreises bei Leasingfahrzeugen), mindestens aber CHF 1'800.- pro Jahr. Für die Ermittlung des Privatanteils aufgrund der effektiven Kosten wird auf das Merkblatt N1/2007 (siehe Anhang) verwiesen.

S109/110

Die Ansätze für die Privatanteile an den Kosten für Heizung, Beleuchtung, Reinigung, Telefon usw. entnehmen Sie bitte dem Merkblatt N1/2007 bzw. NL1/2007. Die Privatanteile an den übrigen Unkostenpositionen (Reise- und Repräsentationsspesen usw.) sind ebenfalls hier zu deklarieren.

S115

z.B. nicht verbuchter Mietwert in der Landwirtschaft inkl. Privatanteil Pachtzins.

S121

Die Berechnung des Nettoerfolgs aus qualifizierten Erträgen im Geschäftsvermögen erfolgt mit dem Formular S6.

S122/123

Liquidationsgewinne bei Geschäftsaufgabe sind mit dem Formular S5 zu deklarieren. Die Veranlagung des Vorjahres wird rektifiziert, sofern diese bereits eröffnet ist.

S2

Die Aufzeichnungen haben das Kalenderjahr vom 1.1. bis 31.12. zu umfassen.

S202

Siehe Hinweis zu S104.

S204

z.B. Kapitalgewinn auf Geschäftsvermögen, Provisionen, Naturalleistungen von Kunden, Rückvergütungen usw.

S222

Die Löhne sind netto einzutragen, d.h. nach Abzug der zurückbehaltenen Arbeitnehmerbeiträge an Versicherungen (diese sind unter S223, S225 und S227 berücksichtigt). Bei im Haushalt beschäftigten Personen ist nur der Teil des Lohnes abziehbar, der auf die Arbeit im Geschäft entfällt, z.B. ein Drittel oder die Hälfte.

S223

Die Ansätze für die Naturallöhne der Angestellten finden Sie im Merkblatt N2/2007 bzw. NL1/2007 (siehe Anhang).

S226

Als Arbeitnehmeranteil gilt derjenige Anteil, den das Geschäftspersonal (unabhängige Dritte) zu leisten hat. Bei Betrieben ohne Personal gilt die Hälfte der persönlichen Beiträge als Arbeitnehmeranteil. Der Arbeitnehmeranteil, die Einkaufsbeiträge sowie die Beiträge an die Säule 3a sind im Rahmen der Grenzbeiträge in den Ziffern 260/261 oder 280/282 der Steuererklärung abzuziehen.

S230

Der Mietwert der Geschäftsräume ist unter dem Geschäftsaufwand einzusetzen. Andererseits ist dieser Mietwert im Liegenschaftenverzeichnis als Einkommen aus Liegenschaften einzutragen. Der Eigenmietwert reduziert sich entsprechend.

S236-238

Siehe Hinweis zu S105-108.

S239

Ohne Privataufwand wie Steuern, Prämien für private Lebens-, Kranken- und Unfallversicherungen, Beiträge an die Säule 3a usw.

S240

Siehe Hinweis zu S109/110.

S245/246

Siehe Hinweis zu S122/123.

- S304 Reserven sind auf max  $\frac{1}{3}$  des Warenlagers beschränkt. Reserven auf Warenlager sind in der Landwirtschaft nicht möglich.
- S308 Eine pauschale Delkredere-Bildung ist bis max. 10% der Forderungen möglich.
- S309 Wertschriften, Bank- und Postkontoguthaben sind im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis einzutragen und mit GM (Geschäftsvermögen Einzelperson/Ehemann/Partner) bzw. GF (Geschäftsvermögen Ehefrau/Partnerin) zu bezeichnen.
- S321 Siehe Hinweise zu S104.
- S341 Anschaffungen im Laufe des Jahres sofern diese nicht bereits im Geschäftsaufwand enthalten sind.
- S344/354 Die ordentlichen Abschreibungssätze richten sich nach den Merkblättern A/1995 bzw. A/2001 Landwirtschaft (siehe Anhang).
- S345/346 Betreffend Sofortabschreibungen bzw. Abschreibungen im Einmalabsetzungsverfahren siehe Luzerner Steuerbuch § 35/75 Nr. 1 Ziffer 4. Auf landwirtschaftlichen Pächterinvestitionen sind keine Sofortabschreibungen möglich.
- S400 Die Raumeinheiten sind aus der Schätzungsanzeige ersichtlich.
- S405-407 Die Punktzahl ist aus der Schätzungsanzeige ersichtlich. Der Mietwertansatz ist im Luzerner Steuerbuch § 25 Nr. 5.3 Ziffer 1 ersichtlich.
- S411-413
- S414 Die Ansätze für die Naturalbezüge finden Sie im Merkblatt NL1/2007 (s. Anhang).
- S415-417 Die Richtwerte finden Sie im Luzerner Steuerbuch § 25 Nr. 5.3 Ziffer 2.
- S422/423 Grundlage für die Berechnung bildet der Pachtvertrag basierend auf der Ertragswertschätzung nach Schätzungsanleitung 1996 bzw. 2004.
- S5 Das Formular S5 kann auf [www.steuern.lu.ch](http://www.steuern.lu.ch) (Publikationen) heruntergeladen werden.
- S501 Die Veranlagung des Vorjahres wird korrigiert, sofern sie bereits eröffnet ist.
- S500-516 Die Positionen sind mittels Aufstellungen und Belegen nachzuweisen.  
Gesetzliche Grundlagen und Kreisschreiben:  
– § 59b StG und Art. 37b DBG  
– Verordnung über die Besteuerung der Liquidationsgewinne bei definitiver Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit vom 17.2.2010 (LGBV)  
– KS ESTV Nr. 26 vom 16.12.2009 «Neuerungen bei der selbständigen Erwerbstätigkeit aufgrund der Unternehmensteuerreform II»  
– KS ESTV Nr. 28 vom 3.11.2010 «Besteuerung der Liquidationsgewinne bei definitiver Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit»  
– KS ESTV Nr. 31 vom 22.12.2010 «Landwirtschaftliche Betriebe - Aufschubtatbestand bei Verpachtung»
- S515 Besteuerung: Staats- und Gemeindesteuer  $\frac{1}{3}$  des Tarifes gemäss § 57 StG, direkte Bundessteuer  $\frac{1}{5}$  des Tarifes gemäss Art. 214 DBG
- S516 Besteuerung: Staats- und Gemeindesteuern zum Satz von  $\frac{1}{3}$  gemäss § 57 StG, jedoch mindestens 2% je Einheit. Direkte Bundessteuer zum Satz von  $\frac{1}{5}$  gemäss Art. 214 DBG, jedoch mindestens 2%.
- S6 Das Formular S6 kann auf [www.steuern.lu.ch](http://www.steuern.lu.ch) (Publikationen) heruntergeladen werden.
- S600-609 Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschafts-

**SELZERN LUZERN** **Selbständigerwerbende Landwirtschaft 2013**  
Merkblatt / Formular Fachbüro

Bezeichnung des Wirtschaftsjahres: \_\_\_\_\_ Datum: \_\_\_\_\_  
Merkblatt

**Mehrwertberechnung (Eigenvermögen)**

Position	Saldo	Währung 1	Währung 2	Währung 3	CHF
9400					
9401					
9402					
9403					
9404					
9405					
9406					
9407					
9408					
9409					
9410					
9411					
9412					
9413					
9414					
9415					
9416					
9417					
9418					
9419					
9420					
9421					
9422					
9423					
9424					
9425					
9426					
9427					
9428					
9429					
9430					
9431					
9432					
9433					
9434					
9435					
9436					
9437					
9438					
9439					
9440					
9441					
9442					
9443					
9444					
9445					
9446					
9447					
9448					
9449					
9450					
9451					
9452					
9453					
9454					
9455					
9456					
9457					
9458					
9459					
9460					
9461					
9462					
9463					
9464					
9465					
9466					
9467					
9468					
9469					
9470					
9471					
9472					
9473					
9474					
9475					
9476					
9477					
9478					
9479					
9480					
9481					
9482					
9483					
9484					
9485					
9486					
9487					
9488					
9489					
9490					
9491					
9492					
9493					
9494					
9495					
9496					
9497					
9498					
9499					
9500					
9501					
9502					
9503					
9504					
9505					
9506					
9507					
9508					
9509					
9510					
9511					
9512					
9513					
9514					
9515					
9516					
9517					
9518					
9519					
9520					
9521					
9522					
9523					
9524					
9525					
9526					
9527					
9528					
9529					
9530					
9531					
9532					
9533					
9534					
9535					
9536					
9537					
9538					
9539					
9540					
9541					
9542					
9543					
9544					
9545					
9546					
9547					
9548					
9549					
9550					
9551					
9552					
9553					
9554					
9555					
9556					
9557					
9558					
9559					
9560					
9561					
9562					
9563					
9564					
9565					
9566					
9567					
9568					
9569					
9570					
9571					
9572					
9573					
9574					
9575					
9576					
9577					
9578					
9579					
9580					
9581					
9582					
9583					
9584					
9585					
9586					
9587					
9588					
9589					
9590					
9591					
9592					
9593					
9594					
9595					
9596					
9597					
9598					
9599					
9600					

**Mehrwertberechnung (Eigenvermögen) (bei Nebenerwerbungen)**

Position	Saldo	Währung 1	Währung 2	Währung 3	CHF
9501					
9502					
9503					
9504					
9505					
9506					
9507					
9508					
9509					
9510					
9511					
9512					
9513					
9514					
9515					
9516					
9517					
9518					
9519					
9520					
9521					
9522					
9523					
9524					
9525					
9526					
9527					
9528					
9529					
9530					
9531					
9532					
9533					
9534					
9535					
9536					
9537					
9538					
9539					
9540					
9541					
9542					
9543					
9544					
9545					
9546					
9547					
9548					
9549					
9550					
9551					
9552					
9553					
9554					
9555					
9556					
9557					
9558					
9559					
9560					
9561					
9562					
9563					
9564					
9565					
9566					
9567					
9568					
9569					
9570					
9571					
9572					
9573					
9574					
9575					
9576					
9577					
9578					
9579					
9580					
9581					
9582					
9583					
9584					
9585					
9586					
9587					
9588					
9589					
9590					
9591					
9592					
9593					
9594					
9595					
9596					
9597					
9598					
9599					
9600					

**Abrechnung Liquidationsgewinn**

Position	Saldo	Währung 1	Währung 2	Währung 3	CHF
9501					
9502					
9503					
9504					
9505					
9506					
9507					
9508					
9509					
9510					
9511					
9512					
9513					
9514					
9515					
9516					
9517					
9518					
9519					

anteilen und Partizipationsscheinen sowie Gewinne aus der Veräusserung solcher Beteiligungsrechte sind nach Abzug des zurechenbaren Aufwandes im Umfang von 50% steuerbar. Für weitere Informationen wird auf das Kreisschreiben Nr. 23 vom 17.12.2008 der ESTV hingewiesen.

5. **Hinweise zur Ermittlung des AHV/IV/EO-Beitrages**

5.1 **Überblick**

Die Steuerbehörden melden den AHV-Ausgleichskassen das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit. Auf Grund dieser Meldungen werden die AHV-Beiträge festgesetzt. Für eine korrekte Ermittlung des AHV-pflichtigen Einkommens ist es unerlässlich, dass die Einkommensbestandteile in den richtigen Ziffern der Steuererklärung deklariert werden. Das Einkommen aus selbständiger Tätigkeit sollte keine bereits mit der AHV abgerechneten oder nicht-AHV-pflichtigen Einkünfte (wie Einkommen aus Verwaltungsrats-tätigkeit, Erwerbsausfallentschädigungen für Militärdienst, privater Liegenschaftsertrag) enthalten. Damit können Fehlbelastungen durch die AHV vermieden werden.

5.2 **Kennzeichnung Geschäftsvermögen**

Für die AHV/IV/EO-Meldungen ist es unerlässlich, dass die zum Geschäftsvermögen zählenden Werte (z. B. Liegenschaften, Kapitalanlagen) bezeichnet werden und als Geschäftsvermögen erkennbar sind.

(GM = Geschäftsvermögen Einzelperson/Ehemann/Partner bzw. GF = Geschäftsvermögen Ehefrau/Partnerin)

5.3 **Persönliche Beiträge an die berufliche Vorsorge (Säule 2)**

Persönliche Beiträge des Betriebsinhabers oder der Betriebsinhaberin für die berufliche Vorsorge (Säule 2) können grundsätzlich mit dem prozentualen Anteil der Betriebsrechnung belastet werden, der auch für das übrige Personal bezahlt wird. Ist kein solches Personal vorhanden, so gilt die Hälfte der persönlichen Beiträge als Arbeitgeberanteil. Der nach Abzug des Arbeitgeberanteils verbleibende Privatanteil ist unter den Ziffern 280/282 der Steuererklärung einzusetzen. Die Zahlungen für den Einkauf von fehlenden Beitragsjahren sind vollumfänglich unter den Ziffern 280/282 einzusetzen. Die AHV-Ausgleichskassen werden über die Einkaufsbeiträge orientiert.

Der «Arbeitgeberanteil» der Einkaufsbeiträge darf mangels gesetzlicher Grundlage nicht unter den Ziffern 110–119 der Steuererklärung eingesetzt werden. Damit die Steuerauscheidung korrekt erfolgt, ist ein Eintrag in den Ziffern 280/282 erforderlich.

6. **Notwendige Beilagen**

Im Zusammenhang mit der selbständigen Tätigkeit sind der Steuererklärung folgende Unterlagen beizufügen:

**Selbständigerwerbende mit kaufmännischer Buchhaltung**

Formulare S1 und S3, detaillierte Jahresrechnung (Bilanz + Erfolgsrechnung) sowie Kopien der Kontoblätter Privat- und Kapitalkonto.

**Selbständigerwerbende ohne kaufmännische Buchhaltung**

Formulare S2 und S3, Aufstellung über die «anderen Geschäftskosten» sowie Aufstellung über die Privatentnahmen/-einlagen (sofern die Details nicht aus dem Formular S3 ersichtlich sind).

**Landwirte**

Zusätzlich zu den Unterlagen der Selbständigerwerbenden mit bzw. ohne kaufmännische Buchhaltung: Formular S4.

**Selbständigerwerbende mit Liquidationsgewinn**

Formular S5.

**Selbständigerwerbende mit qualifizierten Beteiligungen im Geschäftsvermögen**

Formular S6.

KANTONALE STEUERN  
DIREKTE BUNDESSTEUER

**Merkblatt N 1/2007**

Naturalbezüge von Selbstständigerwerbenden

# Merkblatt

## über die Bewertung der Naturalbezüge und der privaten Unkostenanteile von Geschäftsinhaberinnen und Geschäftsinhabern

### Vorbemerkungen

- a) Die in diesem Merkblatt enthaltenen Ansätze gelten **erstmalig für die nach dem 30. Juni 2007 abgeschlossenen Geschäftsjahre**; für die Geschäftsjahre mit Abschlusstag 30. Juni 2007 oder früher ist noch das Merkblatt N 1/2001 massgebend.
- b) Die hiernach angegebenen Pauschalbeträge stellen Durchschnittsansätze dar, von denen in ausgesprochenen Sonderfällen nach oben oder nach unten abgewichen werden kann.

### 1. Warenbezüge

Die Warenbezüge aus dem eigenen Betrieb sind mit dem Betrag anzurechnen, den die steuerpflichtige Person ausserhalb ihres Geschäftes dafür hätte bezahlen müssen. In den nachstehenden Branchen sind in der Regel wie folgt zu bewerten:

#### a) Bäckereien und Konditoreien

	Kinder im Alter von ... Jahren *			
	Erwachsene	bis 6	über 6–13	über 13–18
Im Jahr.....	CHF 3000.–	CHF 720.–	CHF 1500.–	CHF 2220.–
Im Monat.....	250.–	60.–	125.–	185.–

Für Betriebe mit **Tea-Room** erhöhen sich die Ansätze um 20%; ausserdem sind für **Tabakwaren** pro rauchende Person normalerweise CHF 1500–2200 pro Jahr anzurechnen. Werden auch **Mahlzeiten** abgegeben, so sind in der Regel die Ansätze für Restaurants und Hotels anzuwenden (Buchstabe e hiernach).

Wenn in erheblichem Umfang auch **andere Lebensmittel** geführt werden, so sind die Ansätze für Lebensmittelgeschäfte (Buchstabe b hiernach) anzuwenden.

#### b) Lebensmittelgeschäfte

	Kinder im Alter von ... Jahren *			
	Erwachsene	bis 6	über 6–13	über 13–18
Im Jahr.....	CHF 5280.–	CHF 1320.–	CHF 2640.–	CHF 3960.–
Im Monat.....	440.–	110.–	220.–	330.–

**Zuschlag** für Tabakwaren: CHF 1500–2200 pro rauchende Person

**Abzüge** für nicht geführte Waren (im Jahr):

– Frische Gemüse.....	300.–	75.–	150.–	225.–
– Frische Früchte.....	300.–	75.–	150.–	225.–
– Fleisch- und Wurstwaren.....	500.–	125.–	250.–	375.–

#### c) Milchhandlungen

	Kinder im Alter von ... Jahren *			
	Erwachsene	bis 6	über 6–13	über 13–18
Im Jahr.....	CHF 2460.–	CHF 600.–	CHF 1200.–	CHF 1800.–
Im Monat.....	205.–	50.–	100.–	150.–

**Zuschläge** für zusätzlich geführte Waren (im Jahr):

– Frische Gemüse.....	300.–	75.–	150.–	225.–
– Frische Früchte.....	300.–	75.–	150.–	225.–
– Wurstwaren.....	200.–	50.–	100.–	150.–

Werden in ausgedehntem Masse Lebens- sowie Wasch- und Reinigungsmittel geführt, so sind die Ansätze für Lebensmittelgeschäfte (Buchstabe b hiervor) anzuwenden.

Für Käseriesen und Sennereien **ohne Verkaufsladen** gelten in der Regel die Hälfte der vorstehenden Ansätze.

#### d) Metzgereien

	Kinder im Alter von ... Jahren *			
	Erwachsene	über 3–6	über 6–13	über 13–18
Im Jahr.....	CHF 2760.–	CHF 660.–	CHF 1380.–	CHF 2040.–
Im Monat.....	230.–	55.–	115.–	170.–

#### e) Restaurants und Hotels

	Kinder im Alter von ... Jahren *			
	Erwachsene	bis 6	über 6–13	über 13–18
Im Jahr.....	CHF 6480.–	CHF 1620.–	CHF 3240.–	CHF 4860.–
Im Monat.....	540.–	135.–	270.–	405.–

Die Ansätze umfassen nur den Wert der Warenbezüge. Die übrigen Naturalbezüge und die privaten Unkostenanteile (siehe insbesondere die Ziffern 2, 3 und 4 hiernach) sind gesondert zu bewerten.

#### Tabakwaren

In den Ansätzen ist der Bezug von **Tabakwaren** nicht inbegriffen; pro rauchende Person sind in der Regel CHF 1500–2200 im Jahr zusätzlich anzurechnen.

### 2. Mietwert der Wohnung

Der Mietwert der Wohnung im eigenen Hause ist von Fall zu Fall nach den ortsüblichen Mietzinsen für eine entsprechende Wohnung zu bestimmen. Dabei ist dort, wo einzelne Räume sowohl geschäftlichen als auch privaten Zwecken dienen, z.B. im Gastgewerbe, auch ein angemessener Anteil an diesen Gemeinschaftsräumen (Wohnräume, Küche, Bad, WC) mitzuberücksichtigen.

### 3. Privatanteil an den Kosten für Heizung, Beleuchtung, Reinigung, moderne Kommunikationsmittel usw.

Für Heizung, elektrischen Strom, Gas, Reinigungsmaterial, Wäschereinigung, Haushaltartikel, moderne Kommunikationsmittel, Radio und Fernsehen sind in der Regel folgende Beträge als Privatanteil an den Unkosten anzurechnen, sofern sämtliche den Privathaushalt betreffende Ausgaben für diese Zwecke dem Betrieb belastet worden sind:

	Haushalt mit 1 Erwachsenen	Zuschlag pro wei- tere/n Erwachsene/n	Zuschlag pro Kind
	CHF	CHF	CHF
Im Jahr.....	3540.–	900.–	600.–
Im Monat.....	295.–	75.–	50.–

### 4. Privatanteil an den Löhnen des Geschäftspersonals

Arbeiten Geschäftsangestellte zum Teil für die privaten Bedürfnisse der/des GeschäftsinhaberIn/Geschäftsinhabers und ihrer/seiner Familie (Zubereitung der Verpflegung, Besorgung der privaten Räume und Wäsche usw.), so ist ein den Verhältnissen entsprechender Teil der Löhne als Privatanteil anzurechnen.

\* Massgebend ist das Alter der Kinder zu Beginn jedes Geschäftsjahres.

Bei Familien mit mehr als 3 Kindern sind vom Totalwert der Kinderansätze abzuziehen: bei 4 Kindern 10%, bei 5 Kindern 20%, bei 6 und mehr Kindern 30%.

### 5. Privatanteil an den Autokosten

Der Privatanteil an den Autokosten kann entweder effektiv oder pauschal ermittelt werden.

#### a) Effektive Ermittlung

Können die gesamten Betriebskosten des zum Teil privat genützten Fahrzeuges und die geschäftlich sowie privat zurückgelegten Kilometer anhand eines Bordbuches nachgewiesen werden, sind die effektiven Kosten proportional auf die geschäftlich und privat zurückgelegten Kilometer aufzuteilen.

#### b) Pauschale Ermittlung

Können die gesamten Betriebskosten des zum Teil privat genützten Fahrzeuges und die geschäftlich sowie privat zurückgelegten Kilometer anhand eines Bordbuches nicht nachgewiesen werden, ist pro Monat 0,8% des Kaufpreises (exkl. MWST), mindestens aber CHF 150 zu deklarieren.

### 6. Selbstkostenabzug für Naturallöhne der Arbeitnehmenden

Die dem Geschäftspersonal ausgerichteten Naturallöhne (Verpflegung, Unterkunft) sind dem Geschäft zu den **Selbstkosten** zu belasten, nicht zu den für die Arbeitnehmenden geltenden Pauschalansätzen.

Sind die Selbstkosten nicht bekannt und werden sie auch nicht auf Grund eines so genannten Haushaltskontos ermittelt, so können für die **Verpflegung** pro Person in der Regel folgende Beträge abgezogen werden:

	Tag/CHF	Monat/CHF	Jahr/CHF
Im Gastwirtschaftsgewerbe.....	16.–	480.–	5760.–
In andern Gewerben.....	17.–	510.–	6120.–

Für die **Unterkunft** (Miete, Heizung, Beleuchtung, Reinigung, Wäsche usw.) kommt im Allgemeinen kein besonderer Lohnabzug in Betracht, da diese Kosten in der Regel bereits unter den übrigen Geschäftskosten (Gebäudeunterhalt, Hypothekarzinsen, allgemeine Unkosten usw.) berücksichtigt sind.



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD  
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV

Merkblatt A 1995 – Geschäftliche Betriebe  
Notice A 1995 – Entreprises commerciales  
Promemoria A 1995 – Aziende commerciali

Direkte Bundessteuer – Impôt fédéral direct – Imposta federale diretta

## Abschreibungen auf dem Anlagevermögen geschäftlicher Betriebe<sup>1</sup>

Rechtsgrundlagen: Art. 27 Abs. 2 Bst. a, 28 und 62 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG)

### 1. Normalsätze in Prozenten des Buchwertes<sup>2</sup>

Wohnhäuser von Immobiliengesellschaften und Personalwohnhäuser	
– auf Gebäuden allein <sup>3</sup> .....	2 %
– auf Gebäude und Land zusammen <sup>4</sup> .....	1,5 %
Geschäftshäuser, Büro- und Bankgebäude, Warenhäuser, Kinogebäude	
– auf Gebäuden allein <sup>3</sup> .....	4 %
– auf Gebäude und Land zusammen <sup>4</sup> .....	3 %
Gebäude des Gastwirtschaftsgewerbes und der Hotellerie	
– auf Gebäuden allein <sup>3</sup> .....	6 %
– auf Gebäude und Land zusammen <sup>4</sup> .....	4 %
Fabrikgebäude, Lagergebäude und gewerbliche Bauten (speziell Werkstatt- und Silogebäude)	
– auf Gebäuden allein <sup>3</sup> .....	8 %
– auf Gebäude und Land zusammen <sup>4</sup> .....	7 %
Wird ein Gebäude für verschiedene geschäftliche Zwecke benötigt (z.B. Werkstatt und Büro), so sind die einzelnen Sätze angemessen zu berücksichtigen.	
Hochregallager und ähnliche Einrichtungen.....	15 %
Fahrnisbauten auf fremdem Grund und Boden.....	20 %
Geleiseanschlüsse.....	20 %
Wasserleitungen zu industriellen Zwecken.....	20 %
Tanks (inkl. Zisternenwaggons), Container.....	20 %
Geschäftsmobiliar, Werkstatt- und Lagereinrichtungen mit Mobiliarcharakter.....	25 %
Transportmittel aller Art ohne Motorfahrzeuge, insbesondere Anhänger.....	30 %
Apparate und Maschinen zu Produktionszwecken.....	30 %
Motorfahrzeuge aller Art.....	40 %
Maschinen, die vorwiegend im Schichtbetrieb eingesetzt sind, oder die unter besonderen Bedingungen arbeiten, wie z.B. schwere Steinbearbeitungsmaschinen, Strassenbaumaschinen.....	40 %
Maschinen, die in erhöhtem Masse schädigenden chemischen Einflüssen ausgesetzt sind.....	40 %
Büromaschinen.....	40 %
Datenverarbeitungsanlagen (Hardware und Software).....	40 %
Immaterielle Werte, die der Erwerbstätigkeit dienen, wie Patent-, Firmen-, Verlags-, Konzessions-, Lizenz- und andere Nutzungsrechte; Goodwill.....	40 %
Automatische Steuerungssysteme.....	40 %
Sicherheitseinrichtungen, elektronische Mess- und Prüfgeräte.....	40 %
Werkzeuge, Werkgeschirr, Maschinenwerkzeuge, Geräte, Gebinde, Gerüstmaterial, Paletten usw.....	45 %
Hotel- und Gastwirtschaftsgeschirr sowie Hotel- und Gastwirtschaftswäsche.....	45 %

### 2. Sonderfälle

#### Investitionen für energiesparende Einrichtungen

Wärmeisolierungen, Anlagen zur Umstellung des Heizungssystems, zur Nutzung der Sonnenenergie und dgl. können im ersten und im zweiten Jahr bis zu 50 % vom Buchwert und in den darauffolgenden Jahren zu den für die betreffenden Anlagen üblichen Sätzen (Ziffer 1) abgeschrieben werden.

#### Umweltschutzanlagen

Gewässer- und Lärmschutzanlagen sowie Abluftreinigungsanlagen können im ersten und im zweiten Jahr bis zu 50 % vom Buchwert und in den darauffolgenden Jahren zu den für die betreffenden Anlagen üblichen Sätzen (Ziffer 1) abgeschrieben werden.

### 3. Nachholung unterlassener Abschreibungen

Die Nachholung unterlassener Abschreibungen ist nur in Fällen zulässig, in denen das steuerpflichtige Unternehmen in früheren Jahren wegen schlechten Geschäftsganges keine genügenden Abschreibungen vornehmen konnte. Wer Abschreibungen nachzuholen begehrt, ist verpflichtet, deren Begründetheit nachzuweisen.

### 4. Besondere kantonale Abschreibungsverfahren

Unter besonderen kantonalen Abschreibungsverfahren sind vom ordentlichen Abschreibungsverfahren abweichende Abschreibungsmethoden zu verstehen, die nach dem kantonalen Steuerrecht oder nach der kantonalen Steuerpraxis unter bestimmten Voraussetzungen regelmässig und planmässig zur Anwendung gelangen, wobei es sich um wiederholte oder einmalige Abschreibungen auf dem gleichen Objekt handeln kann (z.B. Sofortabschreibung, Einmalabwertungsverfahren). Besondere Abschreibungsverfahren dieser Art können auch für die direkte Bundessteuer angewendet werden, sofern sie über längere Zeit zum gleichen Ergebnis führen.

### 5. Abschreibungen auf aufgewerteten Aktiven

Abschreibungen auf Aktiven, die zum Ausgleich von Verlusten höher bewertet wurden, können nur vorgenommen werden, wenn die Aufwertungen handelsrechtlich zulässig waren und die Verluste im Zeitpunkt der Abschreibung verrechenbar gewesen wären.

<sup>1</sup> Für Land- und Forstwirtschaftsbetriebe, Elektrizitätswerke, Luftseilbahnen und Schifffahrtsunternehmungen bestehen besondere Merkblätter, erhältlich beim Bundesamt für Bauten und Logistik BBL, Fellerstrasse 21, 3003 Bern  
Telefon 031 325 50 50 / Fax 031 325 50 58 / E-mail verkauf.zivil@bbl.admin.ch  
Internet www.bbl.admin.ch.

<sup>2</sup> Für Abschreibungen auf dem **Anschaffungswert** sind die genannten Sätze um die Hälfte zu reduzieren.

<sup>3</sup> Der höhere Abschreibungssatz für Gebäude allein kann nur angewendet werden, wenn der restliche Buchwert bzw. die Gestehungskosten der Gebäude separat aktiviert sind. Auf dem Wert des Landes werden grundsätzlich keine Abschreibungen gewährt.

<sup>4</sup> Dieser Satz ist anzuwenden, wenn Gebäude und Land zusammen in einer einzigen Bilanzposition erscheinen. **In diesem Fall ist die Abschreibung nur bis auf den Wert des Landes zulässig.**

**KANTONALE STEUERN  
DIREKTE BUNDESSTEUER**
**Merkblatt N2/2007**
**Naturalbezüge von Arbeitnehmenden**

Dieses Merkblatt **gilt erstmals für die Bewertung der Naturalbezüge des Jahres 2007 (Bemessungsjahr)**; es ersetzt das für die Naturalbezüge 2001 bis 2006 massgebende Merkblatt N2/2001.

# Merkblatt

## über die Bewertung von Verpflegung und Unterkunft von Unselbstständigerwerbenden

Verpflegung und Unterkunft sind grundsätzlich mit dem Betrage zu bewerten, den der/die Arbeitnehmer/in anderswo unter gleichen Verhältnissen dafür hätte bezahlen müssen (Marktwert). Ab 2007 sind bis auf weiteres **pro Person** in der Regel die nachstehenden Ansätze anzuwenden:

	Erwachsene <sup>1</sup>			Kinder <sup>2</sup> bis 6jährig			über 6jährig bis 13jährig			über 13jährig bis 18jährig		
	Tag CHF	Monat CHF	Jahr CHF	Tag CHF	Monat CHF	Jahr CHF	Tag CHF	Monat CHF	Jahr CHF	Tag CHF	Monat CHF	Jahr CHF
Frühstück	3.50	105.–	1260.–	1.–	30.–	360.–	1.50	45.–	540.–	2.50	75.–	900.–
Mittagessen	10.–	300.–	3600.–	2.50	75.–	900.–	5.–	150.–	1800.–	7.50	225.–	2700.–
Abendessen	8.–	240.–	2880.–	2.–	60.–	720.–	4.–	120.–	1440.–	6.–	180.–	2160.–
<b>Volle Verpflegung</b>	<b>21.50</b>	<b>645.–</b>	<b>7740.–</b>	<b>5.50</b>	<b>165.–</b>	<b>1980.–</b>	<b>10.50</b>	<b>315.–</b>	<b>3780.–</b>	<b>16.–</b>	<b>480.–</b>	<b>5760.–</b>
Unterkunft (Zimmer <sup>3</sup> )	11.50	345.–	4140.–	3.–	90.–	1080.–	6.–	180.–	2160.–	9.–	270.–	3240.–
<b>Volle Verpflegung und Unterkunft</b>	<b>33.–</b>	<b>990.–</b>	<b>11880.–</b>	<b>8.50</b>	<b>255.–</b>	<b>3060.–</b>	<b>16.50</b>	<b>495.–</b>	<b>5940.–</b>	<b>25.–</b>	<b>750.–</b>	<b>9000.–</b>

**Bekleidung:** Kommt der/die Arbeitgeber/in weitgehend auch für Kleider, Leibwäsche und Schuhe sowie für deren Unterhalt und Reinigung auf, so sind hierfür zusätzlich CHF80.– im Monat/CHF960.– im Jahr anzurechnen.

**Wohnung:** Stellt der/die Arbeitgeber/in dem/der Arbeitnehmer/in nicht ein Zimmer, sondern eine Wohnung zur Verfügung, so ist anstelle obiger Unterkunftpauschalen der ortsübliche Mietzins einzusetzen bzw. der Betrag, um den die Wohnungsmiete gegenüber dem ortsüblichen Mietzins verbilligt wird. Weitere Leistungen der/des Arbeitgebenden sind pro Erwachsene/n wie folgt zu bewerten: Wohnungseinrichtung CHF70.– im Monat/CHF840.– im Jahr; Heizung und Beleuchtung CHF60.– im Monat/CHF720.– im Jahr; Reinigung von Bekleidung und Wohnung CHF10.– im Monat/CHF120.– im Jahr. Für Kinder gelten unabhängig vom Alter die halben Ansätze für Erwachsene.

<sup>1</sup> Für Direktorinnen und Direktoren sowie Gerantinnen und Geranten von Betrieben des Gastgewerbes sowie deren Angehörige gelten die Ansätze für Restaurants und Hotels; diese sind aus dem Merkblatt N1/2007 ersichtlich, das unentgeltlich bei der kantonalen Steuerverwaltung bezogen werden kann.

<sup>2</sup> Massgebend ist das Alter der Kinder zu Beginn jedes Bemessungsjahres. Bei Familien mit mehr als 3 Kindern sind vom Totalwert der Kinderansätze abzuziehen: bei 4 Kindern 10%, bei 5 Kindern 20%, bei 6 und mehr Kindern 30%.

<sup>3</sup> Eine allfällige Mehrfachbelegung des Zimmers ist im Pauschalansatz berücksichtigt.



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD  
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV

**Merkblatt NL 1/2007**

**Privatanteile/Naturalbezüge und Naturallöhne**

**DIREKTE BUNDESSTEUER**

# Merkblatt

## über die Bewertung der Naturalbezüge und der privaten Unkostenanteile von Geschäftsinhabern in der Land- und Forstwirtschaft

Dieses Merkblatt ist erstmals bei der Bewertung und Einkommensermittlung des Bemessungsjahres 2007 anzuwenden. Die Angaben unter den Ziffern 2–7 sind z.T. dem Merkblatt N 1 über die Naturalbezüge Selbstständigerwerbender entnommen und auf praktikable Beträge gerundet worden.

### 1. Naturalbezüge

Diese Beträge stellen den Wert der Nahrungsmittelbezüge aus Selbstversorgung für die Betriebsleiterfamilie und der Angestellten dar. Für die Betriebsangestellten werden diese Bezüge im Naturallohn abgezogen (siehe Ziffer 7).

Jahr/CHF	Erwachsene Kinder im Alter von .... Jahren*			
	bis 6	über 6–13	über 13–18	
<b>In der Regel</b>	<b>960</b>	<b>240</b>	<b>480</b>	<b>720</b>
Ohne Milch	600	145	300	455
Mit Milch, ohne Fleisch	600	145	300	455
Viehloser Betrieb	240	60	120	180

\* *Massgebend ist das Alter der Kinder zu Beginn jedes Geschäftsjahres. Bei Familien mit mehr als drei Kindern sind vom Totalwert der Kinderansätze abzuziehen: bei 4 Kindern 10%, bei 5 Kindern 20%, bei 6 und mehr Kindern 30%.*

### 2. Mietwert der Wohnung

Der Mietwert der Wohnung im eigenen Hause ist von Fall zu Fall nach den ortsüblichen Mietzinsen für eine entsprechende Wohnung zu bestimmen. In Fällen, in denen einzelne Räume sowohl dem betrieblichen als auch privaten Zwecken dienen, ist ein angemessener Anteil an diesen Gemeinschaftsräumen (wie Wohnräume, Küche, Bad, WC) mitzuberechnen.

### 3. Privatanteil an den Kosten für Heizung, Beleuchtung, Reinigung, moderne Kommunikationsmittel usw.

Für Heizung, Elektrizität, Gas, Reinigungsmaterial, Wäschereinigung, Haushaltartikel, moderne Kommunikationsmittel, Radio und Fernsehen sind in der Regel jährlich folgende Beträge als Privatanteil an den Kosten anzurechnen, sofern sämtliche den Privathaushalt betreffenden Ausgaben für diese Zwecke dem Betrieb belastet worden sind:

Jahr/CHF	für den ersten Erwachsenen			Zuschläge pro Erwachsenen Kind
	Erwachsenen	Erwachsenen	Kind	
Überdurchschnittliche Verhältnisse (entspr. N 1)	3540	900	600	
<b>In der Regel</b>	<b>2640</b>	<b>660</b>	<b>420</b>	
Sehr einfache Verhältnisse	2100	540	360	

### 4. Privatanteil an den Löhnen des Geschäftspersonals

Arbeiten Betriebsangestellte zum Teil für die privaten Bedürfnisse des Betriebsinhabers und seiner Familie (Zubereitung der Verpflegung, Besorgung der privaten Räume und Wäsche usw.), so ist ein den Verhältnissen entsprechender Teil der Löhne als Privatanteil anzurechnen.

### 5. Privatanteil an den Autokosten

Der Privatanteil kann entweder auf Grund der tatsächlichen Kosten anhand des ausgewiesenen, privat gefahrenen Kilometeranteiles berechnet, oder pauschal mit 0,8% des Kaufpreises (exkl. MWST) oder einem Drittel bis der Hälfte der ausgewiesenen Gesamtkosten erfasst werden, mindestens aber mit CHF 150 pro Monat und Fahrzeug.

### 6. Naturallohn (Verpflegung und Unterkunft) für landwirtschaftliche Arbeitnehmer

Erwachsene	Frühstück	Mittagessen	Abendessen	Volle Verpflegung
Tag/CHF	3.50	10	8	<b>21.50</b>
Monat/CHF	105	300	240	<b>645</b>
Jahr/CHF	1260	3600	2880	<b>7740</b>
Erwachsene	Unterkunft		Verpflegung und Unterkunft	
Tag/CHF	11.50		<b>33</b>	
Monat/CHF	345		<b>990</b>	
Jahr/CHF	4140		<b>11880</b>	

Für bis 6-jährige Kinder sind die Ansätze auf 25%, für bis 13-jährige auf 50%, für bis 18-jährige auf 75% zu reduzieren. Familien mit 4 Kindern und mehr: siehe Ziffer 1.

Kommt der Arbeitgeber weitgehend auch für Kleider, Leibwäsche und Schuhe sowie deren Unterhalt auf, so sind hier zusätzlich CHF 80.– im Monat bzw. CHF 960.– im Jahr anzurechnen.

### 7. Naturallohnabzug beim Arbeitgeber

Selbstkostenabzug	Tag/CHF	Monat/CHF	Jahr/CHF
<b>In der Regel</b>	<b>17</b>	<b>510</b>	<b>6120</b>
Wenn der Mietwert der Angestelltenräume dem Betriebs-eigentümer zugerechnet wird	19	570	6840

Für die Abgabe von Kleidern, Leibwäsche und Schuhen ist der dem Empfänger im Lohnausweis angerechnete Betrag abzuziehen.



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD  
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV

## Merkblatt A/2001 Landwirtschaft/Forstwirtschaft

Direkte Bundessteuer

# Merkblatt über Abschreibungen auf dem Anlagevermögen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe

### Rechtsgrundlagen

Artikel 28 des Gesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG).

Die Abschreibungssätze sind in Zusammenarbeit mit der Subkommission Landwirtschaft der Kommission für Erfahrungszahlen erarbeitet worden.

## 1. Allgemeines

Ausgangswert für die Berechnung der Abschreibung sind die Gestehungskosten. Diese ergeben sich aus dem Kaufpreis, vermindert um all-fällige Rabatte, Eintauschgutschriften usw. Wird eine Buchhaltung neu eröffnet, so sind die Anlagegüter mit den Gestehungskosten, unter Berücksichtigung der seit der Anschaffung eingetretenen Wertverminderungen oder Wertvermehrungen in die Eingangsbilanz aufzunehmen. Abschreibungen sind nur auf Gegenständen des Geschäftsvermögens möglich, d.h. solche die ganz oder vorwiegend der Erwerbstätigkeit dienen (Art. 18 Abs. 2 DBG).

Bei Übernahme oder Kauf der ganzen oder einzelner Teile der Liegenschaft zu Verkehrswerten ist der Boden gesondert zu bewerten.

## 2. Ohne besonderen Nachweis gelten folgende Höchstsätze

Abschreibungssätze in Prozenten	Anschaffungs-wert	Buch-wert	Abschreibungssätze in Prozenten	Anschaffungs-wert	Buch-wert
<b>2.1. Boden</b>			<b>2.5. Gebäude</b>		
Keine Abschreibungen auf bewirtschaftetem Boden (siehe Ziffer 6)	---	---	Wohnhäuser	1 %	2 %
<b>2.2. Gesamtsatz</b>			Gesamtsatz für Gebäude und Bauernhäuser (Wohnteil und Stall)	2 %	4 %
Bei fehlender Ausscheidung für Land, Gebäude, Meliorationen und Pflanzen im Inventar			Oekonomiegebäude	3 %	6 %
Die Abschreibung ist nur bis auf den Wert des Bodens zulässig	1,5 %	3 %	Leichtbauten, Schweineställe, Geflügelhallen usw.	5 %	10 %
<b>2.3. Meliorationen</b>			Silos, Bewässerungen	5 %	10 %
Entwässerungen, Güterzusammenlegungskosten	5 %	10 %	<b>2.6. Mechanische Einrichtungen</b>		
Erschliessungen (Wege usw.), Rebmauern	3 %	6 %	Fest mit den Gebäuden verbundene technische Anlagen, soweit nicht in den Gebäudewerten inbegriffen (z.B. Gesamtsatz)	12 %	25 %
<b>2.4. Pflanzen</b>			<b>2.7. Fahrzeuge, Maschinen</b>		
Abschreibung ab Vollertrag			Bei starker Beanspruchung	20 %	40 %
Die bis zum Zeitpunkt des Vollertrages aktivierten Kosten bilden den Ausgangswert für die Berechnung der Abschreibung.				25 %	50 %
Reben	6 %	12 %	<b>2.8. Vieh</b>		
Obstanlagen	10 %	20 %	In der Regel erfolgt eine sofortige Abschreibung bis auf den Einheitswert gemäss Richtlinien BLW. Auf längere Zeit gesehen führt diese Methode zum selben Ergebnis wie die Abschreibung über die Nutzungszeit.		

## 3. Investitionen für energiesparende Einrichtungen, Umweltschutzanlagen

Isolierungen, Anlagen zur Umstellung des Heizungssystems, Sonnenenergie- und Biogasverwertung und dergleichen können im ersten und zweiten Jahr bis zu 25% bzw. 50% und in den folgenden Jahren zu den betreffenden Sätzen (Ziffer 2) abgeschrieben werden.

## 4. Nachholung unterlassener Abschreibungen

Diese ist nur in Fällen zulässig, in denen der steuerpflichtige Betrieb in früheren Jahren wegen schlechten Geschäftsganges keine genügenden Abschreibungen vornehmen konnte. Sie sind zu begründen.

## 5. Besondere Abschreibungsverfahren

Darunter sind besondere kantonale, vom ordentlichen Verfahren abweichende Methoden zu verstehen, die nach kantonalem Steuerrecht oder -praxis unter bestimmten Voraussetzungen regel- und planmässig zur Anwendung gelangen: Sofortabschreibung, Einmaleraliedigung.

## 6. Wertberichtigung auf Boden

Eine solche ist auf landwirtschaftlich genutzten Grundstücken nur möglich, wenn die Anlagekosten über dem Höchstpreis nach bürgerlichem Bodenrecht liegen.

# Unterschiede Staats- und Gemeindesteuern / direkte Bundessteuer

Bei der direkten Bundessteuer sind die steuerbaren Einkünfte und Abzüge gleich wie bei den Staats- und Gemeindesteuern geregelt, soweit in der nachstehenden Übersicht nichts anderes vermerkt wird. *Diese Abweichungen werden von Amtes wegen berücksichtigt.*

Wünschen Sie jedoch die meist geringfügigen Abweichungen, die sich für die direkte Bundessteuer gegenüber der Einschätzung für die kantonalen Steuern ergeben, selbst zu deklarieren, können Sie dies tun. Sie können das *Formular «Ergänzungsblatt Direkte Bundessteuer»* unter [www.steuern.lu.ch](http://www.steuern.lu.ch) abrufen.

## Staats- und Gemeindesteuern

## Bundessteuer

### Qualifizierte Beteiligungen

Der steuerfreie Anteil von Erträgen aus qualifizierten Beteiligungen des Privatvermögens beträgt 50%

Der steuerfreie Anteil von Erträgen aus qualifizierten Beteiligungen des Privatvermögens beträgt 40%

### Unterhaltskosten Privatliegenschaften

Wird der Gebäudeunterhalt zum Teil von der Mieterschaft oder von Dritten getragen, ist der Pauschalabzug für Gebäudeunterhalt angemessen zu kürzen.

Bei Geschäftsmiete, bei der die Mieterschaft die Unterhaltskosten trägt, ist der Pauschalabzug ausgeschlossen. Vgl. Wegleitung Ziffer 190.

Kein Abzug für energiesparende und dem Umweltschutz dienende Massnahmen

Der Pauschalabzug kommt nicht in Betracht für Liegenschaften, die von Dritten vorwiegend geschäftlich genutzt werden.

Energiesparende und dem Umweltschutz dienende Massnahmen sind nur abziehbar, wenn der Abzug tatsächlicher Kosten gewählt wird.

### Mietwert

Der Mietwert der eigenen Wohnung wird bei übermässiger Belastung auf Antrag herabgesetzt (vgl. Wegleitung Ziffer 190).

Ein Abzug vom Mietwert wegen Unternutzung ist gegeben, wenn nur noch ein Teil des Eigenheims tatsächlich genutzt wird. Eine weniger intensive Nutzung berechtigt nicht zum Abzug. Der Nachweis der dauernden Unternutzung ist von den Steuerpflichtigen zu erbringen.

### Abzug für Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien

**Versicherungsbeiträge** zusammen mit **Zinsen aus Sparkapitalien** können bis zum folgenden Höchstbetrag abgezogen werden (vgl. Wegleitung Ziffer 270):

	Alleinstehende	Verheiratete
– mit Beiträgen an die 2. Säule oder an die Säule 3a	CHF 2'500.–	4'900.–
– ohne Beiträge an die 2. Säule oder an die Säule 3a	CHF 3'200.–	6'300.–

– für jedes Kind, für das der Kinderabzug beansprucht werden kann: CHF 700.–\*

**Versicherungsbeiträge** zusammen mit **Zinsen aus Sparkapitalien** können bis zum folgenden Höchstbetrag abgezogen werden

	Alleinstehende	Verheiratete
– mit Beiträgen an die 2. Säule oder an die Säule 3a	CHF 1'700.–	3'500.–
– ohne Beiträge an die 2. Säule oder an die Säule 3a	CHF 2'550.–	5'250.–

– für jedes Kind, für das der Kinderabzug beansprucht werden kann: CHF 700.–\*

\* Bei gemeinsamer elterlicher Sorge, kann der Abzug je zur Hälfte beansprucht werden.

### Abzug für Zuwendungen an politische Parteien

Der Maximalabzug beträgt 10% des Nettoeinkommens, höchstens aber CHF 5'300.– für Alleinstehende und Verheiratete (vgl. Wegleitung Ziffer 325).

Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien können bis zu einem Gesamtbetrag von CHF 10'100.– abgezogen werden.

### Sonderabzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten (Zweitverdienerabzug)

Der Abzug beträgt CHF 4'700.– (vgl. Wegleitung Ziffer 326).

Der Abzug beträgt bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten 50% des niedrigeren der beiden Einkommen, mindestens CHF 8'100.– und höchstens CHF 13'400.–.

### Kinderabzug

- Für jedes Kind, mit Geburtsjahr 2008 oder jünger: CHF 6'700.–\*.
- Für jedes Kind mit Geburtsjahr 2007 oder älter in schulischer oder beruflicher Ausbildung: CHF 7'200.–\*.
- Für jedes Kind in schulischer oder beruflicher Ausbildung mit ständigem Aufenthalt am auswärtigen Ausbildungsort: CHF 12'500.–\*

Der Abzug beträgt für jedes Kind CHF 6'500.–\*

Ermässigung des Steuerbetrags um CHF 251.– für jedes Kind im eigenen Haushalt.

### Kinderbetreuungskosten

Für jedes im eigenen Haushalt lebende Kind, welches das 15. Altersjahr noch nicht vollendet hat, beträgt der Abzug für die Eigenbetreuung CHF 2'000.–\*.

kein Eigenbetreuungsabzug

Fremdbetreuungskosten infolge Erwerbstätigkeit oder Ausbildung können zusätzlich zum Eigenbetreuungsabzug bis zum Betrag von maximal CHF 4'700.– abgezogen werden. Krankheitsbedingte Fremdbetreuungskosten sind nicht begrenzt.

Fremdbetreuungskosten die infolge Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit entstanden sind, können bis maximal CHF 10'100.– für jedes noch nicht 14 Jahre alte Kind abgezogen werden.

\* Bei gemeinsamer elterlicher Sorge, kann der Abzug je zur Hälfte beansprucht werden.

### Abzug für unterstützungsbedürftige Personen

Der Abzug beträgt CHF 2'600.– je Person (vgl. Wegleitung Ziff. 370).

Der Abzug beträgt CHF 6'500.– je Person.

Ermässigung des Steuerbetrags um CHF 251.– für jede unterstützte Person im eigenen Haushalt, für die die steuerpflichtige Person zur Hauptsache aufkommt.

### Sozialabzug für Ehegatten (Verheirateten-Abzug)

Kein Abzug

Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, steht ein Abzug von CHF 2'600.– zu.

### Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen

Der Steuersatz wird unter Berücksichtigung der übrigen Einkünfte für eine entsprechende jährliche Leistung berechnet. Er beträgt jedoch mindestens 0.5% (einfache Steuer). Vgl. Wegleitung Ziff. 170.

Der Steuersatz wird unter Berücksichtigung der übrigen Einkünfte für eine entsprechende jährliche Leistung berechnet. Kein Mindestsatz.

### Kapitalleistungen aus Vorsorge

Kapitalleistungen aus Vorsorge werden gesondert vom übrigen Einkommen mit einer Jahressteuer zu einem reduzierten Satz besteuert. Der reduzierte Satz beträgt einen Drittel des ordentlichen Tarifs, mindestens aber 0.5% (einfache Steuer). Vgl. Wegleitung Seite 20.

Der reduzierte Satz beträgt bei der direkten Bundessteuer einen Fünftel des ordentlichen Tarifs. Kein Mindestsatz. Es kommt der Postnumerando-Tarif nach Artikel 214 Abs. 1 und 2 DBG zur Anwendung.

# Mietwertansätze 2013

## Einfamilienhäuser und Eigentumswohnungen

Die Ansätze in den Tabellen sind die im Kalenderjahr 2013 gültigen, steuerbaren Mietwerte in Prozent des amtlich geschätzten Wertes. Für die eigene, selbstgenutzte Wohnung oder Liegenschaft sind davon 70% steuerbar. Diese Reduktion von 30% nehmen Sie bitte im Liegenschaftenverzeichnis vor.

### Gemeinde Gruppe

Gemeinde	Gruppe
Adligenswil	3
Aesch	6
Alberswil	4
Altbüren	6
Altishofen	5
Altiswil	6
Ballwil	4
Beromünster	6
Buchrain	2
Büren	4
Buttisholz	6
Dagmersellen	5
Dierikon	2
Doppleschwand	6
Ebersecken	7
Ebikon	2
Egolzwil	4
Eich	4
Emmen	2
Entlebuch	6
Ermensee	4
Eschenbach	5
Escholzmatt-Marbach	6
Ettiswil	6
Fischbach	4
Flühli	6
Gettnau	4
Geuensee	4
Gisikon	3
Greppen	4
Grossdietwil	6
Grosswangen	6
Hasle	6
Hergiswil	7
Hildisrieden	6
Hitzkirch	5
Hochdorf	5
Hohenrain	6
Honau	3
Horw	2
Inwil	4
Knutwil	4
Kriens	2
Luthern	7
Luzern	1

### Gemeinden Gruppe 1: Luzern, Sursee

Von Grund auf neu geschätzt*	Gebäude erstellt		
	1986 oder früher	zwischen 1987 und 2001	2002 oder später
Mietwert in %			
1989/1990	164.0	153.0	-
1991/1992	138.2	128.9	-
1993/1994	127.8	119.3	-
1995/1996	125.4	117.3	-
1997/1998	124.2	116.2	-
1999/2000	120.9	113.5	-
2001	117.1	110.4	-
2002	116.0	110.5	117.3
2003	114.8	112.3	119.7

Von Grund auf neu geschätzt*	Gebäude erstellt		
	1986 oder früher	zwischen 1987 und 2001	2002 oder später
Mietwert in %			
2004	112.3	112.0	119.9
2005	111.7	112.9	114.1
2006	109.2	109.0	112.0
2007	106.8	107.3	110.2
2008	103.8	104.5	108.2
2009	102.2	102.1	103.4
2010	101.4	101.4	102.2
ab 2011	100.0	100.0	100.0

### Gemeinden Gruppe 2: Buchrain, Dierikon, Ebikon, Emmen, Horw, Kriens, Root, Rothenburg

Von Grund auf neu geschätzt*	Gebäude erstellt		
	1986 oder früher	zwischen 1987 und 2001	2002 oder später
Mietwert in %			
1989/1990	164.8	153.3	-
1991/1992	138.9	129.2	-
1993/1994	128.7	119.8	-
1995/1996	126.1	117.7	-
1997/1998	125.1	116.7	-
1999/2000	121.5	113.9	-
2001	117.7	110.6	-
2002	116.5	110.8	118.2
2003	115.2	112.6	120.5

Von Grund auf neu geschätzt*	Gebäude erstellt		
	1986 oder früher	zwischen 1987 und 2001	2002 oder später
Mietwert in %			
2004	112.7	112.3	120.8
2005	112.0	113.1	114.8
2006	109.5	109.3	112.6
2007	107.0	107.4	110.6
2008	103.9	104.6	108.6
2009	102.2	102.2	103.5
2010	101.4	101.4	102.3
ab 2011	100.0	100.0	100.0

### Gemeinden Gruppe 3: Adligenswil, Gisikon, Honau, Udligenswil

Von Grund auf neu geschätzt*	Gebäude erstellt		
	1986 oder früher	zwischen 1987 und 2001	2002 oder später
Mietwert in %			
1989/1990	164.3	149.1	-
1991/1992	141.7	128.5	-
1993/1994	130.7	118.6	-
1995/1996	128.1	116.4	-
1997/1998	127.0	115.3	-
1999/2000	123.5	112.4	-
2001	119.7	109.1	-
2002	118.4	109.2	117.3
2003	117.0	111.2	119.7

Von Grund auf neu geschätzt*	Gebäude erstellt		
	1986 oder früher	zwischen 1987 und 2001	2002 oder später
Mietwert in %			
2004	114.1	110.8	119.9
2005	113.4	111.7	114.1
2006	110.6	108.3	112.0
2007	107.8	106.7	110.2
2008	104.3	104.2	108.2
2009	102.5	101.9	103.4
2010	101.6	101.3	102.2
ab 2011	100.0	100.0	100.0

### Gemeinden Gruppe 4: Alberswil, Ballwil, Büren, Egolzwil, Eich, Ermensee, Fischbach, Gettnau, Geuensee, Greppen, Inwil, Knutwil, Mauensee, Meierskappel, Oberkirch, Schenkon, Sempach

Von Grund auf neu geschätzt*	Gebäude erstellt		
	1986 oder früher	zwischen 1987 und 2001	2002 oder später
Mietwert in %			
1989/1990	163.0	152.1	-
1991/1992	140.6	131.1	-
1993/1994	129.6	121.0	-
1995/1996	127.1	118.7	-
1997/1998	126.0	117.7	-
1999/2000	122.5	114.7	-
2001	118.8	111.3	-
2002	117.5	111.4	121.1
2003	116.2	113.1	123.1

Von Grund auf neu geschätzt*	Gebäude erstellt		
	1986 oder früher	zwischen 1987 und 2001	2002 oder später
Mietwert in %			
2004	113.5	112.9	123.4
2005	112.8	113.7	116.6
2006	110.1	109.6	114.1
2007	107.4	107.7	111.9
2008	104.1	104.8	109.6
2009	102.4	102.2	103.9
2010	101.5	101.5	102.5
ab 2011	100.0	100.0	100.0

**Gemeinden Gruppe 5:** Alishofen, Dagmersellen, Eschenbach, Hitzkirch, Hochdorf, Nebikon, Neuenkirch, Pfaffnau, Reiden, Rickenbach, Schüpfheim, Triengen, Wikon, Willisau, Wolhusen

Von Grund auf neu geschätzt*	Gebäude erstellt		
	1986 oder früher	zwischen 1987 und 2001	2002 oder später
	Mietwert in %		
1989/1990	164.4	151.8	-
1991/1992	141.8	130.9	-
1993/1994	130.8	120.7	-
1995/1996	127.9	118.6	-
1997/1998	126.5	117.7	-
1999/2000	122.6	114.6	-
2001	118.2	111.3	-
2002	116.9	111.4	122.7
2003	115.7	113.1	124.6

Von Grund auf neu geschätzt*	Gebäude erstellt		
	1986 oder früher	zwischen 1987 und 2001	2002 oder später
	Mietwert in %		
2004	113.1	112.9	124.9
2005	112.3	113.7	117.5
2006	109.9	109.6	115.0
2007	107.2	107.7	112.6
2008	104.0	104.8	110.2
2009	102.3	102.2	104.2
2010	101.5	101.5	102.7
ab 2011	100.0	100.0	100.0

**Gemeinden Gruppe 6:** Aesch, Altbüren, Altwis, Beromünster, Buttisholz, Doppleschwand, Entlebuch, Escholzmatt-Marbach, Ettiswil, Flühl, Grosseletwil, Grossewangen, Hasle, Hildisrieden, Hohenrain, Malters, Menznau, Nottwil, Rain, Roggliswil, Römerswil, Ruswil, Schlierbach, Schötz, Schwarzenberg, Wauwil, Werthenstein, Zell

Von Grund auf neu geschätzt*	Gebäude erstellt		
	1986 oder früher	zwischen 1987 und 2001	2002 oder später
	Mietwert in %		
1989/1990	165.0	152.2	-
1991/1992	142.3	131.3	-
1993/1994	131.3	121.1	-
1995/1996	128.3	119.0	-
1997/1998	126.9	117.9	-
1999/2000	123.0	114.9	-
2001	118.6	111.7	-
2002	117.3	111.8	122.1
2003	116.0	113.5	124.1

Von Grund auf neu geschätzt*	Gebäude erstellt		
	1986 oder früher	zwischen 1987 und 2001	2002 oder später
	Mietwert in %		
2004	113.3	113.2	124.4
2005	112.6	113.9	117.3
2006	110.0	109.8	114.7
2007	107.3	107.9	112.3
2008	104.1	104.9	110.0
2009	102.3	102.3	104.1
2010	101.5	101.5	102.6
ab 2011	100.0	100.0	100.0

**Gemeinden Gruppe 7:** Ebersecken, Hergiswil, Lüthern, Romoos, Schongau, Ufhusen

Von Grund auf neu geschätzt*	Gebäude erstellt		
	1986 oder früher	zwischen 1987 und 2001	2002 oder später
	Mietwert in %		
1989/1990	163.8	154.4	-
1991/1992	141.1	133.0	-
1993/1994	130.1	122.6	-
1995/1996	126.9	120.4	-
1997/1998	125.4	119.4	-
1999/2000	121.1	116.2	-
2001	116.4	112.8	-
2002	115.2	112.9	123.7
2003	114.1	114.5	125.6

Von Grund auf neu geschätzt*	Gebäude erstellt		
	1986 oder früher	zwischen 1987 und 2001	2002 oder später
	Mietwert in %		
2004	111.8	114.2	125.8
2005	111.2	114.9	118.2
2006	108.8	110.5	115.5
2007	106.5	108.4	113.0
2008	103.6	105.2	110.5
2009	102.1	102.4	104.3
2010	101.3	101.6	102.8
ab 2011	100.0	100.0	100.0

**Gemeinden Gruppe 8:** Vitznau, Weggis

Von Grund auf neu geschätzt*	Gebäude erstellt		
	1986 oder früher	zwischen 1987 und 2001	2002 oder später
	Mietwert in %		
1989/1990	162.7	155.9	-
1991/1992	140.4	134.5	-
1993/1994	129.0	123.6	-
1995/1996	126.7	121.2	-
1997/1998	125.4	120.1	-
1999/2000	122.1	117.0	-
2001	118.4	113.4	-
2002	117.1	113.5	124.8
2003	115.8	115.1	126.6

Von Grund auf neu geschätzt*	Gebäude erstellt		
	1986 oder früher	zwischen 1987 und 2001	2002 oder später
	Mietwert in %		
2004	113.3	114.7	126.7
2005	112.5	115.5	119.0
2006	109.9	110.9	116.1
2007	107.3	108.7	113.5
2008	104.0	105.4	110.9
2009	102.3	102.5	104.4
2010	101.5	101.6	102.9
ab 2011	100.0	100.0	100.0

**Gemeinden Gruppe 9:** Meggen

Von Grund auf neu geschätzt*	Gebäude erstellt		
	1986 oder früher	zwischen 1987 und 2001	2002 oder später
	Mietwert in %		
1989/1990	162.0	154.1	-
1991/1992	139.7	132.8	-
1993/1994	128.9	122.5	-
1995/1996	126.3	120.2	-
1997/1998	125.2	119.2	-
1999/2000	121.8	116.1	-
2001	118.1	112.8	-
2002	116.9	112.9	119.9
2003	115.6	114.5	122.0

Von Grund auf neu geschätzt*	Gebäude erstellt		
	1986 oder früher	zwischen 1987 und 2001	2002 oder später
	Mietwert in %		
2004	113.0	114.2	122.2
2005	112.3	114.9	115.8
2006	109.7	110.5	113.4
2007	107.1	108.4	111.3
2008	103.9	105.2	109.2
2009	102.3	102.4	103.7
2010	101.5	101.6	102.4
ab 2011	100.0	100.0	100.0

**Gemeinde Gruppe**

Malters	6
Mauensee	4
Meggen	9
Meierskappel	4
Menznau	6
Nebikon	5
Neuenkirch	5
Nottwil	6
Oberkirch	4
Pfaffnau	5
Rain	6
Reiden	5
Rickenbach	5
Roggliswil	6
Römerswil	6
Romoos	7
Root	2
Rothenburg	2
Ruswil	6
Schenkon	4
Schlierbach	6
Schongau	7
Schötz	6
Schüpfheim	5
Schwarzenberg	6
Sempach	4
Sursee	1
Triengen	5
Udligenswil	3
Ufhusen	7
Vitznau	8
Wauwil	6
Weggis	8
Werthenstein	6
Wikon	5
Willisau	5
Wolhusen	5
Zell	6

\* von Grund auf neu geschätzt; «Wertbasis (letzte NS)» gemäss Schätzungsanzeige massgebend

# Einkommenssteuertarif für Alleinstehende

## § 57 Absatz 1 Steuergesetz

Die Steuer je Einheit beträgt für eine Steuerperiode kumuliert

Der Steuerkalkulator im Internet ([www.steuern.lu.ch](http://www.steuern.lu.ch)) rechnet Ihnen die Steuerbelastung in Ihrer Gemeinde aus.

0,0%	der ersten	CHF	9'400.-	CHF	9'400.-
0,5%	der nächsten	CHF	2'300.-	CHF	11'700.-
1,0%	der nächsten	CHF	3'000.-	CHF	14'700.-
2,0%	der nächsten	CHF	1'100.-	CHF	15'800.-
3,0%	der nächsten	CHF	1'100.-	CHF	16'900.-
4,0%	der nächsten	CHF	2'700.-	CHF	19'600.-
4,5%	der nächsten	CHF	4'100.-	CHF	23'700.-
5,0%	der nächsten	CHF	80'500.-	CHF	104'200.-
5,25%	der nächsten	CHF	50'900.-	CHF	155'100.-
5,5%	der nächsten	CHF	25'000.-	CHF	180'100.-
5,8%	der nächsten	CHF	1'804'400.-	CHF	1'984'500.-

Bei Einkommen über CHF 1'984'500 beträgt die Steuer je Einheit 5,7% des Einkommens.

Steuerbares Einkommen:	CHF 60'800.-	Steuer je Einheit	
gemäss Tabelle	CHF 60'000.-	CHF	2'204.-
5,0% der nächsten	<u>CHF 800.-</u>	<u>CHF</u>	<u>40.-</u>
Total	CHF 60'800.-	CHF	2'244.-

Die gesamte Belastung ergibt sich aus der Multiplikation der Steuer je Einheit mit den Einheiten für Kanton und Gemeinde (z.B. Gemeinde Ebikon, römisch katholisch 3,625 Einheiten):

$$\text{Steuer je Einheit CHF 2'244.-} \times 3,625 \text{ Einheiten} = \text{CHF 8'134.50}$$

### Tabelle Alleinstehende

Steuerbares Einkommen Franken	Steuer je Einheit Franken	Für je weitere 100 Franken	Steuerbares Einkommen Franken	Steuer je Einheit Franken	Für je weitere 100 Franken	Steuerbares Einkommen Franken	Steuer je Einheit Franken	Für je weitere 100 Franken
9'400	0.00	0.50	16'900	96.50	4.00	90'000	3'704.00	5.00
9'500	0.50	↓	17'000	100.50	↓	100'000	4'204.00	↓
9'600	1.00		17'500	120.50		104'100	4'409.00	
9'700	1.50		18'000	140.50				
9'800	2.00		18'500	160.50		104'200	4'414.00	5.25
9'900	2.50		19'000	180.50		110'000	4'718.50	↓
10'000	3.00		19'500	200.50		120'000	5'243.50	
10'500	5.50					130'000	5'768.50	
11'000	8.00		19'600	204.50	4.50	140'000	6'293.50	
11'500	10.50		20'000	222.50	↓	150'000	6'818.50	
11'600	11.00		20'500	245.00		155'000	7'081.00	
			21'000	267.50				
11'700	11.50	1.00	21'500	290.00		155'100	7'086.25	5.50
11'800	12.50	↓	22'000	312.50		160'000	7'355.75	↓
11'900	13.50		22'500	335.00		170'000	7'905.75	
12'000	14.50		23'000	357.50		180'000	8'455.75	
13'000	24.50		23'500	380.00				
14'000	34.50		23'600	384.50		180'100	8'461.25	5.80
14'500	39.50					200'000	9'615.45	↓
14'600	40.50		23'700	389.00	5.00	300'000	15'415.45	
			24'000	404.00	↓	400'000	21'215.45	
14'700	41.50	2.00	24'500	429.00		500'000	27'015.45	
14'800	43.50	↓	25'000	454.00		600'000	32'815.45	
14'900	45.50		26'000	504.00		700'000	38'615.45	
15'000	47.50		27'000	554.00		800'000	44'415.45	
15'500	57.50		28'000	604.00		900'000	50'215.45	
15'700	61.50		29'000	654.00		1'000'000	56'015.45	
			30'000	704.00		1'500'000	85'015.45	
15'800	63.50	3.00	40'000	1'204.00		1'984'400	113'110.65	
15'900	66.50	↓	50'000	1'704.00				
16'000	69.50		60'000	2'204.00		1'984'500	113'116.45	5.70
16'500	84.50		70'000	2'704.00		2'000'000	113'999.95	↓
16'800	93.50		80'000	3'204.00				

# Einkommenssteuertarif für Familien

## § 57 Absatz 2 Steuergesetz

Die Steuer je Einheit beträgt für eine Steuerperiode kumuliert

0,0% der ersten	CHF	18'800.-	CHF	18'800.-
0,5% der nächsten	CHF	3'900.-	CHF	22'700.-
1,5% der nächsten	CHF	1'000.-	CHF	23'700.-
2,5% der nächsten	CHF	1'100.-	CHF	24'800.-
3,0% der nächsten	CHF	2'000.-	CHF	26'800.-
3,5% der nächsten	CHF	4'000.-	CHF	30'800.-
4,5% der nächsten	CHF	63'000.-	CHF	93'800.-
5,0% der nächsten	CHF	36'800.-	CHF	130'600.-
5,5% der nächsten	CHF	20'000.-	CHF	150'600.-
5,8% der nächsten	CHF	1'198'300.-	CHF	1'348'900.-

Der Steuerkalkulator im Internet ([www.steuern.lu.ch](http://www.steuern.lu.ch)) rechnet Ihnen die Steuerbelastung in Ihrer Gemeinde aus.

Bei Einkommen über CHF 1'348'900 beträgt die Steuer je Einheit 5,6% des Einkommens.

Steuerbares Einkommen:	CHF 78'800.-	Steuer je Einheit
gemäss Tabelle	CHF 75'000.-	CHF 2'251.-
4,5% der nächsten	CHF 3'800.-	CHF 171.-
Total	CHF 78'800.-	CHF 2'422.-

Die gesamte Belastung ergibt sich aus der Multiplikation der Steuer je Einheit mit den Einheiten für Kanton und Gemeinde (z.B. Gemeinde Ebikon, römisch katholisch 3,625 Einheiten):

$$\text{Steuer je Einheit CHF 2'422.-} \times 3,625 \text{ Einheiten} = \text{CHF 8'779.75}$$

### Tabelle Familien

Steuerbares Einkommen Franken	Steuer je Einheit Franken	Für je weitere 100 Franken	Steuerbares Einkommen Franken	Steuer je Einheit Franken	Für je weitere 100 Franken	Steuerbares Einkommen Franken	Steuer je Einheit Franken	Für je weitere 100 Franken
18'800	0.00	0.50	26'800	122.00	3.50	120'000	4'407.00	5.00
18'900	0.50	↓	26'900	125.50	↓	130'000	4'907.00	↓
19'000	1.00		27'000	129.00		130'500	4'932.00	
19'500	3.50		27'500	146.50				
20'000	6.00		28'000	164.00		130'600	4'937.00	5.50
20'500	8.50		28'500	181.50		135'000	5'179.00	↓
21'000	11.00		29'000	199.00		140'000	5'454.00	
21'500	13.50		29'500	216.50		150'000	6'004.00	
22'000	16.00		30'000	234.00		150'500	6'031.50	
22'500	18.50		30'500	251.50				
22'600	19.00		30'700	258.50		150'600	6'037.00	5.80
						160'000	6'582.20	↓
22'700	19.50	1.50	30'800	262.00	4.50	170'000	7'162.20	
22'800	21.00	↓	30'900	266.50	↓	180'000	7'742.20	
22'900	22.50		31'000	271.00		190'000	8'322.20	
23'000	24.00		35'000	451.00		200'000	8'902.20	
23'500	31.50		40'000	676.00		300'000	14'702.20	
23'600	33.00		45'000	901.00		400'000	20'502.20	
			50'000	1'126.00		500'000	26'302.20	
23'700	34.50	2.50	55'000	1'351.00		600'000	32'102.20	
23'800	37.00	↓	60'000	1'576.00		700'000	37'902.20	
23'900	39.50		65'000	1'801.00		800'000	43'702.20	
24'000	42.00		70'000	2'026.00		900'000	49'502.20	
24'500	54.50		75'000	2'251.00		1'000'000	55'302.20	
24'700	59.50		80'000	2'476.00		1'100'000	61'102.20	
			85'000	2'701.00		1'200'000	66'902.20	
24'800	62.00	3.00	90'000	2'926.00		1'300'000	72'702.20	
24'900	65.00	↓	93'700	3'092.50		1'348'800	75'532.60	
25'000	68.00							
25'500	83.00		93'800	3'097.00	5.00	1'348'900	75'538.40	5.60
26'000	98.00		95'000	3'157.00	↓	1'500'000	84'000.00	↓
26'500	113.00		100'000	3'407.00		2'000'000	112'000.00	
26'700	119.00		110'000	3'907.00				

# Vermögenssteuertarif

## § 60 Absatz 1 Steuergesetz

Der Steuerkalkulator im Internet ([www.steuern.lu.ch](http://www.steuern.lu.ch)) rechnet Ihnen die Steuerbelastung in Ihrer Gemeinde aus.

Die Steuer je Einheit für ein Steuerjahr beträgt **0,75 Promille**

### Berechnungsbeispiel

steuerbares Vermögen	CHF73'000.-	Steuer je Einheit
0,75‰	CHF73'000.-	CHF 54.75

Die gesamte Belastung ergibt sich aus der Multiplikation der Steuer je Einheit mit den Einheiten für Kanton und Gemeinde (z.B. Gemeinde Ebikon, römisch katholisch, 3,625 Einheiten):

Steuer je Einheit CHF 54.75 x 3,625 Einheiten = **CHF 198.45**

### Höchstbelastung (§ 62 des Steuergesetzes)

Der Gesamtbetrag der Einkommenssteuer des Staates, der Einwohner- und der Kirchgemeinden darf 22,8 Prozent (Tarif für Alleinstehende) beziehungsweise 22,4 Prozent (Tarif für Familien) des im Kanton Luzern steuerbaren Einkommens nicht übersteigen.

Der Gesamtbetrag der Vermögenssteuer des Staates, der Einwohner- und der Kirchgemeinden darf 3,0 Promille des im Kanton Luzern steuerbaren Vermögens nicht übersteigen.

# Steuerberechnung direkte Bundessteuer

## Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG)

Steuerbares Einkommen	Steuer für 1 Jahr	Für je weitere CHF 100	Steuerbares Einkommen	Steuer für 1 Jahr	Für je weitere CHF 100	Steuerbares Einkommen	Steuer für 1 Jahr	Für je weitere CHF 100
CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF
17'800	25.40	0.77	50'000	444.90	2.64	85'000	1'884.00	6.60
18'000	26.95	↓	51'000	471.30	↓	90'000	2'214.00	↓
19'000	34.65		52'000	497.70		95'000	2'544.00	
20'000	42.35		53'000	524.10		100'000	2'874.00	
21'000	50.05		54'000	550.50		100'600	3'111.60	
22'000	57.75		55'000	576.90				
23'000	65.45		55'200	582.20		103'700	3'120.40	8.80
24'000	73.15					110'000	3'674.80	↓
25'000	80.85		55'300	585.15	2.97	120'000	4'554.80	
26'000	88.55		56'000	605.95	↓	130'000	5'434.80	
27'000	96.25		57'000	635.65		134'600	5'839.60	
28'000	103.95		58'000	665.35				
29'000	111.65		59'000	695.05		134'700	5'850.60	11.00
30'000	119.35		60'000	724.75		140'000	6'433.60	↓
31'000	127.05		61'000	754.45		150'000	7'533.60	
31'600	131.65		62'000	784.15		160'000	8'633.60	
			63'000	813.85		170'000	9'733.60	
31'700	132.50	0.88	64'000	843.55		176'000	10'393.60	
32'000	135.15	↓	65'000	873.25				
33'000	143.95		66'000	902.95		176'100	10'406.80	13.20
34'000	152.75		67'000	932.65		200'000	13'561.60	↓
35'000	161.55		68'000	962.35		250'000	20'161.60	
36'000	170.35		69'000	992.05		300'000	26'761.60	
37'000	179.15		70'000	1'021.75		350'000	33'361.60	
38'000	187.95		71'000	1'051.45		400'000	39'961.60	
39'000	196.75		72'000	1'081.15		450'000	46'561.60	
40'000	205.55		72'500	1'096.00		500'000	53'161.60	
41'000	214.35					550'000	59'761.60	
41'400	217.90		72'600	1'101.90	5.94	600'000	66'361.60	
			73'000	1'125.70	↓	650'000	72'961.60	
41'500	220.50	2.64	74'000	1'185.10		700'000	79'561.60	
42'000	233.70	↓	75'000	1'244.50		750'000	86'161.60	
43'000	260.10		76'000	1'303.90		755'200	86'848.00	
44'000	286.50		77'000	1'363.30		755'300	86'859.50	11.50
45'000	312.90		78'000	1'422.70		800'000	92'000.00	↓
46'000	339.30		78'100	1'428.60		850'000	97'750.00	
47'000	365.70		78'200	1'435.20	6.60			
48'000	392.10		79'000	1'488.00	↓			
49'000	418.50		80'000	1'554.00				

Tabelle Alleinstehende  
(Artikel 214 Absatz 1 DBG)

Für höhere steuerbare Einkommen beträgt die Jahressteuer einheitlich 11,5%

**Tabelle Familien**  
(Artikel 214 Absatz 2 DBG)

Steuerbares Einkommen	Steuer für 1 Jahr	Für je weitere CHF 100	Steuerbares Einkommen	Steuer für 1 Jahr	Für je weitere CHF 100	Steuerbares Einkommen	Steuer für 1 Jahr	Für je weitere CHF 100
CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF
30'800	25.00	1.00	70'000	724.00	3.00	124'200	3'481.00	7.00
31'000	27.00	↓	71'000	754.00	↓			
32'000	37.00		72'000	784.00		124'300	3'489.00	8.00
33'000	47.00		73'000	814.00		130'000	3'945.00	↓
34'000	57.00		74'000	844.00		131'700	4'081.00	
35'000	67.00		75'000	874.00				
36'000	77.00		75'300	883.00		131'800	4'090.00	9.00
37'000	87.00					137'300	4'585.00	
38'000	97.00		75'400	887.00	4.00			
39'000	107.00		76'000	911.00	↓	137'400	4'595.00	10.00
40'000	117.00		77'000	951.00		140'000	4'855.00	↓
41'000	127.00		78'000	991.00		141'200	4'975.00	
42'000	137.00		79'000	1'031.00				
43'000	147.00		80'000	1'071.00		141'300	4'986.00	11.00
44'000	157.00		81'000	1'111.00		143'100	5'184.00	
45'000	167.00		82'000	1'151.00				
46'000	177.00		83'000	1'191.00		143'200	5'196.00	12.00
47'000	187.00		84'000	1'231.00		145'000	5'412.00	
48'000	197.00		85'000	1'271.00				
49'000	207.00		86'000	1'311.00		145'100	5'425.00	13.00
50'000	217.00		87'000	1'351.00		150'000	6'062.00	↓
50'900	226.00		88'000	1'391.00		160'000	7'362.00	
			89'000	1'431.00		170'000	8'662.00	
51'000	228.00	2.00	90'000	1'471.00		180'000	9'962.00	
52'000	248.00	↓	90'300	1'483.00		190'000	11'262.00	
53'000	268.00					200'000	12'562.00	
54'000	288.00		90'400	1'488.00	5.00	250'000	19'062.00	
55'000	308.00		91'000	1'518.00	↓	300'000	25'562.00	
56'000	328.00		92'000	1'568.00		350'000	32'062.00	
57'000	348.00		93'000	1'618.00		400'000	38'562.00	
58'000	368.00		94'000	1'668.00		450'000	45'062.00	
58'400	376.00		95'000	1'718.00		500'000	51'562.00	
			96'000	1'768.00		550'000	58'062.00	
58'500	379.00	3.00	97'000	1'818.00		600'000	64'562.00	
59'000	394.00	↓	98'000	1'868.00		650'000	71'062.00	
60'000	424.00		99'000	1'918.00		700'000	77'562.00	
61'000	454.00		100'000	1'968.00		750'000	84'062.00	
62'000	484.00		103'400	2'138.00		800'000	90'562.00	
63'000	514.00					850'000	97'062.00	
64'000	544.00		103'500	2'144.00	6.00	895'800	103'016.50	
65'000	574.00		110'000	2'534.00	↓			
66'000	604.00		114'700	2'816.00		895'900	103'028.50	11.50
67'000	634.00							
68'000	664.00		114'800	2'823.00	7.00			
69'000	694.00		120'000	3'187.00	↓			

Für höhere steuerbare Einkommen beträgt die Jahressteuer einheitlich 11,5%



→ **Mehr Informationen zur Dienststelle**  
**Steuern finden Sie unter:**  
[www.steuern.lu.ch](http://www.steuern.lu.ch)

